



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

Zweites Kapitel. Die wirtschaftliche und soziale Lage der lippischen
Wanderarbeiter

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

Zweites Kapitel

Die wirtschaftliche und soziale Lage der lippischen Wanderziegler

§ 30. Der Ziegeleibetrieb in seiner Bedeutung für die lippischen Ziegler.

I. Produktionsprozeß und Arbeitsverrichtungen.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Ziegler setzt eine genügende Kenntnis der Art und Weise des Betriebes voraus. Beschäftigen wir uns daher zunächst mit der Herstellung der Ziegel. Dabei wollen wir uns jedoch nicht mit den mannigfachen rein technischen Fragen im einzelnen befassen, sondern den Produktionsprozeß nur insoweit durchgehen, als es zur Erkenntnis und Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge von Bedeutung ist¹⁾.

Das zu den Ziegeln erforderliche Rohmaterial, den Ton, finden wir fast überall auf der Erde, in der Ebene, im Gebirge, an den Flüssen. Hier bildet er ein Lager von 20—50 m Mächtigkeit, dort trifft man ihn nur als dünne Schicht an; hier ist er frei von jeglichen unreinen Bestandteilen, dort vermischt mit groben Verunreinigungen; hier tritt er direkt zutage, dort liegt er unter Abraumschichten, die für die weitere Verarbeitung wertlos sind und beiseite geschafft werden müssen; hier kommt er als Schlamm aus den Flüssen, dort ist er eine zähe, feste Masse, dort wieder felsenähnliches Gestein.

Mächtigkeit, Lagerung und Güte des Tones sind für die Anlage einer Ziegelei von ausschlaggebender Bedeutung, weil davon Betriebsart und Rentabilität des Unternehmens abhängen.

Wie verschieden nun auch das Vorkommen des

¹⁾ Unter Verwendung des Buches: Benfey, Die heutige Ziegelindustrie, Berlin 1908; siehe auch Böger, a. a. O., S. 121 ff., oder das umfangreiche Handbuch der Ziegelei von Dümmler, Halle 1914.

Tones ist, überall ist eine Gewinnung und Weiterverarbeitung notwendig, um daraus einen bildsamen, plastischen Stoff herzustellen.

Wo der Ton nicht offen zutage tritt, müssen erst die unbrauchbaren Abraumschichten beseitigt werden. Ist dies geschehen, so wird der Ton vom „Tongräber“, je nach der Beschaffenheit, mit Spaten und Hacke gelockert, vom „Tonlader“ mit der Schaufel auf Karren oder Loren geladen und vom „Tonfahrer“ an die Verarbeitungsstelle gebracht.

In kleinen Betrieben werden alle einzelnen Tätigkeiten gewöhnlich von einer Person verrichtet. Größere Betriebe bedienen sich da, wo große, gleichmäßige Tonschichten anstehen und eine bedeutende Fördermenge erforderlich ist, besonderer Baggermaschinen.

Die Gewinnung des Tones geschieht auf einzelnen Ziegeleien schon im Winter, namentlich da, wo er zwecks besserer und leichterer Verarbeitung „durchwintern“ muß, und wo eine genügende Anzahl ortsansässiger Arbeitskräfte zu beschaffen ist. Die ganze Gruppe von Arbeitern heißt Lehmbergarbeiter. Sie haben schwere Arbeit zu leisten, die einen gesunden Körper, große Muskelkraft und fortwährende Aufmerksamkeit erfordert.

Der Rohton findet sich in den seltensten Fällen so vor, daß er unmittelbar zur Herstellung von Ziegeln verwendet werden kann. Er muß fast durchweg vorher bearbeitet werden. Die groben Beimischungen, namentlich Steine und der sehr schädliche Kalk, erfordern eine intensive Reinigung; manche Tonarten bedingen besondere Zusätze zur Erreichung der gewünschten Härte, Wasserdurchlässigkeit, Leichtigkeit usw. Zu fette Tone müssen gemagert werden, da sie, wollte man sie im Naturzustande verarbeiten, zu stark schwinden, sich verziehen und reißen würden. Alle diese Vorarbeiten, wodurch das natürliche Gefüge des Tones verändert wird, bezeichnet man als „Aufschließung“ des Tones. Sie hat im Laufe der Entwicklung manche Änderungen und Vervollkommnungen erfahren.

Ursprünglich wurde der Ton mit einer Hacke kleingeschlagen, dabei von den größten Verunreinigungen befreit, dann angewässert und durch die nackten Füße der Arbeiter, an deren Stelle man später Pferde verwandte, getreten. Diese primitive Form der Aufschließung kommt heute nicht mehr vor.

Um den Ton zu einer gleichmäßigen, formbaren Masse zu gestalten, wird er in einer Grube, dem Sumpfe, angefeuchtet und längere Zeit gelagert. Diese Arbeit verrichtet der „Sümpfer“.

Beimischungen von Kalk sucht man durch das „Schlämmen“ zu beseitigen. Hierbei wird der Ton vollständig aufgelöst und in diesem Zustande durch ein engmaschiges Sieb getrieben, von wo er in den Absatzkasten gelangt, in welchem er sich allmählich wieder aus dem Wasser abscheidet.

Sümpfen und Schlämmen werden heute noch auf vielen Ziegeleien angewendet, da man hierin das billigste Mittel sieht, Beimengungen des Tones zu beseitigen. Die neuerdings hergestellten Tonreiniger und Steinaussonderungswalzwerke finden außer auf großen Betrieben noch wenig Verwendung.

Zur weiteren Verarbeitung des durch Sumpf und Schlämmerei vorbereiteten Tones dient der Tonschneider, der auf manchen Ziegeleien noch im Gebrauch ist. In seiner ursprünglichen Gestalt besteht er aus einem vierkantigen oder runden, länglichen Kasten, in dem an einer in der Mitte aufrechtstehenden starken Welle mehrere Messer befestigt sind, die den oben eingeworfenen Ton zerschneiden und durch ihre schräge Stellung nach unten drängen, bis er durch eine Öffnung am Boden des Kastens herausgedrückt wird. Ersetzt wird auf manchen Ziegeleien der Tonschneider durch die Walzwerke und den Kollergang.

Die Arbeiter, welche den Ton der betreffenden Einrichtung zuführen, werden als „Einspetter, Walzen- oder Kollerwerfer“ bezeichnet.

Ist der Ton durch die Aufschließung gehörig vorbe-

reitet, so erfolgt die Formgebung. „Fast in gleichberechtigter Würdigung sehen wir heute den Handstrich, die ursprünglichste Ziegelherstellung, wie sie sich fast ohne Änderung durch Jahrtausende überliefert hat, neben der hochentwickelten amerikanischen Ziegelpresse mit ihrer fast vollständig selbsttätigen Herstellung von $\frac{1}{4}$ Million (!) Ziegel täglich“. (Benfey S. 11).

Bei der Handformerei empfängt der „Streicher“ oder „Former“ den aufgeschlossenen Ton vom „Aufkarrer“, der ihn vom Tonschneider auf den Streichtisch bringt. Das Hauptwerkzeug des Streichers ist eine rechteckige, einfache oder doppelte, hölzerne oder eiserne Form, in die er einen für einen bzw. zwei Ziegel ungefähr erforderlichen Tonklumpen mit Kraft hineinwirft, so daß alle Teile der Form gleichmäßig angefüllt sind; nötigenfalls hilft er durch den Druck der Hand nach. Der überflüssige Ton wird mit dem Abstreichholz, einem flachen Brett mit genau geraden Kanten, von der Oberkante der Form abgestrichen. Die Form mit den Steinen wird alsdann vom Streichtisch — manchmal durch einen besonderen jüngeren Arbeiter, den „Abträger“ — abgenommen und nach der breiten Seite hin umgestülpt, so daß die Formlinge auf die besonders vorbereitete ebene Bahn gleiten. Die Tätigkeit des Formers ist sehr anstrengend. Es kommt hinzu, daß der betreffende Ziegler durch die feuchten Lehm-spritzer am ganzen Körper beschmutzt und durchnäßt wird.

Bei Maschinenbetrieben wird das Formen von den Ziegelpressen übernommen, deren es heute verschiedene Arten gibt. Eine genaue Beschreibung gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; nur die dabei erforderlichen Arbeitsverrichtungen interessieren uns. Wesentlich ist, daß die Pressen den Ton durch eine bestimmte Form drücken, von wo aus der entstehende Tonstrang auf den Abschneidetisch tritt¹⁾, an dem an einer Seite ein Arbeiter,

¹⁾ Nach einem neuen Verfahren in Trockenpressen fällt der „Tonstrang“ fort, an seine Stelle tritt, ähnlich wie bei der Brikett-herstellung, die Exzenterpresse.

der „Abschneider“, steht, der mit den Drähten des Abschneideapparates jedesmal 2—3 Steindicken von dem Tonstrange abschneidet. Auch diese Arbeit erfolgt heute vielfach durch die Maschine.

Der „Abnehmer“ an der anderen Seite des Tisches nimmt die abgetrennten Formlinge fort und setzt sie auf den Preßkarren, der von dem „Preßkarrenschieber“ zum Trockenplatz geschoben wird. Zu diesen Arbeiten werden besonders jüngere Arbeiter von 16—20 Jahren verwendet, weil sie Raschheit und Behendigkeit erfordern. In den modernsten Ziegeleien trifft man das „fließende Band“ an, auf dem die Formlinge von der Presse aus zum Trockenplatz befördert werden.

Die durch Handstrich oder Presse hergestellten Formlinge werden entweder den Einflüssen der Luft, der Sonnenwärme und des Windes zum Trocknen ausgesetzt oder auf künstlichem Wege durch die Ofenwärme getrocknet.

Bei der natürlichen Trocknung werden die auf dem sauber geebneten Streichplatze flachliegenden Ziegel nach einigen Tagen hochkant gestellt, und darauf, wenn sie genügend ausgetrocknet sind, entweder an den Seiten des Platzes oder im Trockenschuppen zur völligen Trocknung vom „Hagensetzer“ aufgestapelt.

Auf vielen Werken werden die frisch geformten Ziegel unter Dach in ein- oder mehrstöckigen Trockenschuppen untergebracht, um so die Vorteile des fast unbehinderten Luftzuges zu genießen, gleichzeitig aber, um gegen die schädlichen Einflüsse der Witterung gesichert zu sein.

Die vom „Preßkarrenschieber“ oder durch den Elevator zum Trockenplatze beförderten Steine setzt der „Gerüstsetzer“, auch „Ein- und Holtensetzer“ genannt, auf die Trockengerüste.

Um nicht von der Witterung abhängig zu sein, gehen größere Betriebe mehr und mehr zur künstlichen Trocknung über, die darin besteht, daß die überschüssige Wärme des Brennofens in einem diesen umgebenden Ge-

bäude festgehalten wird und so zum Trocknen der dort aufgestellten Steine dient.

Sind die Ziegel auf natürlichem oder künstlichem Wege genügend getrocknet, so werden sie dem wichtigsten Prozesse unterworfen, dem Brennen. Durch dieses wird die bisher in Wasser aufweichebare Ware in einen unauflösbaren Zustand überführt, womit sie die für ihre spätere Verwendung erforderliche Festigkeit erhält.

In der Ziegelindustrie bestehen die verschiedensten Ofensysteme nebeneinander.

Die primitivste Form ist der Feldofen, der kurz vor dem Kriege noch auf einigen Handstrichziegeleien im Gebrauch war, heute aber nicht mehr häufig vorkommen wird. Die Feldbrandöfen bestanden nur solange, bis das im Abbau befindliche Feld ausgeziegelt war. Das Charakteristische an ihm war, daß er jedesmal für die zu brennende Menge Ziegel aus schwach gebrannten oder auch ungebrannten Steinen aufgebaut wurde und mit der Vollendung des Brennprozesses wieder verschwand.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten schon der „Deutsche“ und „Kasseler Ofen“, deren Umfassungsmauern aus feuerfesten Steinen bestehen. Nachdem die Ziegel fertig gebrannt und abgekühlt sind, wird der ganze Ofen geleert und darauf wieder von neuem gefüllt. Man bezeichnet diese Öfen wohl als „periodische“, weil jeder Brand eine in sich abgeschlossene Arbeitsperiode umfaßt.

Erst mit der Einführung des sehr vollkommenen Ringofens wurde ununterbrochener Brennprozeß ermöglicht.

Zu erwähnen sind schließlich noch die Kanalöfen, bei denen die Steine auf einem Wagen einen Kanal durchlaufen, in dem sie angewärmt, gebrannt und abgekühlt werden.

Welche Funktionen hängen nun mit dem Brennen zusammen?

Der „Einkarrer“ bringt die ihm vom „Aufsetzer“ auf die Karre gesetzten Steine vom Trockenplatze in den Ofen, wo sie der „Ofensetzer“ so aufeinanderstellt, daß nachher die Glut hindurchschlagen kann. Statt der drei

Personen ist häufig dafür nur ein Ofenmann vorhanden. Die Arbeit des Brenners besteht darin, daß er sorgfältig den Brand überwacht, nicht zu früh die Vollglut eintreten läßt, und dafür sorgt, daß bei Erreichung der für die spätere Festigkeit erforderlichen Temperatur eine allmähliche Abkühlung eintritt. Die abgekühlten Steine werden vom „Ausschieber“ aus dem Ofen auf den Stapelplatz gebracht und hier gewöhnlich so aufgestellt, daß jedesmal 150 oder 200 Steine einen Stapel bilden, wodurch das spätere Nachzählen erleichtert wird.

Wenn wir den ganzen Fabrikationsgang noch einmal überblicken, so erkennen wir, daß er einen in sich zusammenhängenden Produktionsprozeß bildet, der in einzelne für sich selbständige Abschnitte zerfällt. Während nun heute auf den größeren Ziegeleien die Produktionsabschnitte gleichzeitig nebeneinander in Betrieb stehen und infolgedessen jeder eine besondere Gruppe von Arbeitern erfordert, werden sie auf kleinen Ziegeleien nacheinander immer von denselben Arbeitern betrieben, so daß also, wenn wir einen ganz kleinen Betrieb von 3—5 Personen ins Auge fassen, zunächst der Ton herbeigeschafft und aufgeschlossen, dann zur Formung von 6—10 000 Ziegelsteinen geschritten wird, die nach gehöriger Trocknung dem Ofen übergeben und gebrannt werden.

Mit fortschreitender Betriebsvergrößerung macht sich die Tendenz der Arbeitsteilung mehr und mehr geltend, die heute besonders auf großen Handstrich- und Maschinenziegeleien ausgeprägt ist, wo die einzelnen Ziegler die ganze Arbeitsperiode hindurch mit derselben Arbeit beschäftigt sind. Die Personen der einzelnen in sich geschlossenen Abschnitte bilden eine Gruppe von Arbeitern, die auf manchen Stellen für einen gemeinsamen Lohnsatz — Gruppenakkord — die Arbeit übernehmen. Solche Gruppen sind:

Tongräber, -lader und -fahrer;
Aufkarrer, Former, Einspetter und Abträger;
Abschneider, Abnehmer, Preßkarrenschieber und Gerüstsetzer;

Aufsetzer, Einkarrer und Ofensetzer;
Ofenein- und -auskarrer (Ofenleute).

Die einzelnen Arbeiten sind zwar in sich selbständig, hängen aber in ihrem Fortschreiten voneinander ab, unterstützen einander und bilden zusammen ein Ganzes.

In den Ziegeleibetrieben herrscht eine bunte Mannigfaltigkeit. Die älteren Ziegeleien mit vorwiegend Handbetrieb und einer Belegschaft von 3—10 Arbeitern sind Kleinbetriebe, jene mit modern eingerichteten Maschinen und wenigstens 20 Arbeitern Großbetriebe. Doch werden auch auf kleineren Ziegeleien für einzelne Verrichtungen, namentlich für die Formerei, mehr und mehr Maschinen eingeführt, besonders gern da, wo elektrische Energie zur Verfügung steht.

Der Kleinbetrieb mit Handarbeit wird da seinen Platz behaupten, wo die Beschaffenheit des Tones die Einführung von Maschinen nicht gestattet, wo aus Mangel an billigen Transportmitteln und durch zu weite Entfernung von größeren Städten kein so großer Absatz garantiert ist, daß kostspielige maschinelle Vervollkommnungen vorgenommen werden können.

In der Nähe eines bedeutenden Absatzgebietes werden die Großbetriebe mit ihren vollkommenen maschinellen Einrichtungen die Kleinbetriebe nach und nach verdrängen, vorausgesetzt, daß der Ton eine Verarbeitung durch Maschinen gestattet. Damit ist gegeben, daß eine Verdrängung der Menschenkraft, namentlich der gelernten Wanderarbeiter eintreten wird, wodurch zugleich eine Beschränkung des Arbeitsfeldes für die Lipper-Ziegler stattfindet.

Die lippischen Wanderziegler waren bis 1914 vornehmlich in Betrieben mit vorwiegend Handarbeit beschäftigt, weil hier in erster Linie gelernte Arbeiter erforderlich waren, dann aber auch der Verdienst höher war als auf Ziegeleien mit Maschinenbetrieb. Der Krieg hat auch hier eine Verschiebung veranlaßt, denn gerade die kleineren Handstrichziegeleien sind mehr und mehr eingegangen.

II. Betriebsübernahme und Ziegelmeister.

Bei der Bedeutung, die gerade der lippische Ziegelmeister im Laufe der Jahrhunderte bis in die neueste Zeit innerhalb des Zieglergewerbes gehabt hat, dürfen wir an dieser Stelle auch noch auf die viel umstrittene Frage eingehen, welche Stellung der Ziegelmeister im Verhältnis zum Ziegeleibesitzer einnimmt.

a) Da ist es zunächst notwendig, die Merkmale der nach und nach entstandenen Formen der Ziegeleiübernahme kurz hervorzuheben.

Die ursprünglichste Form war die Gesamtübernahme, d. h. alle Arbeiter übernahmen gemeinsam den ganzen Betrieb. Alle waren an sich rangmäßig gleichgestellt. Auch der Ziegelmeister hatte keine besonderen Rechte. Für die mehr übernommenen Pflichten erhielt er eine vorher mit den übrigen Annehmern vereinbarte besondere Summe, den „Meister-Vorzug“, von der am Schluß der Arbeitsperiode errechneten und vom Ziegeleibesitzer ausgezahlten Gesamtsumme vorweg. Im übrigen arbeitete der Ziegelmeister selbst intensiv mit, und zwar meist sogar an den wichtigsten und verantwortungsreichsten Stellen innerhalb des Produktionsprozesses. Der Arbeitsvertrag mit dem Ziegeleibesitzer wurde nach diesem System von allen Arbeitern gemeinsam abgeschlossen. Der Ziegelmeister selbst war danach lediglich eine Art Vorarbeiter, ein Kolonnenführer. Dieses System war als „Lipperkommune“ noch im vorigen Jahrhundert bekannt und bald auch bei anderen Arbeiterkolonnen, die Nichtlipper waren, beliebt geworden, so daß es vielfach Nachahmung fand. Die Gewerbeinspektionen der 90er Jahre berichten von der segensreichen Wirkung dieses eigenartigen Arbeitssystems¹⁾, so daß sein allmähliches Zurückgehen bedauert wurde²⁾. Bereits an der Wende des 20. Jahrhunderts war dieses System fast verschwunden. In ganz abgelegenen Gegenden hat es sich nach

¹⁾ Bernhard, Akkordarbeit, S. 93.

²⁾ Ebenda, S. 94.

Aussage älterer Ziegler auf kleineren Handstrichziegeleien noch einige Jahre erhalten.

Aus dieser Form entwickelte sich ein hier und da vor dem Kriege noch übliches System, das Annehmersystem, wonach mit dem Meister gemeinsam nur ein Teil der Ziegler am Übernahmevertrage und damit am Risiko beteiligt war. Die übrigen Arbeiter, insbesondere die jüngeren Ziegler und auch Nichtlipper, bekamen lediglich ihren Lohn und nahmen an der Endabrechnung nicht teil.

Bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich neben den bisher besprochenen Systemen ein anderes entwickelt, das bald zum vorherrschenden überhaupt wurde. Es war die Form der Einzelübernahme, die wieder Variationen nach dem Inhalt des Vertrages zeigte. Der Ziegeleibesitzer schloß nur noch mit dem Ziegelmeister den Vertrag ab. In diesem verpflichtete sich der Meister zur Fertigstellung einer gewissen Anzahl fehlerfreier Steine für einen bestimmten Preis, der meistens für 1000 Stück festgesetzt wurde. Für die Dauer der Arbeitsperiode übergab der Besitzer dem Meister die Ziegelei mit allem Zubehör, also Gebäude (auch die Wohnräume für die Arbeiter), Maschinen, Geräte, Ofen, Rohmaterial usw. Meistens übernahm der Ziegelmeister auch noch alle sonst mit einem Gewerbebetriebe verbundenen Verpflichtungen, z. B. Unfall- und Invalidenversicherung. Bei dieser Form der Ziegeleiübernahme trug der Meister allein das Risiko, während es sich bei den früheren Formen auch mit auf die Annehmer verteilte. Damit trat der Ziegelmeister zwischen den Ziegeleibesitzer und die Arbeiter und wurde damit auf der einen Seite allein abhängig vom Besitzer und dessen Zahlungsfähigkeit und war auf der anderen Seite angewiesen auf die Arbeiter, denen gegenüber er jetzt eine andere Stellung einnahm als früher. Diese Form der Betriebsübernahme wird auch als „Zwischenmeistersystem“ bezeichnet.

Nur noch ein Schritt war es, und aus dem Ziegelmeister wurde, wenn die Möglichkeit einer käuflichen Er-

werbung oder der Eigengründung durch entsprechende finanzielle Mittel vorhanden war, ein Ziegeleibesitzer, der sich dann meistens auch insofern von seinen Mitarbeitern löste, als er die Wanderarbeit aufgab und seinen Wohnsitz an den Standort der Ziegelei verlegte.

Die übrigen Formen haben für lippische Ziegelmeister eine untergeordnete Rolle gespielt, doch wollen wir sie auch hier der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

So kam es vor, daß der Besitzer die Ziegelei eine oder auch mehrere Perioden an den Meister gegen ein festes Entgelt verpachtete, so daß damit das Risiko für den Ziegelmeister jetzt noch größer wurde, weil zum Produktions- auch noch das Absatzrisiko hinzutrat, das bei der vorherigen Form ja auf den Schultern des Ziegeleibesitzers lastete. Damit unterlag der Ziegelmeister auch den Schwankungen der Konjunktur, so daß auf der einen Seite zwar die Möglichkeit eines bedeutenderen Gewinnes gegeben war, andererseits aber auch erhebliche Verluste eintreten konnten.

Auf einzelnen Stellen stand der Ziegelmeister auch wohl in festem Gehalt, zu dem meistens dann noch Prozente für fertige Steine traten. Der Ziegelmeister wurde damit Angestellter und lediglich technischer Leiter. In modernen Großbetrieben wird dann auch nicht mehr vom Ziegelmeister gesprochen.

Seit Einführung der Tarifverträge geschah die Übernahme zunächst meistens nur formell, weil auch der Meister, wie alle übrigen Ziegler, Lohn bezog, der allerdings — wie wir noch sehen werden — etwas anders bemessen war als der der Arbeiter. Doch hat sich bereits seit 1921 das alte Einzelübernahme-System wieder eingebürgert.

b) Die am meisten vorkommende Form der Betriebsübernahme, die Einzelübernahme, hat im Laufe der Zeit wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten über die Frage geführt, ob der Ziegelmeister Arbeiter, wie jeder andere Ziegler auch, oder aber selbständiger Gewerbetreibender und Unter-

nehmer sei. Es ist nicht leicht, diese Frage mit einem eindeutigen Ja oder Nein zu beantworten, denn man muß dabei zwischen der juristischen und der wirtschaftlichen Auffassung unterscheiden.

Da sich wiederholt die Rechtsprechung gelegentlich verschiedener Klagen zwischen Ziegelmeistern und Ziegeleibesitzern, sowie zwischen Ziegelmeistern und Steuerbehörden, mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, und über den Ausgang der Streitigkeiten Urteilsbegründungen vorliegen, sei zunächst der juristische Standpunkt kurz hervorgehoben¹⁾.

Nach der Rechtsprechung scheidet der Ziegelmeister aus der Reihe der Arbeiter aus. Schon sein Berufsname weist auf die besondere Stellung sowie die berufliche und soziale Abstufung zwischen ihm und den Ziegler hin²⁾. Auch sei seine Arbeitsaufgabe nicht dieselbe wie die der Ziegler, denn — so führt das Reichsgericht aus³⁾ — „zu den Arbeitern gehören nicht solche Personen, welchen eine selbständige Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Gewerbe- oder Fabrikbetriebes oder des in demselben beschäftigten Personals zusteht, welche eine dirigierende und kontrollierende Stellung einnehmen. Der Ziegelmeister hat eine solche Stellung gehabt, und einen Teil des Fabrikbetriebes, die Anfertigung der Steine und Ziegel bis zum Brennen unter eigener Verantwortlichkeit selbständig übernommen, so daß ihm für diesen Teil des Fabrikbetriebes die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und Personals zustand“. Der Ziegelmeister hatte „sonach eine höhere Stellung als ein gewöhnlicher Arbeiter“.

Daraus kann man aber noch nicht erkennen, ob der Ziegelmeister auch selbständiger Gewerbetreibender ist, denn jeder ähnliche Betriebsleiter, selbst eines ganzen Betriebes, ist als Angestellter immer noch Arbeitnehmer, und als solcher müßte der Ziegelmeister auch dann noch

¹⁾ Zum Teil nach: Luetgebrune, Der Akkordvertrag zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister, Berlin 1912.

²⁾ Luetgebrune, S. 11.

³⁾ R.G.Z., Bd. 13, S. 60.

aufgefaßt werden, wenn berücksichtigt würde, daß er die erforderlichen Arbeiter engagierte und entlohnte und ihnen gegenüber als Arbeitgeber angesehen werden könnte.

Infolgedessen ist von wesentlicher Bedeutung nicht so sehr die äußere Stellung des Ziegelmeisters im Produktionsprozeß, sondern der Inhalt des mit dem Ziegeleibesitzer abgeschlossenen Vertrages. In dieser Hinsicht sind die Meinungen geteilt. Luetgebrune¹⁾ sieht in dem Verträge nur einen Dienstvertrag, weil als Gegenstand der Leistungspflicht nicht ein Werk, sondern im wesentlichen eine Aufsichts- und Betriebsleitungspflicht, also eine Dienstleistungspflicht, vorläge. Das Reichsgericht²⁾ sieht dagegen in dem Verträge zwischen Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer einen Werkvertrag; denn — so führt es aus — „seinen unmittelbaren Gegenstand bilden nicht bloß vom Kläger zu leistende Dienste, insbesondere Arbeitsleistungen in der Ziegelei, sondern ein durch Arbeit herbeizuführender Erfolg, nämlich die Herstellung von mindestens 5 Millionen Hintermauersteinen zu einem bestimmten Preise für das Tausend Steine“; und an anderer Stelle heißt es: „Der Ziegelmeister ist nicht bloßer Angestellter der Gesellschaft, unter deren Aufsicht er ihr Arbeiten zu leisten hatte, sondern er hatte auf Grund seines Vertrages die Eigenschaft eines selbständigen, die Herstellung der Ziegel unter eigener Gefahr betreibenden Unternehmers“.

Das Reichsgericht geht sogar so weit, dem Ziegelmeister den rechtlichen Besitz an den hergestellten Ziegeln zuzusprechen, weil er sie in seiner Verfügungsgewalt gehabt habe. Auch „stellten die Steine gegenüber dem zu ihrer Herstellung gelieferten Ton neue bewegliche Sachen dar“. Endlich erscheine es ausgeschlossen, daß der Ziegelmeister die „tatsächliche Gewalt über die Ziegel nur für die Ziegeleigesellschaft in deren Erwerbsgeschäft als Besitzdiener ausgeübt habe, da er hinsichtlich der

¹⁾ A. a. O., S. 17.

²⁾ R.G.Z., Bd. 72, S. 281 ff.

Steine bis zur Abnahme die Gefahr trug, also ein eigenes Interesse daran hatte, die tatsächliche Gewalt über die Steine auszuüben“.

Es ergibt sich demnach aus dieser Reichsgerichtsentscheidung, daß hier der Ziegelmeister sogar als selbständiger Unternehmer aufgefaßt wird.

Auch das preußische Oberverwaltungsgericht erblickt in ständiger Rechtsprechung in dem Ziegelmeister einen selbständigen Gewerbetreibenden¹⁾. Darauf wird neuerdings besonders von Erler²⁾ hingewiesen, wenn er z. B. sagt: „Selbständig ist die Tätigkeit der sog. Zwischenmeister (Werkmeister, Ziegelmeister, Akkordmeister), wenn sie ihrerseits die Fertigstellung des Produktes auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen haben, wenn sie also ihrerseits die erforderlichen Lohnarbeiter annehmen, wenn sie persönlich den Gewinn und etwaigen Verlust zu tragen haben“.

Demgegenüber betont das Reichsversicherungsamt³⁾, der Ziegelmeister sei nicht selbständiger Gewerbetreibender, da er nicht Arbeitgeber im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, sondern Versicherter sei. Denselben Standpunkt nimmt einmal auch das Reichsgericht⁴⁾ ein, wonach der Ziegelmeister auch nicht Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung sei. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten haben wohl infolgedessen den Ziegelmeister nicht als selbständigen Gewerbetreibenden betrachtet⁵⁾.

Daher kommt es denn, daß bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung dem Ziegeleibesitzer die versicherungsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Verpflichtungen auferlegt werden, weil diese Verpflichtungen nicht „den Arbeitgeber als den Vertragskontrahenten des Arbeiters

¹⁾ Nach: „Der Ziegler“, 5. Jg. 1898, Nr. 21.

²⁾ Erler, Das Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1927, S. 149/150.

³⁾ Schmidts Sammlung der Bescheide des Reichsversicherungsamtes, Band I, Seite 211; Lippischer Kalender 1915, S. 74, und Der Ziegler, Beilage Nr. 13 vom 1. Juli 1900.

⁴⁾ R.G.St. vom 12. 3. 1886, Bd. 8.

⁵⁾ Z.B. Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 1894, S. 394 ff., 1895, S. 314, 315, 310, 245.

aus einem Arbeitsvertrage, sondern den selbständigen Gewerbetreibenden, in dessen Gewerbebetriebe Arbeiter tätig sind, treffen“¹⁾).

So ist also danach die rechtliche Stellung des Ziegelmeisters eine recht eigenartige. Man kann sie vielleicht so präzisieren: Er ist Arbeitgeber gegenüber den Ziegeln; er ist Arbeitnehmer gegenüber dem Ziegeleibesitzer, dabei aber doch Werkunternehmer. Seine öffentlich-rechtliche Stellung ist keine selbständige im Sinne eines Gewerbetreibenden, so daß er nicht etwa mit einem selbständigen Handwerksmeister auf die gleiche Stufe gestellt werden darf. Und daraus erklärt es sich dann auch wohl, daß man ihm die Stellung eines Zwischenmeisters, wie sie der Zwischenmeister bei der Heimarbeit hat, zuweist.

Will man die Stellung des Ziegelmeisters in wirtschaftlicher Hinsicht charakterisieren, dann hat man u. E. zweierlei besonders zu betonen, nämlich einmal die Funktionen innerhalb des Produktionsprozesses und sodann das übernommene Risiko. Dabei ist es aber noch nötig, den Inhalt des Vertrages, so wie er am meisten vorkommt, nach einer Richtung scharf abzugrenzen. In der Regel übernimmt es der Ziegelmeister, eine bestimmte Anzahl Steine, unter besonderer Betonung auch des Anteils der verschiedenen Sorten, während einer bestimmten Periode zu einem festgesetzten Preise, meist für je Tausend der einzelnen Sorten, verkaufsfertig und verkaufsbereit (bestimmter Platz) herzustellen, und auch den etwa aus der Verladung unbrauchbarer Steine entstandenen Schaden zu tragen. — Und noch eins erscheint uns wesentlich: Die Produktionsstätte und die Produktionsmittel sind nicht Eigentum des Ziegelmeisters. Ja, man ist sogar zu der Annahme berechtigt, daß sie sich nicht einmal in seinem Besitz befinden, sondern daß sie ihm lediglich zu treuen Händen vom Ziegeleibesitzer übergeben sind:

¹⁾ Luetgebrune, S. 14/15.

Die Funktionen sind in der Hauptsache:

1. Verpflichtung der Arbeiteranwerbung und Berechtigung der Arbeiterentlassung;
2. Technische Leitung und Überwachung der Ziegelherstellung und ihrer Verladung;
3. Auszahlung oder Verteilung der Lohnsummen, bzw. Übergabe der fertig gefüllten Lohntüten.

Es sind demnach lediglich technische, aber keinerlei kaufmännische Funktionen, die für den Ziegelmeister in Frage kommen.

Hinsichtlich des Risikos findet eine Beschränkung statt auf das Produktionsrisiko. Denn da ein fester Preis für die in einer Periode herzustellenden Steine vertraglich festgelegt ist, und es für den Ziegelmeister gleich ist, ob tatsächlich alle hergestellten Ziegelsteine verkauft werden, kann von einem Absatzrisiko im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Höchstens könnte man dann davon sprechen, wenn der Ziegeleibesitzer durch eine große Absatzstockung in Zahlungsschwierigkeiten, und damit auch der Ziegelmeister in eine prekäre Lage geriete.

Die einem Unternehmer sonst noch eigentümlichen Funktionen der Finanzierung, Kalkulation und Absatzgestaltung des Betriebes fallen beim Ziegelmeister fort.

Da demnach wesentliche Begriffsmerkmale eines Unternehmers fehlen, kann man den Ziegelmeister nicht als Unternehmer im wirtschaftlichen Sinne, sondern nur als Arbeitgeber mit besonderen Befugnissen bezeichnen.

III. Betriebsperiode und Arbeitstag.

Wenn mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne die Erde zu neuem Leben erwacht ist, dann beginnen die lippischen Ziegler sich zum Kampf der harten Arbeit ums tägliche Brot zu rüsten. Die ersten Trupps verlassen bereits im März zu etwa erforderlichen Vorarbeiten die Heimat; das Gros wandert aber erst gewöhnlich Anfang und Mitte April ab, so daß als Beginn der Betriebs-, der

Arbeitsperiode, der Kampagne, wie sie von den Zieglern genannt wird, der 1. April bzw. 15. April zu bezeichnen ist.

Richtet sich der Anfang schon sehr nach den Witterungsverhältnissen, so ist dies noch mehr bei Schluß der Kampagne der Fall. Ist der Herbst gut, und sind die Absatzverhältnisse günstig gewesen, so wird in der Regel bis zum 15. Oktober gearbeitet; nur Brenner und Ofenleute bleiben noch 4—8 Wochen länger, bis alle Steine fertig gebrannt sind. Von kleineren Ziegeleien, die eine schon vorher bestimmte Anzahl Steine während der Kampagne herstellen, kehren die Arbeiter auch wohl schon Ende September und Anfang Oktober zurück.

Doch bleibt auch ein großer Teil länger aus, wie dies die Ergebnisse der Sonderzählungen beweisen, wonach z. B. am 1. Dezember 1910 4771 Ziegler, also 35,21 %, heimatabwesend waren. Diese arbeiteten auf großen Betrieben, die nicht so sehr von Naturverhältnissen abhängen. Zwar gibt es heute viele Ziegeleien, die auch für den Winterbetrieb eingerichtet sind; doch werden die meisten noch Sommerbetriebe sein und im Winter stilliegen. Während diese fast ausschließlich Wanderarbeiter beschäftigen, besitzen die größeren Tonwerke einen festen Stamm von Arbeitern, die in der Nähe wohnen oder aus ansässig gewordenen Wanderarbeitern hervorgegangen sind und durch den nie stillstehenden Betrieb das ganze Jahr hindurch Beschäftigung haben.

Etwas genauere Anhaltspunkte über die Dauer der Abwesenheit außerhalb der Heimat erhalten wir durch Verwertung der Ergebnisse auf Grund der Wanderarbeiter-Enquete aus dem Jahre 1923, wo im Zählformular I unter 4 und 5 entsprechende Fragen gestellt waren.

Nach dem Urmaterial sei im Anschluß an die Verarbeitung des Gewerbeaufsichtsamtes folgende Tabelle angeführt:

Bezirke	Abwesenheit von der Heimat		
	bis 30 Wochen	30—40 Wochen	über 40 Wochen
Verw. Blomberg	220	466	567
„ Brake	908	1 143	1 264
„ Detmold	1 116	1 018	960
„ Schötmar	249	272	351
Ländliche Bezirke zus.	2 493	2 899	3 142
Städte zus.	272	449	341
Lippe im ganzen	2 765	3 348	3 483

Es waren also danach 28,8 % aller Wanderarbeiter bis 30 Wochen, 34,9 % 30—40 Wochen und 36,3 % über 40 Wochen außerhalb der Heimat beschäftigt. Die Rückkehr in die Heimat erfolgte¹⁾ bei 26 % aller Wanderarbeiter vor dem 1. Oktober, bei 39 % nach dem 1. Dezember und bei 28 % zwischen dem 1. Oktober und 1. Dezember. Den Rest von etwa 7 % bilden in der Hauptsache Zechen- und Fabrikarbeiter, aber auch einige Maurer und Ziegler, die als Dauerwanderer das ganze Jahr hindurch in der Fremde arbeiten und nur besuchsweise zu den Hauptfesttagen oder auch wohl im Frühjahr zur Bestellung des Ackers und im Sommer oder Herbst zur Zeit der Ernte für einige Tage in die Heimat zurückkehren²⁾).

Hinsichtlich der Dauer des Arbeitstages, der täglichen Arbeitszeit, sind namentlich in den letzten 20—30 Jahren, wesentliche Änderungen eingetreten. Ursprünglich richtete sie sich nach der Länge der Tage. Die Arbeit begann mit Sonnenaufgang und endigte mit eintretender Dunkelheit, so daß auf einzelnen Stellen mit Einschluß der Eßpausen. 18 Stunden gearbeitet wurde.

Es hat lange gedauert und harte Kämpfe gekostet, bis diese unmenschliche Arbeitsdauer eingeschränkt wurde.

¹⁾ Jahresbericht des lippischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/24, S. 6.

²⁾ Wenn auch in obigen Zahlen nicht nur Ziegler enthalten sind, so muß doch berücksichtigt werden, daß sie die Mehrzahl bilden.

Sowohl Ziegeleibesitzer als auch sehr viel Ziegler sträubten sich gegen die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit, weil sie hierin eine Verschlechterung ihres Verdienstes erblickten. Die Besitzer fürchteten, daß durch die Verkürzung nicht das erforderliche Quantum Steine geliefert würde, ohne indes zu berücksichtigen, daß dadurch die Intensität der Arbeit gesteigert wird¹⁾.

Die Ziegler folgerten, daß mit der Einschränkung der Arbeitszeit schließlich das Akkordsystem völlig schwinden und ihnen dadurch die Möglichkeit eines höheren Verdienstes genommen würde. Es kam hinzu, daß durch eine möglichst lange Arbeitszeit die Konkurrenz fremder Arbeiter ferngehalten wurde, weil diese nicht so lange zu arbeiten pflegen, wie Lipper. Es ist hauptsächlich das Verdienst des Zieglergewerkvereins in Lippe, der seit seinem Bestehen mit unermüdlichem Eifer erfolgreich für die Verkürzung der täglichen Arbeitsdauer eingetreten ist und es erreicht hat, daß 1914 auf den meisten von Lippern betriebenen Ziegeleien nicht länger als 12 Stunden gearbeitet wurde. Auf einzelnen Stellen war bereits der 11- und 10-Studentag eingeführt.

Wie sehr die Arbeitszeit eine Einschränkung erfahren hatte, zeigt folgende Übersicht²⁾:

Tägliche Arbeitszeit exklusive Eßpausen:

	Stunden		
	1897	1906	1914
1. Rheinland und Westfalen	14—16	12½—13	10—12
2. Unterelbe	14—16	12—14	12
3. Brandenburg, Bremen, Hannover	14	12—14	12
4. Braunschweig	12	—	10—12
5. Sachsen	16	10—16	10—12
6. Frankfurt	—	14½—15	12

Jungen bis 16 Jahre durften nach § 135, Abs. 3 der R.G.O. nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Doch fanden hier noch häufig Übertretungen

¹⁾ Böger, a. a. O., S. 128.

²⁾ Nach den Protokollen der Generalversammlung des Ziegler-Gewerkvereins und nach persönlichen Angaben von Zieglern.

statt. Ebenso gab es noch vereinzelt lippische Meister, die in falscher Beurteilung ihrer Interessen nicht nur geneigt waren, einer längeren Arbeitszeit Vorschub zu leisten, sondern auch tatsächlich $12\frac{1}{2}$, 13 und sogar 14 Stunden arbeiten ließen. Sie wurden energisch bekämpft und durch Veröffentlichung solcher Fälle in Zeitungen an den Pranger gestellt.

Nachdem der Gewerkverein die 12stündige Maximalarbeitszeit erreicht hatte, begann er allmählich einer weiteren Verkürzung bis 10 Stunden die Wege zu ebnet; doch ließ er sich überall von dem Gesichtspunkte leiten: Nur dann Verkürzungen der Arbeitsdauer, wenn nicht eine Verdiensteinschränkung dadurch erfolgt.

Die Arbeitsstunden lagen auf den meisten Ziegeleien zwischen 5 Uhr morgens und 7 Uhr nachmittags, auf andern zwischen $5\frac{1}{2}$ und $7\frac{1}{2}$, auf noch anderen zwischen 5 und $7\frac{1}{2}$. Hierin waren eingeschlossen: morgens und nachmittags je $\frac{1}{2}$ Stunde und mittags 1 bzw. $1\frac{1}{2}$ Stunden Pause.

An Sonn- und Festtagen ruht die Arbeit.

In dieser Beziehung genießen auch die Ziegler den Schutz des § 105b der R.G.O., wonach die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens für den Sonn- und Feiertag 24, für 2 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachtsfest, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden dauern muß.

Doch herrschten bis 1919 auf einigen Ziegeleien in dieser Hinsicht noch manche Übelstände, unter denen besonders der Brenner zu leiden hatte. Da seine Arbeit nach § 105c der R.G.O. an Sonntagen erlaubt ist, weil dies der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt, so kam es vor, daß auf einzelnen Stellen ein Brenner den ganzen Sonntag, ja mehrere Sonntage hintereinander tätig sein mußte. Bedenkt man dann, daß er bei kleinen, primitiven Öfen fast ständig in rauchiger $50-70^{\circ}$ heißer Luft arbeitete, dazu nicht die nötige Ruhe erhielt, weil er meist alle 20 Minuten zu feuern hatte und selten abgelöst

wurde, so erkennt man, wie gesundheitsschädlich dieser Dienst war.

Um Absatz 3 des § 105 c der R.G.O., wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, jedem Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen, falls die Arbeiten an Sonn- und Festtagen länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindert, kümmerte man sich auf kleineren Ziegeleien wenig. Auf größeren Betrieben lösten sich zwei Brenner alle zwölf Stunden ab. Um zu ermöglichen, daß jeder Brenner jeden zweiten Sonntag von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr frei war, fand der Schichtwechsel von Dienstag bis einschließlich Sonntag 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends statt. Am Montag wurde 12 Uhr mittags gewechselt, so daß also der eine Brenner von Sonntag 6 Uhr abends bis Montag 12 Uhr mittags, also 18 Stunden, und der andere von Montag 12 Uhr mittags bis Dienstag 6 Uhr morgens, also auch 18 Stunden tätig war.

Durch diesen Schichtwechsel trat auch der wöchentliche Übergang der Nacht- bzw. Tagesschicht auf den anderen Brenner ein. Es kam also dann nur je einmal wöchentlich eine Brennerzeit von höchstens 18 Stunden heraus.

Der jahrzehntelange Kampf der Ziegler um Verkürzung der Arbeitszeit hatte mit einem Male ein Ende, als durch Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. Nov. 1918 grundsätzlich die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 8 Stunden festgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage sind dann auch alle Tarife in der Ziegelindustrie seit 1919 abgeschlossen. (Siehe Muster eines Manteltarifs im Anhang, Anl. 4.)

Da nun aber obige Verordnung Ausnahmestimmungen enthielt, wonach in bestimmten Betrieben auf Antrag des Arbeitgebers und unter Zustimmungserklärung der Arbeiterschaft nach behördlicher Genehmigung eine

Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit stattfinden durfte, so wurde sowohl 1919 als auch in den folgenden Jahren während der Sommermonate auf fast allen Ziegeleien 10 Stunden — wovon 2 als Überstunden galten — gearbeitet.

In richtiger Erkenntnis nämlich der Tatsache, daß bei der Kürze der Arbeitsperiode, sowie bei der Abwesenheit von Heimat und Familie eine achtstündige Arbeitszeit für die Lipperziegler nicht zweckmäßig sei, traten diese mit wenigen Ausnahmen überall für 10 Stunden ein, und fast alle Tarife sahen für April bis September diese Arbeitszeit, für März und Oktober die neunstündige, vor.

Rein wirtschaftliche Gründe der Arbeiter also, in Verbindung natürlich mit denen der Besitzer, sind es hauptsächlich, die in der Ziegelindustrie zur Einführung der 10-Stunden-Arbeit führten. Das muß besonders hervorgehoben werden im Hinblick namentlich auf die von gewerkschaftlicher Seite mit Vorliebe ins Feld geführten Gründe, wie dies z. B. aus folgender Stelle des Vereinsorgans der Ziegler hervorgeht:

„Daß die Arbeitszeit über 8 Stunden ausgedehnt worden ist, ist weder auf das Drängen der Arbeiter zurückzuführen noch Schuld der Arbeiterorganisationen. Die Behörden und die Besitzer waren es, die für die Kampagnebetriebe Ausnahmen wünschten und sich auf die große Wohnungsnot, den Steinmangel, die Eigenarten der Ziegelbetriebsverhältnisse usw. beriefen. Die Arbeiter und ihre Organisationen konnten und durften sich in der Zeit größter wirtschaftlicher Notlage des Volkes den berechtigten Gründen der Behörden und Besitzer nicht verschließen. Ganz besonders traf dies zu auf die Frage der Wohnungsnot. Wir wußten, daß es in Deutschland an mehr als 700 000 Wohnungen fehlt. Wem fehlen in erster Linie diese Wohnungen und wer leidet unter dem Wohnungsmangel? Das sind nicht die Kapitalisten und Grundbesitzer, sondern das sind in der Mehrzahl unsere Arbeitsbrüder: Arbeiter und Angestellte. Diesen zu helfen, hatten wir alle Veranlassung, denn wir wollten und mußten das praktische Beispiel geben, daß eine Berufsgruppe gewillt ist, der andern in der Notlage beizuspringen. Wir lassen unsere Arbeitsbrüder nicht im Stich und wir üben Arbeitersolidarität, wenn es notwendig erscheint. Deswegen haben sich ja auch diejenigen Kollegen, die gern festhalten mochten an der Ausdehnung der Arbeitszeit auf 9 oder 10 Stunden, einverstanden erklärt¹⁾.“

¹⁾ Gut Brand 1920.

Mag die Arbeitersolidarität bei einzelnen Ziegleren bestanden haben, die übergroße Zahl ist sicherlich sehr weit davon entfernt und hat gewiß nur die mit der zehnstündigen Arbeitszeit verbundenen Vorteile, besonders die finanziellen, im Auge gehabt.

§ 31. Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung.

a) Zum richtigen Verständnis der im Laufe der Jahrhunderte bei den lippischen Wanderzieglern herausgebildeten eigenartigen Arbeitsvermittlung muß zunächst auf dreierlei hingewiesen werden:

Es ist einmal die große räumliche Trennung zwischen der meist dazu noch abseits gelegenen Arbeitsstätte, als dem Standorte der Ziegeleiunternehmung, und dem ständigen Wohnsitze der Arbeitssuchenden, wodurch eine besondere Art des Arbeitsausgleichs sich entwickelte. Denn eine Deckung des Arbeiterbedarfes in der Weise, daß, wie im Handwerk, auf der Wanderschaft begriffene Personen einfach eingestellt wurden, war bei der Eigenart des Ziegeleibetriebes nicht möglich; auch gab es bei den Ziegleren selbst kein „Wanderburschenleben“.

Sodann erforderte der Produktionsprozeß, der ja früher ausschließlich Saisonarbeit war, eine bestimmte Anzahl von Facharbeitern, die eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft darstellten, und in der jeder Arbeiter wiederum eine bestimmte Teilarbeit verrichtete. Dabei war nicht jeder Arbeiter zu gebrauchen, vielmehr mußten die einzelnen Personen, verschieden an Kraft, Intelligenz und Geschicklichkeit, entsprechend ihrer speziellen Arbeitsverrichtung aufeinander abgestellt sein und dabei doch Gang und Tempo des ganzen Produktionsprozesses überschauen. Die Einordnung in diese Arbeitsgemeinschaft konnte daher nicht erst bei Beginn der Saison erfolgen, sondern erforderte ein vorheriges Überlegen und Organisieren, damit der Trupp, der „Pflug“, wie die zum Betriebe einer Ziegelei erforderliche Arbeitergruppe früher genannt wurde, bereits beim „Abrufen“ durch den Ziegelei-

besitzer im Frühling zusammengestellt und sofort zur Abreise aus der Heimat bereit war. Es war daher verständlich, wenn der Ziegeleibesitzer nach Möglichkeit diese gesamte Arbeitsgruppe durch Abschluß des Vertrages nur mit einer Person, als dem primus inter pares, zu bekommen suchte.

Diese Art der Arbeitsübernahme wurde im Laufe der Zeit zur Tradition und der Hauptgrund, weshalb für die Arbeitsvermittlung sich besondere Formen herausbildeten, die sich wesentlich von denen anderer Berufsgruppen unterschieden, und die sich im Prinzip bis in die Gegenwart erhalten haben.

So darf denn gesagt werden, daß auch heute noch der individuelle, unmittelbare Arbeitsausgleich zwischen Unternehmung und Arbeiter nicht üblich ist, wenigstens nicht für die Gruppen von Ziegeln, die als Facharbeiter gelten.

Ursprünglich nur für die Arbeitsvermittlung lippischer Ziegler typisch, hat das System sich im Laufe der Zeit auch auf andere Ziegler übertragen.

b) Als Hauptzeichen dieses Systems können folgende gelten:

1. Der Ziegeleibesitzer wendet sich nicht direkt an den einzelnen Ziegler, sondern bedient sich des Ziegelmeisters, als den von ihm für die Anwerbung der Ziegler Beauftragten. Dabei bleibt es gleichgültig, ob diese Verbindung mit dem betreffenden Ziegelmeister direkt vor sich geht, oder ob die Anwerbung durch eine Mittelsperson (früher Ziegelboten, Agenten) bzw. durch eine dazu besonders eingerichtete Arbeitsvermittlungsstelle (Arbeitsnachweis) erfolgt.
2. Die durch den Ziegelmeister angeworbenen Ziegler waren ursprünglich nur Bekannte bzw. Verwandte aus demselben Heimatsorte oder dessen nähere Umgebung. Erst im Laufe der Zeit ergab sich auch hier mit der Zunahme der Ziegler die Notwendigkeit, den Radius des Arbeitsmarktes zu erweitern und auch auf andere Personen überzugreifen. So ist es denn

heute vielfach so, daß in dem von einem lippischen Ziegelmeister geleiteten Betriebe Arbeiter der verschiedensten Nationalitäten beschäftigt sind.

3. Es ist eine gewisse Tradition in der Weise unverkennbar, daß nicht nur der Ziegelmeister Jahre und Jahrzehnte hindurch jährlich zur selben Ziegelei zurückkehrt, sondern daß auch die Ziegler nicht gern einen Standortswechsel vornehmen.
4. Die Anwerbung der Ziegler durch die Ziegelmeister erfolgt fast in allen Fällen bereits im Laufe des Winters, während der Vertragsabschluß zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister in der Regel ohne besondere Formalitäten von Jahr zu Jahr stillschweigend weitergilt.

c) Im folgenden werden nun die Besonderheiten besprochen, wobei wir an die alte Art der Arbeitsvermittlung anknüpfen, die nach dem Zieglergewerbegesetz von 1851 grundsätzlich durch Agenten und nur in Ausnahmefällen durch Ziegelmeister geschah.

Man darf nun nicht etwa annehmen, daß mit der Aufhebung des Gesetzes i. J. 1869 auch das Agententum verschwunden sei. Gewiß, staatlich konzessionierte Agenten gab es nicht mehr, doch die vier alten übten weiter ihre Tätigkeit aus, und neben ihnen beschäftigten sich infolge der Gewerbefreiheit bald noch manche andere Personen mit der Arbeitsvermittlung der Ziegler, weil sie hierin eine lohnende Erwerbsquelle erblickten. Bis unmittelbar vor dem Kriege hatte sich diese Form der Stellenvermittlung noch vereinzelt erhalten; doch ist sie dann mehr und mehr dem modernen Arbeitsnachweise gewichen.

Die Agenten betrieben ihre Tätigkeit als Nebengeschäft und gehörten den verschiedensten Berufsständen an. Wirte, alle möglichen Geschäftleute und Geschäftsreisende, die mit den Ziegeleibesitzern, Meistern und Gehilfen in irgendwelche Beziehung traten, suchten aus diesem Nebengewerbe Vorteil zu ziehen. Manchmal waren es auch invalide Ziegler, die in der Heimat meist die

Zieglerkrankenkassen und -Vereine leiteten, wodurch sie schon einen gewissen Einfluß auf ihre Mitglieder besaßen und von diesen entsprechende Vermittlungsgebühren erhielten¹⁾).

Die alten Klagen über die Agenten verstummten auch in unserem Jahrhundert nicht. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber tadelten die manchmal sehr hohen Gebühren — ein Meister zahlte 26 Mk. pro Mann²⁾, und für gute Meister sollen bis 700 Mk. entrichtet worden sein³⁾, die Bevorzugung der Meistbietenden und die häufig unsaubere, unehrliche Handlungsweise der Agenten. Diese betrachteten eben die Vermittlung als Selbstzweck und interessierten sich nur für das Zustandekommen des Vertrages, um die Provision einstreichen zu können. Es darf angenommen werden, daß die Agenten heute keine Rolle mehr spielen.

Den Stamm der Arbeiter beschaffte und beschafft noch heute in der Regel der Ziegelmeister bereits im Winter. Ist es ihm möglich, so wirbt er auch jetzt noch Bekannte und Verwandte seines Heimatortes und dessen nächster Umgebung an. Früher suchte er auch die „Zieglermärkte“, besonders von Lage, Lemgo und Detmold auf.

Bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts nämlich kamen im Dezember, Januar und Februar jeden Mittwoch- und Sonntagmorgen Ziegler aus ganz Lippe, namentlich in den genannten Orten, zusammen, um sich dort für die Arbeitsperiode zu „verkaufen“. An erster Stelle standen die Zusammenkünfte auf dem Marktplatze in Lage, für die der Ausdruck „Ziegler-Börse“ gebräuchlich war. Auf diesen Märkten wurden die erforderlichen Vereinbarungen zwischen Meister und Gesellen getroffen, und sehr oft kam es dabei zu ernstesten Ausschreitungen, so daß die Polizei eingreifen mußte. Heute haben diese „Zieglermärkte“ keine große Bedeutung mehr. Daß sie jedoch

¹⁾ Böger, a. a. O., S. 117.

²⁾ Ebenda, S. 118.

³⁾ Protokoll der 4. Generalversammlung S. 7 u. 8.

noch bestehen, darf z. B. aus einer Anzeige in der Lip-pischen Landeszeitung¹⁾ geschlossen werden:

„Ziegler! Wie in Vorkriegszeiten finden bei mir jeden Mittwoch und Sonntag, vorm., Zusammenkünfte statt. August Engelsmeier, Gastwirt, Hohenhausen i. Lippe.“

Die Arbeitsverträge zwischen Meister und Gesellen wurden meistens nur mündlich abgeschlossen. Gegen schriftliche Kontrakte hatten die Lipper im allgemeinen eine Abneigung; sie waren schwer zu bewegen, ihre Unterschrift zu geben und begründeten dies damit, daß sie sagten, „sie wollten sich nicht den Strick um den Hals legen“.

Das Mißtrauen erklärte sich wohl hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal brachte es die lange Gewohnheit mit sich. Früher, da man überhaupt nichts Derartiges schriftlich zu machen pflegte, hatte das einfache Ja und Nein eben mehr Bedeutung und Wert als in neuerer Zeit. Einen eingefleischten Brauch aber ohne weiteres ad acta zu legen und an seine Stelle etwas anderes, wenn auch Besseres, zu setzen, hält gewöhnlich riesig schwer. Hinzu kam, daß die Ziegler fürchteten, und manchmal nicht ganz ohne Grund, durch den schriftlichen Vertrag werde der im allgemeinen erfahrenere und kenntnisreichere Meister mehr geschützt als sie.

Diese einseitige Abfassung der Kontrakte suchte man durch Kommissionen, die aus gleichviel Meistern und Gesellen gebildet wurden und die Vertragsformulare ausarbeiteten, zu verhindern. Hier und da waren sie eingeführt, im allgemeinen aber blieb es bei der mündlichen Abmachung.

Meister und Gesellen vereinbarten danach bis 1919 in der Regel für die Arbeitsperiode — gewöhnlich April bis Oktober — je nach Art der Arbeit einen bestimmten Tage-, Wochen- oder Akkordlohnsatz und auch die Zahlungsweise. Seit Einführung der Tarife beschränkt sich die Anwerbung durch den Ziegelmeister lediglich darauf,

¹⁾ Nr. 21 v. 26. 1. 1927.

daß dem Ziegler das Versprechen abgenommen wird, „mitzugehen“ und eine bestimmte Arbeit zu verrichten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die mündlichen Kontrakte, namentlich vor Einführung der Tarife, manche Nachteile im Gefolge haben konnten. Das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen konnte sich leicht zuungunsten der Gesellen verschieben, indem die zu leistende Arbeit größere Anforderungen an die Arbeiter stellte, als vertragsmäßig angenommen wurde, was namentlich bei Akkord der Fall war. Der Meister konnte die verabredete Zahlungsweise leichter ändern, als dies bei schriftlichen Abmachungen möglich war. Ja, es sind Fälle nachgewiesen, wo einem Gesellen weniger Lohn als der ihm versprochene gezahlt wurde.

Wenn nun auch ein schriftlicher Vertrag nicht alle Nachteile beseitigt, so hat er doch den Vorteil, daß er Klarheit und Gewißheit schafft, und daß bei eintretenden Streitigkeiten und Prozessen, die namentlich durch die Abrechnungen am Ende der Arbeitsperiode hervorgerufen werden, leichter festzustellen ist, was versprochen wurde und nicht, während bei mündlichen Verträgen erst eine lange Zeugenvernehmung stattfinden muß und dann auch oft noch vieles hinzugefügt wird.

Konnte früher den lippischen Ziegler im allgemeinen nachgerühmt werden, daß sie sich nur sehr wenig Kontraktbrüche und schwere Streitigkeiten zuschulden kommen ließen, so hört man doch neuerdings mehr und mehr Klagen darüber. Um so nachdrücklicher müßte daher als eine berechtigte Forderung unserer Zeit der schriftliche Kontrakt angestrebt und durchgeführt werden.

Gegenüber der eben besprochenen, auch heute noch vorherrschenden Art der Arbeitsvermittlung, spielt die in neuerer Zeit auftretende *Zeitungsanzeige* eine nicht so bedeutende Rolle. Doch kann man in den Wintermonaten, namentlich in der „Lippischen Landeszeitung“, die in der Zieglerarbeitsvermittlung bereits eine gewisse Tradition besitzt, wiederholt Anzeigen einzelner Ziegler, die eine Stelle als Zieglermeister, Brenner, Ofensetzer,

Ausschieber usw. suchen, Aufforderungen von Ziegelmeistern an Ziegler, sich für eine bestimmte Stelle zu melden, und auch Stellenausschreibungen von Ziegeleibesitzern feststellen.

In diesem Zusammenhange seien noch einige Mißstände im Zieglergewerbe hervorgehoben, die bei der Bewerbung und Besetzung von Meisterstellen zutage traten, und die zum Verständnis des Folgenden und als Überleitung angebracht sind.

Schon bei der Besprechung der früheren Verhältnisse haben wir auf die Unterbietungen einzelner, namentlich unfähiger Meister bei Annahme einer Ziegelei hingewiesen. Das Zieglergewerbegesetz hatte jene Übelstände in etwa beseitigt. Als nun aber 1869 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, da trat die alte Schmutzkonkurrenz bald wieder in Erscheinung. Junge, ehrgeizige, aber sehr häufig unreife und unfähige Ziegler suchten dadurch, daß sie durch billigere Angebote die Preise drückten, alte, bewährte Meister aus ihren Stellungen zu verdrängen. Diese Unterbietungen haben bis auf unsere Tage fortgedauert. Fast in jedem Protokoll der Generalversammlungen des Ziegler-Gewerkvereins kann man von Klagen über derartige Mißstände lesen.

Hiermit hing die Besetzung der Stellen durch „freie Engagierung“, d. h. Empfehlung durch andere Meister, eng zusammen. Sie wirkte insofern nachteilig, als sie leicht zur „Vetternwirtschaft“ führte.

Als weiterer Übelstand wurde vielfach der bezeichnet, daß einzelne Gegenden und Orte bei der Besetzung von Meisterstellen bevorzugt würden; während in einzelnen Dörfern 50—60 Ziegelmeister seien, hätten andere mit gleich viel Ziegler nur 1—2 Meister, eine Behauptung, die nach den Ergebnissen der Zieglerzählung entschieden übertrieben war.

Endlich hörte man viele Klagen über die Kautionsstellung der Meister. Es herrschte nämlich vielfach der Brauch, daß die Meister bei Annahme einer Ziegelei eine Summe von Mk. 2000.— bis Mk. 5000.— als Sicherheit für

versprochene Arbeit hinterlegen mußten. Dagegen war an und für sich nichts einzuwenden, wenn dem Hinterleger zugleich die Garantie gegeben wurde, daß er nach Ablauf des Arbeitsvertrages die Summe zurückerhielt. Wenn nun aber eine Reihe von Meistern dem Besitzer selbst eine Kautio anboten und durch möglichst hohe Summen ihre Kollegen zu verdrängen suchten, wenn ferner die Besitzer bei dem geringsten Vergehen des Meisters und seiner Leute sich an der Kautio schadlos hielten, und wenn namentlich solche Unternehmer, die auf schwachen Füßen standen und die die Kautio zu den ersten Einkäufen von Kohlen und sonstigen Bedarfsartikeln benutzten, eine derartige Sicherheit verlangten, dann waren das allerdings Mißstände, die einer Beseitigung bedurften.

All die erwähnten Mängel, die besonders bis zur Einführung der Tarife mit der Arbeitsvermittlung im Zieglergewerbe zusammenhingen, hat man namentlich auf den Generalversammlungen des lippischen Ziegler-Gewerkvereins oft genug hervorgehoben. Dabei wurden wiederholt auch die Mittel und Wege zur Abstellung der Übelstände beraten.

Bereits die im Jahre 1898 abgehaltene Generalversammlung des Ziegler-Gewerkvereins beschäftigte sich daher eingehend mit der Gründung eines allgemeinen paritätischen Arbeitsnachweises für das Zieglergewerbe. Nachdem Justizrat Asemissen in einem ausführlichen Referate die Notwendigkeit und Nützlichkeit nachgewiesen hatte, kamen zwei Anträge zur Annahme, nämlich¹⁾:

1. „Der Gewerkverein möge Schritte tun, zu bewirken, daß sich die Reichsregierung und der Reichstag aufs neue mit der Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweise befasse“.
2. a) Es ist ein mit der Geschäftsstelle zu verbindender, allen Mitgliedern gleichmäßig zugängiger Stellen-

¹⁾ Protokoll des G.-V. v. 29. 1. 1898.

und Arbeitsnachweis einzurichten, welcher gleichmäßig in den verschiedenen Bezirken Filialen unterhält;

- b) Fürstliche Regierung ist zu ersuchen, einen Beitrag aus Landesmitteln zu dem Stellen- und Arbeitsnachweis zu bewirken und die oberste Kontrolle über denselben auszuführen“.

Während die Erfüllung des ersten Antrages späterer Zeit vorbehalten blieb, war der zweite von Erfolg gekrönt. Denn am 1. April 1899 konnte der nach dem Vorbilde des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise gegründete paritätische Arbeitsnachweis des Zieglergewerksvereins seine Tätigkeit beginnen. Auch bewilligte der Landtag am 1. März 1900 eine Summe von Mk. 500.—¹⁾.

Als Ziele schwebten allen Gründern vor²⁾:

1. eine gleichmäßige Verteilung der offenen Meisterstellen und eine bessere Arbeitsvermittlung der Ziegler herbeizuführen;
2. dem Unfug und dem Schacher, der oft mit der Vermittlung von offenen Meisterstellen getrieben wurde, entgegenzuwirken;
3. die Begünstigung einzelner Gegenden bei Arbeitsvermittlungen durch gleichmäßige Verteilung von Filialen über das ganze Land auszuschließen.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden gleich 14 Filialen — 13 in Lippe, 1 in Hessen — gegründet; Zentralstelle war Lage i. L. Trotzdem erlangte er nicht die Bedeutung, die man von ihm erhofft hatte. Obgleich er unter Aufsicht eines Ausschusses, der aus einem Vertreter der lippeischen Regierung, dem Geschäftsführer, zwei Ziegelei- besitzern, zwei Ziegelmeistern und zwei Ziegleren bestand, Meister- und Arbeiterstellen in unparteiischer Weise zu vermitteln suchte, und die Gebühren gesetzlich geregelt waren, wurde er doch verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen.

¹⁾ Gut Brand, 1900, Nr. 10.

²⁾ Ebenda.

Die Gebühren betragen nach den Festsetzungen der lippischen Regierung¹⁾:

1. Für die Vermittlung einer Ziegelmeister- oder Ofenmeisterstelle mit:

1—10	Mann	einschl.	Meister	M.	10.—
11—20	„	„	„	„	20.—
21—30	„	„	„	„	35.—
31—40	„	„	„	„	50.—
41—50	„	„	„	„	65.—
51—60	„	„	„	„	85.—
61 und mehr	„	„	„	„	120.—

2. Für die Vermittlung einer Stelle als Brenner, Heizer, Ofensetzer und Dachpfannenstreicher Mk. 4.—

3. Für die Vermittlung einer Stelle als gewöhnlicher Ziegelarbeiter Mk. 2.—

Diese Gebühren erhielt der Geschäftsführer bis zum 1. Januar 1916 als Vergütung für seine Arbeit und für entstandene Barauslagen. (§ 7 der Satzungen.)

Außer diesem Arbeitsnachweis bestand in Lippe noch der des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister, welcher in einen direkten und indirekten Stellennachweis zerfiel. Die Satzung schrieb darüber folgendes vor:

a) Für den direkten Stellennachweis:

„Der Verband empfiehlt sich in den verschiedenen Fachblättern (Deutsche Töpfer- und Zieglerzeitung, Tonindustrie-Zeitung, Ziegelei-Anzeiger) den Ziegeleibesitzern zur kostenlosen Vermittlung von Meisterstellen.

Jedes Mitglied, welches einen Jahresbeitrag bezahlt hat, hat Anspruch auf diese Stellenvermittlung. Will ein Stellung suchendes Mitglied von dieser direkten Vermittlung Gebrauch machen, so hat dasselbe bei der Geschäftsstelle den hierfür vorgedruckten Fragebogen einzufordern und denselben ausgefüllt sofort an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die etwa in der Geschäftsstelle eingehenden Meistergesuche werden dann in der Weise an die Mitglieder vergeben, wie die Betreffenden die Fragebogen der Reihe nach eingesandt haben.

¹⁾ Amtsblatt, Nr. 93, 1910.

Gedanken, sich der Arbeitsnachweise zu bedienen, nicht recht vertraut machen konnten, weil die alte Art der Vermittlung zu stark eingewurzelt war.

In richtiger Erkenntnis der Mißstände, die bei der Vermittlung von Arbeitskräften für die Ziegelindustrie, namentlich vor dem Kriege zutage traten, suchten führende Personen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände einen Arbeitsnachweis auf öffentlicher Grundlage durch Unterstützung kommunaler Mittel ins Leben zu rufen. Zu dem Zwecke fand am 9. Juni 1914 in Lage i. L. eine Konferenz statt, die von Vertretern des „Verbandes Westfälischer Arbeitsnachweise“ und des „Verbandes Niedersächsischer Arbeitsnachweise“ besucht war, und an der auch Vertreter der lippischen Staatsregierung, des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister, des Gewerksvereins der Ziegler und des paritätischen Arbeitsnachweises der Ziegler teilnahmen. Obwohl man nicht die Schwierigkeiten verkannte, unter denen ein der gesamten Ziegelindustrie dienender Arbeitsnachweis zu arbeiten haben würde, kam man doch zu dem Entschluß, daß die Verhandlungen und Vorbereitungen so gefördert werden sollten, daß tunlichst noch im Jahre 1914 eine Geschäftsstelle errichtet werden könne¹⁾.

Diese Hoffnungen zerstörte der Krieg, der dann aber dafür in anderer Weise Ersatz geschaffen hat. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916²⁾ gab nämlich den Landeszentralbehörden das Recht zur Errichtung oder zum Ausbau öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise. Auch für Lippe wurde in Detmold eine Arbeitsnachweiszentrale mit 12 Zweigstellen in den größeren Orten errichtet; letztere sind auf Grund einer Verordnung vom 10. 8. 20 durch Bezirksarbeitsnachweise ersetzt worden, die ihre Zentrale im „Arbeits- und Berufsamt für Lippe“ erhielten.

¹⁾ Ziegler-Anzeiger, Nr. 14 v. 4. 7. 1914.

²⁾ RGBl. 1916, S. 519.

Für die lippische Zieglerschaft und zugleich auch für die gesamte deutsche Ziegelindustrie besonders wertvoll schien die Schaffung einer Fachabteilung für Vermittlung von Zieglerⁿ im Februar 1919. Damit war endlich für diese wichtige lippische Berufsgruppe eine staatliche Zentrale der Arbeitsvermittlung entstanden, deren Arbeitsfeld sich über das ganze Deutsche Reich erstreckte. In allen Gegenden mit bedeutender Ziegelindustrie, namentlich solchen, wo Lipper arbeiteten, sollten Zweigstellen errichtet werden, so daß dadurch eine Arbeitsnachweisorganisation für ein und denselben Berufszweig geschaffen worden wäre, deren Bedeutung sich erst in der Folgezeit recht ausgewirkt hätte.

Trotz gebührenfreier Vermittlung wurde diese Fachabteilung jedoch nicht in dem Maße in Anspruch genommen, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Der Grund lag wohl darin, daß sie noch zu jung und infolgedessen vielen Interessenten unbekannt war, und daß die Hauptvermittlung immer noch in alter Weise erfolgte. Vermittelt wurden z. B. nur ¹⁾:

Februar bis März 1919 . . .	35 Ziegler
April bis September 1919 . . .	178 „
Oktober 1919 bis März 1920 . . .	79 „
April bis August 1920 . . .	200 „
Sept. bis November 1920 . . .	71 „

Weitere zahlenmäßige Angaben liegen uns nicht vor.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 traten auch in der Organisation des lippischen Arbeitsnachweises ²⁾ Änderungen ein:

1. Das Arbeits- und Berufsamt für Lippe wurde aufgelöst; an seine Stelle trat das gemeinsame Landesamt für Arbeitsvermittlung (Westfalen und Lippe) in Münster.

¹⁾ Mitteilungen des Arbeitsnachweises.

²⁾ Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz im „Lippischen Staatsanzeiger“ Nr. 15 v. 21. 2. 1923.

2. Die bestehenden Bezirksarbeitsnachweise Detmold, Lemgo, Schötmar wurden als öffentliche Arbeitsnachweise neu gebildet.

Durch diese Neuorganisation trat eine Dezentralisation auch für die Fachabteilungen ein, und der Gedanke einer zentralen Reichsarbeitsvermittlung für das gesamte Zieglergewerbe wurde damit illusorisch.

Auch das neue Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ändert an der alten Organisation grundsätzlich nichts. Lediglich die Bezeichnungen „Arbeitsämter“ usw. treten an die Stelle von „öffentlichen Arbeitsnachweisen“ usw.

Obwohl durch diese reichsgesetzlichen Regelungen die Möglichkeit vorhanden ist, auch in der Arbeitsvermittlung von Ziegler sich dieser Stellen zu bedienen, glauben wir, daß vorerst noch der private Arbeitsausgleich alter Form, mit dem Ziegelmeister als Hauptvermittler, die erste Stelle beibehalten wird. Es mag aber sein, daß sich mit zunehmender Mechanisierung des Ziegeleibetriebes, wodurch eine stärkere Aufnahme ungelernter Arbeiter möglich wird, der öffentliche Arbeitsnachweis durchsetzt. Dazu bieten besonders die §§ 26 und 27 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung, in denen die Einrichtung von Fachabteilungen geregelt ist, die Möglichkeit. Bei richtiger Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen besteht die Aussicht, daß auch im Ziegeleigewerbe eine zeitgemäße organisierte Arbeitsvermittlung die alten Formen nach und nach verdrängt.

§ 32. Gruppierung und Klassifizierung der Ziegler.

Die Ziegler setzen sich aus den verschiedensten Altersklassen zusammen. Gleich nach der Konfirmation wandern Knaben, „Jungen“, mit ab, und bis weit ins Greisenalter hinein wird die Ziegelerarbeit ausgeübt. Folgende Tabelle¹⁾ möge die Verteilung der Ziegler auf die einzelnen Altersklassen zeigen.

¹⁾ Zusammengestellt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1910, Amtsblatt 1911, Beil. zu Nr. 87.

Zahl der Ziegler nach dem Alter:

Im Alter von	Zahl	Proz. der Gesamtzahl
14—16 Jahren (Jugendliche)	1219	9,00
17—20 „	2077	15,35
21—30 „	3362	24,84
31—40 „	2821	20,84
41—50 „	2301	17,00
51—60 „	1342	9,90
über 60 „	415	3,07
	13 537	100,00

Wir erkennen, daß die Hauptabwanderung bis zum 40. Lebensjahre dauert; allein 70 % aller Ziegler entfallen auf das Alter von 14—40 Jahren, und nur $\frac{1}{3}$ umfaßt die Altersklassen über 40 Jahre. Gewiß muß man sich wundern, daß noch 415 Personen über 60 Jahre der sicherlich nicht leichten Ziegelerarbeit nachgehen. Immerhin ist es aber nur ein winziger Prozentsatz. Die Not und der Kampf ums Dasein zwingen diese Personen dazu. Die Tatsache, daß nur 17 % der Ziegler im Alter von 41—50 Jahren stehen, liefert einen Beweis dafür, daß die vor dem Kriege vorgenommenen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik in Verbindung mit den Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich der Beziehungen zwischen Alter und Berufstätigkeit der Arbeiter der Wirklichkeit entsprechen, wonach „in den Betrieben der schweren Großindustrie und in allen Unternehmungen, wo körperliche Kraft und körperliche Regsamkeit die Vorbedingungen der Tätigkeit sind, nach dem 40. Lebensjahre ein fast sprunghaftes Abfallen eintritt“¹⁾.

Die obige Zahl wird in das rechte Licht gerückt, wenn man andere Berufe heranzieht. Von allen beschäftigten Arbeitern standen im Alter von 40—50 Jahren in der Kalk- und Zementindustrie 23,8 %, in der Textilindustrie 21 %²⁾.

Wenn man die Ziegler in einzelne Gruppen oder Klassen einzuteilen versucht, so muß man sich von verschiedenen Gesichtspunkten leiten lassen. Wir wollen bei

¹⁾ Soz. Praxis 1913, zitiert nach Gut Brand 1913, Nr. 30.

²⁾ Dr. Engel in Soz. Praxis 1913, s. Gut Brand 1913, Nr. 30.

der Einteilung die Vorbildung, die Art der Vergütung und die Rangstellung der einzelnen Ziegler als Grundlage wählen. Es ergibt sich dann folgende Einteilung:

1. Nach der Vorbildung unterscheidet man:
 - a) gelernte und
 - b) ungelernete Arbeiter.
2. Nach der Art der Vergütung gibt es:
 - a) Akkordanten, und zwar
 1. Vollakkordanten und
 2. Stückakkordanten, von letzteren wieder
 - a) Gruppenakkordanten und
 - b) Einzelakkordanten.
 - b) Zeitlohnarbeiter.
3. Nach der Rangstellung zerfallen sie in Gehilfen und Meister.

Wenn man von gelernten und ungelerten Arbeitern spricht, so darf man nicht daran denken, daß die ersteren eine Lehrzeit nach Art anderer Berufe durchgemacht hätten; eine solche kennt das Zieglergewerbe nicht. Unter gelernten Arbeitern versteht man diejenigen, deren Tätigkeit gewisse Vorkenntnisse erfordert. Sie gehen in der Regel aus den Personen hervor, die vom 14. Lebensjahre an die Ziegelerarbeit betrieben haben und so nach und nach in die ganze Betriebsweise eingeführt, mit allen Tätigkeiten bekannt geworden sind. Zu ihnen gehören in erster Linie die Brenner und Former, dann aber auch die Aufkarrer, Ofensetzer, Einspetter, Kollergangwerfer und Hagensetzer. Für die ungelerten Arbeiter sind keine besonderen Vorkenntnisse notwendig. Wenn sie nur tüchtige Muskelkraft besitzen, so genügt das zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Hierzu sind zu rechnen: Tongräber, -auflader und -fahrer, Ofenein- und -auskarrer, Abnehmer, Abschneider und Preßkarrenschieber. Zu diesen Arbeiten werden in erster Linie Ausländer herangezogen, dann aber auch Jungen und in der Nähe der Ziegelei ansässige Personen.

Die genannten Arbeiter arbeiten entweder in Akkord

oder Lohn, weshalb man sie einteilen kann in Akkordanten und Lohnarbeiter. Die Akkordanten zerfallen wieder in Voll- und Stückakkordanten. Während bei den letzteren eine bestimmte Menge Steine — wohl überall 1000 Stück — die Berechnungsgrundlage bildet, richtet sich der Verdienst der Vollakkordanten nach der in der ganzen Arbeitsperiode fabrizierten Gesamtzahl der Ziegelsteine. Diese „Annehmer“, wie sie früher bezeichnet wurden, weil sie den Vertrag, den der Meister mit dem Ziegeleibesitzer abschloß, mit annahmen und auf diese Weise am Gewinn und Verlust beteiligt waren, gehören heute der Vergangenheit an.

Wo dieses Lohnsystem nicht im Gebrauch war, da arbeiteten die Ziegler entweder in Stückakkord oder Zeitlohn. Beide Systeme kommen auch heute noch vor. Eine allgemeine Regel darüber, wer Akkordant und wer Lohnarbeiter ist, kann man nicht aufstellen, da auf manchen Ziegeleien nur Akkord, auf anderen nur Lohn gezahlt wird, auf den meisten aber beide Systeme zusammen vorkommen. (Siehe Lohnverhältnisse.)

Nach der Rangstellung — wenn man von einer solchen reden will — stehen sich Gehilfen und Meister gegenüber. Wir vermeiden ausdrücklich das Wort „Geselle“, weil man dabei auch leicht an Lehrlinge denken könnte, die es, wie schon an anderer Stelle bemerkt, nicht gibt. Man kann in etwa der Lehrlingszeit anderer Berufe die Zeit vom 14. bis 17. Lebensjahre des Zieglers gegenüberstellen. Für diese Arbeiter hat sich der Ausdruck „Jungen“ bis auf den heutigen Tag erhalten. Die frühere Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Jungen (letztere auch „Jungsjungen“) ist heute fast nirgends mehr im Gebrauch. Die nach der Konfirmation mit abwandernden Jungen werden zu leichten Arbeiten als Koch, als Abträger der geformten Steine, als Aufkanter und Gehilfe des Brenners herangezogen und genießen den Schutz jugendlicher Arbeiter, die nicht länger als 10 Stunden tätig sein dürfen.

Das Gros der Ziegler bilden die Gehilfen, die die ver-

schiedensten Arbeiten verrichten und allen Altersklassen angehören. Folgende Tabelle¹⁾ gibt Aufschluß über die Verteilung auf die einzelnen Kategorien:

	Zahl	Proz. der Gesamtzahl
1. Jungen von 14—16 Jahren . . .	1219	9.00
2. Gehilfen:		
a) von 17—60 Jahren	10967	80.93
b) über 60 Jahre und unbekanntem Alters	375	2.77
c) weibliche Personen	14	0.10
3. Meister	976	7.20
	<hr/> 13 551	<hr/> 100.00

Die mit aufgeführten 14 weiblichen Personen sind keine wirklichen Zieglerinnen, sondern Ehefrauen und Töchter der Ziegelmeister, auch wohl Zieglerfrauen, die für die Arbeiter Küche und Wäsche besorgen:

Nach der Erhebung von 1923, deren Ergebnisse auf Grund des Urmaterials in Anlage 1 für die einzelnen Gemeinden niedergelegt sind, verteilten sich Ziegelmeister und Ziegelerbeiter wie folgt auf die einzelnen Verwaltungsbezirke:

Bezirke	Ziegelmeister			Ziegler
	absolut	relativ		
		% aller Ziegelm.	% d. Ziegl. d. Bezirkes	
Verw. Blomberg	19	5,15	2,36	805
„ Brake	111	30,08	3,76	2 953
„ Detmold	138	37,40	5,58	2 479
„ Schötmar	52	14,09	7,77	669
Ländl. Bezirke zus.	320	86,72	4,63	6 906
Städte zus.	49	13,28	7,06	694
Lippe im ganzen	369	100,00	4,85	7 600

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß von der Gesamtzahl aller Ziegelmeister der Landbezirk Detmold die meisten stellte. Dieser Anteil erhöht sich auf 43 %, wenn

¹⁾ Zusammengestellt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Amtsblatt 1911, Beil. zu Nr. 87, S. 42—55.

man die Städte Detmold, Horn und Lage einreicht. Unter den Städten selbst nahm Lemgo mit 15 Ziegelmeistern die erste Stelle ein. Als einzige Stadt, die keinen Ziegelmeister stellte, ist Blomberg aufgeführt. Den Ausschlag im Bezirke Detmold gibt das Amt Lage, das mit 79 Ziegelmeistern obenan stand. Ordnet man die Bezirke unter Einschluß der Städte nach der Zahl der Gemeinden, die Ziegelmeister stellten, dann erhält man folgende Übersicht:

B e z i r k	Zahl der Gemeinden			
	mit 10 und mehr Zglm.	mit 5-9 Ziegelstr.	mit 1-4 Ziegelstr.	ohne Ziegelstr.
Verwaltungs-Amt Blomberg	—	—	14	19
„ „ Brake	3 ¹⁾	4	31	13
„ „ Detmold	3 ²⁾	9	34	12
„ „ Schötmar	—	5	15	6
	6	18	94	50

Von den 168 lippischen Gemeinden mit Ziegeln hatten danach 118 = 70 % Ziegelmeister. Auch hier steht wieder der Bezirk Detmold mit 80 % an erster Stelle. Es folgt der Bezirk Schötmar mit 76 %, der Bezirk Brake mit 74,5 % und erst in weitem Abstände der Bezirk Blomberg mit 42 %. Wie man sieht, enthalten auch nur die beiden Bezirke Brake und Detmold Gemeinden — und zwar in gleicher Anzahl —, die sogar 10 Ziegelmeister und mehr haben.

Etwas anders gestaltet sich allerdings die Verteilung, wenn man die Zahl der Ziegelmeister ins Verhältnis setzt zur Zahl der Ziegler; denn dann steht das Verwaltungsamt Schötmar an erster Stelle. Doch bleibt auch dabei das Verwaltungsamt Blomberg im weiten Abstände zurück. An der Reihenfolge der Bezirke wird auch nichts geändert, wenn man die Städte eingruppiert, denn dann enthält der Bezirk Schötmar 8,05 %, Detmold 5,64 %,

¹⁾ Lieme mit 15 Zglm., Lemgo mit 15 u. Schwelentrup mit 12.
²⁾ Heidenoldendorf mit 10 Zglm., Augustdorf mit 18 u. Lage mit 11.

Brake 4,03 % und Blomberg 2,52 % Ziegelmeister der Ziegler in diesen Bezirken.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Ziegelmeister im Jahre 1923 mit der im Jahre 1910, dann fällt die gewaltige Abnahme auf, ein Zeichen, daß die Vorzugsstellung des „lippischen“ Ziegelmeisters mehr und mehr geschwunden ist.

Eine fortwährende, manchmal brennende und heiße Streitfrage hat, namentlich in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege, die der „Meister und Gesellen“¹⁾ gebildet. Sollen beide zusammen oder getrennt gehen und ist der Meister Arbeitgeber oder Arbeitnehmer? Das waren die beiden Hauptpunkte, die auf vielen Versammlungen der Ziegler zu interessanten und lebhaften Erörterungen Veranlassung gaben.

Während in anderen Berufszweigen die Führung des Meistertitels von dem Nachweis der technischen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung abhängig ist, kann sich im Zieglergewerbe jeder Meister nennen, der eine Ziegelei annimmt. Die unausbleibliche Folge muß sein, daß es unter den Ziegelmeistern manche unfähige und unwürdige gibt. In dieser Beziehung wirkte die Bestimmung des alten Zieglergewerbegesetzes günstig, wonach nur der als Ziegelmeister auftreten durfte, der 25 Jahre alt war, sich die nötigen technischen Kenntnisse erworben hatte und hierüber, sowie über sein Verhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermochte. (§ 17 des Ges.) Es wäre wohl an der Zeit, heute von jedem Ziegler, der eine Meisterstelle anzunehmen gedenkt, den Befähigungsnachweis zu verlangen; gewiß würden dann einzelne Mißstände bei der Bewerbung um solche Stellen beseitigt werden. Diese Übelstände machen sich namentlich da bemerkbar, wo fremde Ziegler mit Lippnern in Konkurrenz treten.

Der Mehrzahl der lippischen Ziegelmeister wird von

¹⁾ Das Wort Geselle ist bei den Ziegler in diesem Zusammenhange überall in Anwendung; damit meint man alle Ziegler, die nicht Meister sind.

jeher Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit nachgerühmt. Es sind in der Regel die strebsamsten und tüchtigsten unter den Zieglern. Sehr viele von ihnen, namentlich die jüngeren, haben in den Wintermonaten die Zieglerschule zu Lemgo ¹⁾ besucht oder sich durch Privatstunden geistig weitergebildet.

Die Tätigkeit der Ziegelmeister richtet sich nach der Größe der Ziegeleibetriebe. Ihnen liegt die Anwerbung der erforderlichen Gehilfen, die Leitung der Betriebe, vielfach auch die Berechnung der Akkordarbeit, die Auszahlung der Löhne und schließlich die Abrechnung am Schlusse der Arbeitsperiode ob. Während nun aber der Meister größerer Betriebe in der Regel an der Fabrikation der Ziegel nicht selbst mitarbeitet, sondern nur alles überwacht und kontrolliert und gelegentlich mit eingreift, übt der Meister kleinerer Ziegeleien eine bestimmte Tätigkeit aus. Meist ist mit seinem Posten der des Brenners oder Formers vereinigt. Hier bilden also die allgemeinen Funktionen eines Meisters nur die Nebenbeschäftigung, bei größeren Betrieben dagegen stellen sie die Haupttätigkeit dar.

Auf den meisten Ziegeleien sorgt der Meister auch für die Kommune, auf deren Mißstände wir bei der Besprechung der Verpflegung genauer zurückkommen werden.

Die Ansichten über das Verhältnis zwischen Meistern und Gehilfen weichen erheblich voneinander ab ²⁾.

Es wird vielfach angenommen, daß auf den Ziegeleien, die der Hauptsache nach von Lippern betrieben werden, das alte patriarchalische Verhältnis fortbestehe. Da Meister und Ziegler häufig aus demselben Orte sind, dieselbe Mundart sprechen, sich als Glieder derselben sozialen Klasse fühlen und der eine die Privatverhältnisse des anderen ziemlich genau kennt, so ist an sich denkbar, daß der Meister weniger als ein Vorgesetzter, denn vielmehr als Freund und Mitarbeiter erscheint, der das Vertrauen

¹⁾ Neuerdings Lage.

²⁾ Vergl. Böger, a. a. O., S. 133 ff.

der Arbeiter genießt und sich durch meistens ruhige, sachliche und wohlmeinende Befehle und Ratschläge die erforderliche Autorität verschafft. Allerdings liegt in diesem „Sichkennen“ auch häufig eine Gefahr für den Fortbestand des guten Verhältnisses, weil der Meister nicht mit der oft erforderlichen Strenge seinen Gehilfen gegenüber treten kann.

Andererseits vermag das allzu große Vertrauen namentlich dann zu Mißbräuchen und Konflikten zu führen, wenn der Ziegelmeister seinen geldlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Stellung dazu benutzt, die Ziegler in ein zu großes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Und hier besonders setzen die Vorwürfe ein, die lippischen Ziegelmeistern wiederholt gemacht worden sind: Reichtumsstreben auf Kosten der Ziegler, rigorose Behandlung der Gehilfen, Herrschsucht u. dgl. m.

Wenn nun auch hier und da durch ein allzu großes Vertrauen Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sein mögen, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß es manche Meister gegeben hat, die durch übertriebenes Streben Reichtümer zu erwerben suchten, so muß man im allgemeinen auch heute noch den lippischen Ziegelmeistern Ehrlichkeit und Gerechtigkeit nachrühmen, wie sie auch auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht sind.

Seitdem in vielen Ziegeleien die Lohnzahlungen direkt vom Lohnbureau alle 14 Tage in geschlossenen Lohntüten erfolgen, sind die Hauptursachen von Streitigkeiten zwischen Meistern und Gehilfen beseitigt.

§ 33. Die Einkommensverhältnisse.

I. Der Verdienst in der Fremde.

a) Die Lohnverhältnisse bis zum Jahre 1914.

Obwohl die auf rein gedächtnismäßiger Mitteilung älterer Ziegler beruhenden Angaben über die Lohnverhältnisse in den 70er und 80er Jahren an Ungenauigkeit leiden, bieten sie uns doch immerhin hinreichende Stützen

zur Vervollständigung der geschichtlichen Entwicklung des Verdienstes der Ziegler.

Es verdiente durchschnittlich ein erwachsener Ziegler in Rheinland-Westfalen vom 1. April bis 1. Oktober:

1873	120—130 Taler
1876	160—180 „
1878	130—140 „
1880	130—150 „
1884	150—160 „
1888	160—180 „
1890	600—800 Mark

Asemissen¹⁾ führt als durchschnittlichen Wochenlohn für 1885 an:

1. Der Arbeiter:
 - a) unter 16 Jahren . . . 11.00 Mark
 - b) von 16—18 Jahren . . . 15.00 „
 - c) über 18 Jahre . . . 17.00 „
 - d) über 50 Jahre . . . 15.00 „
2. Der Annehmer 18.00—20.00 „
3. Der Ziegelmeister . . . 25.00—30.00 „
und für letztere noch einen Vorzug von 15.00 M. pro Mann.

Einwandfreies Material hat uns für den Zeitraum 1892 bis 1902 in den Anschreibe- und Abrechnungsbüchern eines Ziegelmeisters²⁾ zur Verfügung gestanden, so daß folgende Feststellungen den tatsächlichen Verhältnissen jener Zeit entsprechen:

im Jahre	Bruttoverdienst in Mark:			Jungen	
	Meister	Annehmer	Lohnarbeiter	ältere	jüngere
1892	—	885	550	440	350
1893	1445	1070	540	425	330
1894	1700	1325	700	525	390
1899	3824	1500	880	600	440
1900	4529	1340	720	475	400
1901	3425	1315	720	460	420
1902	3080	1190	670	420	350

¹⁾ Asemissen, Die Lippischen Ziegler in „Arbeiterfreund“ 1885, S. 4.

²⁾ Der Erbe, der uns die Unterlagen übergab, bat, den Namen geheim zu halten.

Für die Zeit von 1903—1913 haben uns für einzelne Jahre Kontobücher verschiedener Ziegler vorgelegen, deren Ergebnisse folgende Tabelle aufweist:

Bruttoverdienst in Mark:				
im Jahre	Akkordanten	Lohnarbeiter	ält. Jungen	jüng. Jungen
1903	730	575	422	237
1905	740	545	425	319
1908	825	625	482	397
1911	1130	902	620	400
1912	1110	859	—	400

Für die Verhältnisse kurz vor dem Kriege haben wir persönliche Erkundigungen von einer größeren Menge von Ziegelmeistern und Ziegler eingezogen, um daraus der Wirklichkeit nahekommende Angaben abzuleiten. Wir haben jedoch von vornherein in Betracht zu ziehen, daß sehr viele Ziegler, namentlich die ehrlichsten unter ihnen, nicht gern Auskunft über ihren Verdienst geben, daß ein großer Teil übertreibt, ein nicht geringerer zu wenig angibt, und nur einzelne Personen wahrheitsgemäße Angaben machen. Je mehr Zahlen einem daher über dieselbe Materie vorliegen, desto genauer wird das Ergebnis.

Die Lohnverhältnisse der Ziegler vor dem Kriege¹⁾ weisen eine bunte Vielgestaltigkeit auf. Es waren alle Lohnarten vertreten: Stunden-, Tage-, Wochen-, Gesamt- und Akkordlohn, und zwar bestanden auf den meisten Ziegeleien alle nebeneinander, doch gewöhnlich so, daß eine Art vorherrschte. Wenn wir die beiden Hauptgruppen Zeit- und Akkordlohn ins Auge fassen, so kann man im allgemeinen sagen, daß in Betrieben mit maschinellen Einrichtungen und auch auf großen Handstrichziegeleien der Akkordlohn, auf den kleineren Betrieben der Zeitlohn vorherrschte. Als besondere Art ist noch der Anteillohn der Ziegler zu erwähnen, die als Annehmer gemeinsam mit dem Ziegelmeister den Vertrag abschlossen.

Je nach der Bemessungsgrundlage des Lohnes kommen drei Systeme in Betracht: der Zeitlohn, der Akkord-

¹⁾ Die Lohnsätze im folgenden beziehen sich auf das Jahr 1914.

lohn und der Anteillohn, die wir jetzt der Reihe nach betrachten wollen.

I. Der Zeitlohn ist das älteste und am längsten allein in Anwendung gewesene System. Der Ziegler erhält für eine gewisse Zeit eine ganz bestimmte Summe, die sich nicht ändert, wenn er einmal mehr, einmal weniger leistet. Der Zeitlohn tritt uns entgegen als Stunden-, Tage-, Wochen- und Jahreslohn.

a) Der Stundenlohn war auf den Ziegeleien nur da üblich, wo Überstunden geleistet oder außer der regelmäßigen Betriebsarbeit, etwa bei Betriebsstörungen, besondere Arbeiten verrichtet werden mußten. Nur moderne Großbetriebe waren schon vor dem Kriege allgemein dazu übergegangen. Als Lohnsätze wurden uns für 1914 genannt:

1. Rheinland-Westfalen 0.40—0.50 M. pro Stunde
2. Frankfurter Gegend 0.35—0.45 „ „ „

Das ergibt:

bei 1	pro Tag	4.80—6.00 M.	pro Woche	28.80—36.00 M.	pro 25 Woch.	720—900 M.
„ 2	„	4.20—5.40 „	„	25.20—32.40 „	„ 25	630—810 „

b) Tagelohn bezogen auf manchen Ziegeleien die losen Arbeiter, die bald diese, bald jene Arbeit verrichteten; auch Jungen, Erdarbeiter, Ofensetzer und Aufkarrer waren hier und da in Tagelohn beschäftigt.

Bei 11—12stündiger Arbeitszeit verdienten 1914:

1. in Rheinland-Westfalen:
 - a) Lehmarbeiter 4.00—5.00 M.
 - b) Ofensetzer . 5.00—5.50 „
 - c) Aufkarrer . . 6.00—6.50 „
2. in der Frankfurter Gegend:
 - Lose Arbeiter 4.00—5.00 M.

Danach betrug der Gesamtverdienst:

bei 1a	pro Woche	24.00—30.00 M.,	pro 25 Wochen	600.00—700.00 M.
„ 1b	„	30.00—33.00 „	„ 25	750.00—825.00 „
„ 1c	„	36.00—39.00 „	„ 25	900.00—975.00 „
„ 2	„	24.00—30.00 „	„ 25	600.00—750.00 „

c) Häufiger als die bisher besprochenen Lohnarten kam der Wochenlohn vor. Er war die Regel auf kleinen

Ziegeleien mit Handbetrieb und richtete sich in seiner Höhe nach der Art der Beschäftigung und der Leistungsfähigkeit des Arbeiters. Fast durchweg Wochenlohn bezogen Jungen und Brenner. Für 1914 sind uns folgende Sätze bekannt geworden:

	Rheinland- Westfalen	Frankfurter Gegend	Oldenburg
	M.	M.	M.
Jungen von 14—16 Jahren	14—18	12—16	—
Tongräber, -Lader u. -Fahrer	26—28	27—28	27
Einspetter, Kollergang- und Walzenwerfer	28	27—28	26—27
Junge Leute von 17 bis 20 J. bei der Presse	—	—	20—24
Aufkarrer	26—28	30—33	30—32
Former	30	32—35	32
Ofeneinkarrer	26	24—25	26—27
Ofensetzer	32	30—35	28—33
Ofenauskarer	26—28	30—33	28
Hagensetzer	—	27—28	26—27
Brenner	32—36	30—35	28—34

Um das Interesse der in Wochenlohn arbeitenden Ziegler an der Produktion wachzurufen, wurde auf einigen Stellen, namentlich großen Ziegeleien, eine Prämie gewährt, die in Oldenburg z. B. für Lehmarbeiter, Walzenwerfer, Abschneider und Abnehmer pro 1000 fertiger Steine 2 Pfg. betrug. In Großbetrieben, die eine Jahresleistung von 4, 6, 8, 10 Millionen Steinen und darüber hatten, wuchs diese Prämie schon zu einer annehmbaren Summe an.

d) Der früher sehr häufig auftretende Gesamtlohn für die ganze Arbeitsperiode wurde nur noch in vereinzelt Gebieten, z. B. in Oldenburg, jugendlichen Arbeitern gewährt, die als Koch- oder Brennergehilfe tätig waren. Es erhielten in Oldenburg

Jungen von 14 Jahren	380.00—400.00 M.
Jungen von 15—16 Jahren	400.00—450.00 M.

II. Der Akkordlohn war besonders auf Maschinenziegeleien, doch auch auf den größeren Handbetrieben,

das vorherrschende Lohnsystem. Er wurde gewährt als Stücklohn — Einzelakkord — und als Gruppenakkord.

a) Beim Stücklohn richtet sich der Lohn nach der Menge der hergestellten Steine. Er hat den Vorteil, daß er die Produktivität der Arbeit ungemein steigert. Je mehr der Arbeiter leistet, um so mehr Lohn empfängt er. Es ist daher erklärlich, daß dieses Lohnsystem zur Über-eilung führt, wodurch die Qualität der Ware sehr leidet. Es kann deshalb da vorteilhaft angewandt werden, wo die Maschine die Ausführung der Arbeit selbst übernimmt, der Arbeiter sie jedoch nur aufmerksam und schnell zu bedienen hat.

Garantiert der Stücklohn zwar einen verhältnismäßig hohen Verdienst, so hat er doch den großen Nachteil, daß der Arbeiter sehr oft über sein Können tätig ist, wodurch seine Gesundheit nachteilig beeinflußt wird, so daß man die Akkordarbeit der Vorkriegszeit — oft gewiß mit Recht — als Mordarbeit zu bezeichnen pflegte. Nicht allzu kernfeste Naturen würden bei fortgesetzter Akkordarbeit sehr häufig in wenigen Jahren erschöpft sein, wenn nicht die lange Ruhezeit im Winter eine Ansammlung neuer Kräfte bewirkte. Durch Verkürzung der Arbeitszeit suchte man die nachteiligen Folgen dieses Lohnsystems zu beseitigen. Gewiß wurde hierdurch zunächst während der Arbeitszeit eine Anspannung aller Kräfte bewirkt, weil doch jetzt der Arbeiter in 12 Stunden möglichst daselbe zu leisten suchte, wie früher in 13—14 Stunden, doch fand dafür durch die um so längere Nachtruhe eine Neu-stärkung des Körpers statt.

Über die Höhe der Stücklohnsätze haben wir folgen-des für 1913/14 erfahren:

Rheinland-Westfalen	pro 1000 M.	Wochenleistung	
4 Lehmarbeiter	1.00	ca. 110 000	Steine
Einspetter, Kollergangwerfer	0.55	„ 60 000	„
1 Aufkarrer	0.80	„ 60—65 000	„
2 Former	1.70—1.75	„ 55—65 000	„
1 Ofeneinkarrer	0.40	„ 100 000	„
2 Ofensetzer	0.64	„ 100 000	„
1 Auskarrer	0.80	„ 60 000	„

Frankfurter Gegend	pro 1000 M.	Wochenleistung
Lehmarbeiter (gewöhnl. 2—4)	1.00	ca. 60—110 000 Steine
Einspetter	0.55—0.60	„ 60 000 „
Aufkarrer	0.75—0.80	„ 60 000 „
2 Former	1.50—1.55	„ 60 000 „
Hagensetzer	0.55—0.65	„ 65 000 „
Ofeneinkarrer	0.45	„ 60—65 000 „
Ofensetzer	0.50	„ 60—65 000 „
Ofenauskarrierer	0.70—1.00	„ 60 000 „

Der Unterschied der Leistungen in den verschiedenen Gegenden ist auf die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zurückzuführen; es ist z. B. wesentlich, ob die Ofenleute Schiebkarren oder auf Schienen laufende Wagen haben, ob ein Ring- oder ein Kammerofen in Benutzung ist.

Nach den Einzellohnsätzen und nach Angabe von Ziegelmeistern und Gehilfen stellte sich der Gesamtverdienst während einer Arbeitsperiode von 25 Wochen folgendermaßen:

	Rheinl.-Westfalen		Frankfurt. Gegend		Oldenburg
	in Wochenl. M.	in Akkord M.	in Wochenl. M.	in Akkord M.	in Wochenlohn M.
Jungen von					
14—16 Jahren	350-450	—	300-400	—	380-450
Lehmarbeiter	650-700	675-750	675-700	700-800	675
Einspetter	700	775	675-700	775-850	650-700
Aufkarrer	650-700	900-1100	750-825	1000-1100	750-850
Former	750-850	1000-1200	800-875	1100-1200	800
Hagensetzer	—	—	675-700	850-1000	650-700
Ofeneinkarrer					
30 Wochen	780-800	1000-1100	720-800	900-1100	780-850
Ofensetzer					
30 Wochen	900-960	960-1100	900-1000	1000-1100	840-990
Brenner					
30 Wochen	960-1100	—	900-1000	—	850-1050
Ofenauskarrierer					
30 Wochen	780-850	1000-1100	900-990	1000-1100	850

Daß diese Zahlen nicht ganz genau sind, ergibt sich aus den schon im Anfang dieses Abschnittes angeführten Gründen. Wir vermögen uns aber trotzdem auf Grund dieser Zusammenstellung einigermaßen ein Bild von dem Verdienste der Ziegler in der Fremde zu machen¹⁾.

¹⁾ Es gab Ziegler, welche auch 1200.00—1400.00 M. verdienten; von einem 15jährigen Jungen erfuhren wir, daß er 1913 vom 1. April bis 30. November einen Verdienst von 600.00 M. gehabt habe.

Vor allem ist erkennbar, daß die Akkordarbeit einen höheren Verdienst gewährte als die Lohnarbeit, woraus das Sträuben der Ziegler auf Einführung einer kürzeren Arbeitszeit verständlich wird. Auf die Unkosten während einer Kampagne kommen wir in anderem Zusammenhange zu sprechen.

b) Auf einzelnen Ziegeleien übernahmen und übernehmen noch heute mehrere Arbeiter gemeinsam einen Produktionsabschnitt in Gruppenakkord, z. B. mehrere Ziegler — die Lehmarbeiter — die Herbeischaffung des Tones, eine andere Gruppe — die Ofenleute — das Ein- und Auskarren sowie das Einsetzen der Steine.

In der Frankfurter Gegend wurde als Gruppenakkord 1914 gezahlt:

an Lehmarbeiter pro 1000	1.00 M.
„ Ofenleute . . „ 1000	2.00—2.20 „

III. Die Ziegler, welche als Annehmer gemeinsam mit dem Meister den Ziegeleibetrieb annahmen, bekamen Anteillohn, Anteilakkord¹⁾.

Der reine Anteillohn, wonach der Arbeiter erst dann seinen Lohn erhält, wenn der Gewinn festgestellt ist, konnte schon deshalb nicht angewandt werden, weil der Arbeiter in der Regel unvermögend und der Reinertrag erst am Schluß der Arbeitsperiode klar erkennbar war. Deshalb erhielten die Annehmer je nach ihrer Leistung zunächst einen Zeit- oder Stücklohn und teilten am Schluß der Kampagne mit dem Meister den noch verbleibenden Gewinn. Die Abrechnung geschah in der Weise, daß von der vom Besitzer gezahlten Gesamtsumme die Löhne der Arbeiter, der Meistervorzug und allgemeine Unkosten zunächst abgerechnet wurden und dann der verbleibende Rest unter die Annehmer nach Köpfen zur Verteilung gelangte. Genaue Angaben über dieses Lohnsystem für die letzten Jahre vor dem Kriege waren aus leicht erkenn-

¹⁾ Vergl. auch Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903,

baren Gründen nicht zu erhalten; eine Abrechnung aus dem Jahre 1900¹⁾ sei hier jedoch als Beispiel angeführt:

a) Rechnung für den Ziegeleibesitzer . . .	29 961.40 M.
b) Ausgaben:	
1. Löhne für Lohnarbeiter	12 404.43 M.
2. „ „ Annehmer .	10 489.00 „
3. Meister-Vorzug	
3½ % von 30 000.00 M.	1050.00 „
4. Allgemeine Auslagen .	739.96 „
	24 683.39 „
c) Rest zur Verteilung unter 12 Annehmer	5278.01 „

IV. Neben diesem auch als Akkordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Akkordgewinn bezeichneten Lohnsystem, das heute in der Ziegelindustrie nicht mehr vorkommt, gab es auf einzelnen Stellen auch das Akkordmeistersystem ohne Beteiligung der Arbeiter am Akkordgewinn, ein System also, bei dem die Ziegler nur ihren Zeitlohn bzw. Einzel- oder Gruppen-Akkordlohn erhielten, während dem Ziegelmeister allein die Differenz zwischen der während der Arbeitsperiode verdienten Gesamtakkordsumme und den ausgezahlten Löhnen zufiel²⁾. Auch dieses vor dem Kriege noch vorherrschende Lohnsystem kam gleich nach dem Kriege nicht mehr vor. Wie weit es heute wieder Eingang gefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis, doch hat man bereits seit 1921 von dessen Wiedereinführung gesprochen.

V. Über die zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister vereinbarten Abschlußpreise für 1000 fertige Ziegelsteine sind uns für 1914 folgende Angaben gemacht worden:

Rheinland-Westfalen	8.00 M.
Frankfurter Gegend	7.50; 8.00; 8.65; 9.00 „
Oldenburg:	
a) gepreßte Steine	
I. Sorte	11.45 M.
II. „	9.45 „
III. „	8.45 „
IV. „	7.95 „
V. „	6.95 „
VI. „	5.45 „
b) ungepreßte Steine	
I. „	7.10 „
II. „	5.60 „

¹⁾ Nach dem Abrechnungsbuch des auf Seite 282 erwähnten Ziegelmeisters.

²⁾ Vgl. Bernhard, a. a. O., S. 181.

Auf Grund dieser Preise fand am Schluß der Kampagne die Abrechnung zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister statt. Die volle Summe wurde nur für die fertig gebrannten fehlerfreien Steine gezahlt. Für die ungebrannte Ware erhielt der Meister nur eine Abschlagszahlung, der Rest, gewöhnlich $\frac{1}{3}$, blieb bis zum nächsten Jahre stehen.

Über den Verdienst der Ziegelmeister vor dem Kriege haben wir nur ungenaue Auskunft erhalten. Er war sehr schwankend und richtete sich nach der Größe der Betriebe und den Witterungs- und Absatzverhältnissen.

Auf den kleineren Handstrichziegeleien dürften Einkommenssätze über Mk. 2000.— zu den Seltenheiten gehört haben. Meister größerer Betriebe verdienten jedoch auch Mk. 3000.— bis 4000.— und 5000.—, ja selbst Jahreseinkommen von Mk. 8000.— bis 12 000.— sind vereinzelt vorgekommen. — —

Die Zahlung der Löhne geschah in der Weise, daß je nach Übereinkunft alle 8 oder 14 Tage eine Abschlagszahlung und am Schluß der Saison die endgültige Abrechnung stattfand, und zwar zunächst zwischen Ziegeleibesitzer und Meister, dann zwischen letzterem und den Ziegeln.

Die Ziegler selbst kümmerten sich wenig um die während der Kampagne von ihnen zu leistenden Abgaben, als Steuern, Beiträge zur Kommune und Krankenkasse, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung. Darüber wurde fast überall einseitig vom Meister Buch geführt, der diese Beiträge gewöhnlich schon bei den Abschlagszahlungen von dem verdienten Lohne abzog.

b) Die Lohnverhältnisse der Nachkriegszeit.

Als im Frühjahr 1919 viele der seit 1914 bis dahin stillgelegenen Ziegeleien den Betrieb wieder aufnahmen, und die inzwischen aus dem Kriege heimgekehrten Ziegler zum ersten Male wieder ihre Wanderbündel schnürten, da standen sie ganz anderen Verhältnissen gegenüber als

1914. Die Revolution hatte den Achtstundentag gebracht, den Akkordlohn abgeschafft und überall das Tarifwesen eingeführt, so daß auch die Ziegler nach diesen Neuerungen handeln mußten und mit den Ziegeleibesitzern für die Entlohnung Tarife zugrunde legten, die genau wie in allen anderen Berufen im Laufe der Jahre häufig abgeändert wurden.

Neu war auch besonders, daß der Lohnvertrag nicht mehr individuell zwischen den einzelnen Ziegeleibesitzern und Ziegelmeistern abgeschlossen wurde, sondern von nun ab generell für einen größeren Bezirk durch Vereinbarung zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation zustande kam.

Das Streben der Zieglerschaft ging unter Führung des Gewerkvereins Deutscher Ziegler dahin, einen Reichstarif als Rahmentarif für die gesamte deutsche Ziegelindustrie einzuführen, der die Arbeitszeit, den Urlaub, die Lohnzahlung und andere wichtige Fragen einheitlich regeln sollte. Trotz häufiger Zusammenkünfte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es bis heute noch nicht zu einem solchen Tarif gekommen. Zwar kam am 26. April 1920 nach langen, schwierigen Verhandlungen der Reichstarif für die gesamten Industrien der Steine und Erden zum Abschluß; in Kraft getreten ist er für die Ziegelindustrie jedoch nicht. Neue Verhandlungen im Februar 1921 und in der Folgezeit führten auch zu keinem Ergebnis.

So bildeten und bilden¹⁾ deshalb überall Bezirks- und Ortstarife, seltener Einzeltarife, die Grundlage für die Lohnbemessung. (Beispiel s. Manteltarif im Anhang, Anlage 4.)

Alle Tarife basieren auf dem Stundenlohn, doch enthalten einzelne für bestimmte Arbeiten auch noch Wochenlohn, z. B. für Brenner, und Monatslohn, z. B. für Heizer und Maschinisten. In allen Tarifen wird auch der Akkordlohn grundsätzlich zugelassen, doch so, daß ein Mindestlohn garantiert wird, der im allgemeinen 20—30 % über dem Stundenlohne liegt.

¹⁾ Gut Brand 1927, Nr. 12.

Überstunden (anfangs die über 8 Stunden, später häufig erst die über 10 Stunden täglich) werden meistens mit 25 %, Nacht- und Sonntagsstunden mit 50 % Aufschlag berechnet; doch war und ist die Regelung nicht einheitlich.

Die Auszahlung der Löhne findet nach den meisten Tarifen wöchentlich am Freitag statt.

Stimmen alle Tarife in diesen Grundzügen ziemlich überein, so weichen sie doch hinsichtlich der Lohnsätze sehr voneinander ab. Das gilt nicht nur für die verschiedenen Gebiete, sondern sehr oft auch in den einzelnen Bezirken für die verschiedenen Orte und Werke.

Folgende Tabelle, die als Beispiel aus der Inflationszeit nach den Tarifen zusammengestellt ist, gibt über die örtliche und zeitliche Verschiedenheit der Lohnsätze Aufschluß:

	Stundenlöhne		
	1919	1920	
Westdeutschland (Rheinland-Westfalen)	M.	Frühjahr M.	1. Dezbr. M.
Erwachsene Ziegler	1.50—2.00	4.00—5.20	4.80—6.25
Jugendliche 14-17 J.	1.00—1.60	1.95—4.25	2.35—3.85
Hannover			
Erwachsene Ziegler	1.40—1.80	3.50—4.00	
Jugendliche . . .	0.90—1.40	3.00—3.30	
Braunschweig			Sommer
Erwachsene Ziegler	1.30—1.75	2.60—3.10	3.50—4.00
14- bis 17jährige . .	0.90—1.30	1.80—2.10	2.20—3.00
Schlesien			
über 18 Jahre alte	1.30—1.80	3.00—3.80	
unter 18 Jahre alte	1.20—1.40	1.50—2.10	
Bayern			Sommer
über 20 Jahre alte .		2.40—3.10	3.40—4.10
18—20 „ „		80 %	80 %
14—18 „ „		70 %	70 %
Baden			
über 20 Jahre alte .		2.00—3.00	
16—20 „ „		1.10—2.50	
14—16 „ „		0.90—1.40	
Württemberg			
über 20 Jahre alte .		2.65—3.95	
18—20 „ „		2.10—3.05	
14—18 „ „		1.20—2.15	

Nach dieser Aufstellung verdienten die erwachsenen Ziegler unter Annahme einer Arbeitsperiode von 25 Wochen

im Jahre 1919: 1950.— bis 3000.— M.
„ „ 1920: 4000.— „ 9000.— „

Einzelne Ziegler, die den ganzen Winter beschäftigt waren, hatten nach verschiedenen Lohnausweisen im Jahre 1920 einen Verdienst von 14—16 000.— Mk.

Wenn wir die Löhne von 1920 mit denen vor dem Kriege vergleichen, so erkennen wir, daß die Ziegler auch zu jenen Berufsschichten gehörten, die das 10—12fache der Friedenszeit verdienten, also ein „zeitgemäßes“ Einkommen hatten.

Die übrige Zeit der Inflation zu behandeln, hat keinen Sinn, da grundsätzliche Änderungen nicht vorkamen, und es sich in den Tarifen nur um die Lohnsätze drehte. Goldmarklöhne sind nicht bezahlt worden.

Nur sei noch erwähnt, daß 1919 auch in der Entlohnung des Ziegelmeisters zunächst insofern eine Änderung eintrat, als dieser die Ziegelei nicht wie früher im Akkord übernahm, sondern in der Regel laut Tarif ein Mindestgehalt bezog, das in einer Woche das 60fache des Stundenlohnes des bestbezahlten Arbeiters in seiner Ziegelei betrug, zuzüglich 25 % Aufschlag, oder statt dieses Aufschlages 50 Pfg. für je 1000 Stück gebrannte Ziegelsteine.

Diese Art der Lohnregelung bedeutete für den Ziegelmeister eine starke Herabminderung seines Risikos. Sie hat sich aber nicht gehalten. Bereits 1921 sind manche Ziegeleibesitzer, wie bereits erwähnt, zu der früheren Form zurückgekehrt.

Nachdem mit der Stabilisierung der Mark die Möglichkeit der Berechnung auf Rentenmark-, bzw. Goldmark-, später Reichsmarkbasis gegeben war, setzte auch in der Ziegelindustrie zwischen Ziegeleibesitzern und den Gewerkschaften der Kampf um die Normierung der Lohn-

sätze auf Grundlage des Stundenlohnes für die verschiedensten Bezirke, Orte und Zieglergruppen ein. Nicht selten mußte der Schlichter eingreifen und ein Schiedsspruch die Parteien zur vorübergehenden Einigung führen. Wir übergehen diese manchmal heftigen Tarif- und Lohnkämpfe, da wir hier ganz objektiv lediglich die tatsächlichen Lohnverhältnisse, soweit sie für die lip-pischen Wanderziegler von Bedeutung sind, darzustellen haben, und uns weder in der „Parteien Haß und Streit“ einmischen, noch mit der Problematik der gerechten Lohnhöhe beschäftigen wollen.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die 1924 zunächst vereinbarten Lohnsätze in den folgenden Jahren nicht un- erheblich gesteigert wurden. Sowohl Grundlohnsätze als auch die Entwicklung waren jedoch nicht einheitlich, wie folgende Übersicht zeigt:

Spitzenlöhne in einzelnen Lohngebieten¹⁾

Abschlußtag des Tarifes	L o h n g e b i e t						
	A Pfennig	A I Pfennig	A II Pfennig	B Pfennig	C Pfennig	D. s. Pfennig	D. n. Pfennig
8. 4. 1924	42	41	40	38	—	35	34
27. 9. 1924	45	43	42	41	—	37	37
1. 3. 1925	56	55	54	50	—	46	45
15. 4. 1925	63	62	60	57	—	52	51
1. 7. 1925	70	69	67	65	63	58	56
28. 5. 1926	63	62	61	59	57	52	50

Wohl dem Beispiele der Beamten- und Angestellten- besoldung folgend, wurden auch in den Lohnsätzen der Ziegelindustrie innerhalb eines Lohngebietes verschiedene Ortsklassen (Teuerungsklassen), in der Regel jedoch nicht mehr als 3, gebildet, und für diese je nach der Art der Arbeit die Grundlöhne für die verschiedensten Lohn- gruppen festgesetzt.

Bezeichnung und Zahl der Lohngruppen, die in ein- zelnen Gebieten auch Lohnklassen heißen, sind nicht

¹⁾ Gut Brand Nr. 7 v. 2. 4. 1927.

gleichmäßig. Ebenso ist die Einordnung der auf einer Ziegelei beschäftigten Arbeiter in die einzelnen Lohngruppen uneinheitlich.

Nach den vorliegenden Tarifen kann man 2 Gruppen unterscheiden:

1. Direkte Einordnung der Zieglergruppen in entsprechende Lohnklassen, wie z. B. in den Bezirken Hannover und Frankfurt a. M.

2. Keine direkte Einordnung, sondern Lohngruppenbildung nach dem Alter, wobei als Ausgangsgrundlage für den Spitzentariflohn ein Alter von 21 Jahren dient. Alle Arbeiter über 21 Jahre befinden sich danach in der ersten Lohngruppe, und von da aus erfolgen die Abstufungen, häufig in Prozentsätzen des Spitzenlohnes, nach unten bis zum Alter von 14 Jahren. Die eigentlichen Ziegler, die als Facharbeiter gelten, erhalten dann meist Zuschläge zum entsprechenden Tariflohn. Folgende Beispiele, die zugleich die Höhe der Lohnsätze für 1927, die wieder über denen von 1926 liegen, erkennen lassen, zeigen die Buntscheckigkeit im Lohntarifwesen der Ziegelindustrie:

Lohnabkommen für Frankfurt a. M.¹⁾.

Das Lohnabkommen gilt für den gesamten Bereich der Vereinigten Ziegeleien von Frankfurt a. Main und Umgebung (alle Ziegeleien, Tonwaren- und Dachziegelfabriken im Bezirke der Stadt Frankfurt a. M., Kreis Offenbach, Stadt und Landkreis Höchst und Untertaunuskreis).

Die Löhne betragen pro Stunde:

	ab 1. April bis 15. Juni 1927	ab 16. Juni 1927 bis 31. März 1928
Gruppe A: Brenner, Ofenarbeiter (Einsetzer und Auskarrer) im Handbetrieb, Aufkarrer und Former (Streicher), Lehmbergarbeiter (Lehmlader), Einsumpfer, Einspetter, Hagensetzer, Packensetzer	87 Pf.	89 Pf.

¹⁾ Gut Brand Nr. 9 v. 30. 4. 1927.

Gruppe B:

Alle übrigen Betriebsarbeiter einschließlich Fuhrleute, über 21 Jahre		84 Pf.	86 Pf.
	20 "	76 "	77 "
	19 "	67 "	69 "
	18 "	59 "	60 "
	17 "	50 "	52 "
	16 "	42 "	43 "
	15 "	35 "	36 "
	14 "	29 "	30 "

Gruppe C

Arbeiterinnen	über 18 Jahre	55 Pf.	55 Pf.
	17 "	47 "	47 "
	16 "	39 "	39 "
	15 "	33 "	33 "
	14 "	28 "	28 "

Handwerker, Maschinisten und Heizer erhalten pro Stunde 1 M., angelernte Spezialarbeiter, wie Motorenführer usw., erhalten pro Stunde 95 Pf.

Die Akkordsätze werden bei Beginn der Saison von der Lohnkommission für jede einzelne Ziegelei in deren Betrieb festgelegt.

Alle Abmachungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der Arbeiterschaft sind ungültig.

Dieser Vertrag kann erstmalig mit vierwöchiger Frist zum 31. 3. 28 gekündigt werden.

Lohnabkommen für den Bezirk Hannover¹⁾

Gültigkeit 20. 4. 27 bis 31. 3. 28.

	Ortslohnklasse		
	I	II	III
Lohngruppe 1: Ofenleute (Einsetzer u. Auskarrer)	68 Pf.	65 Pf.	60 Pf.
Lohngruppe 2: Brenner, Heizer und Maschinisten, Tongräber, Tonlader, Packensetzer, Zuschieber, Zwischenschieber, Pressenleute (Einwerfer, Abschneider, Abnehmer, Absetzer und Preßkarrenschieber), soweit sie an einer Presse mit einer durchschnittl. Stundenleistung von mehr als 1500 Stück Normalformats beschäftigt sind	66 Pf.	63 Pf.	58 Pf.
Lohngruppe 3: Alle sonstigen Arbeiter über 20 Jahre	64 Pf.	61 Pf.	56 Pf.

¹⁾ Gut Brand Nr. 10 v. 14. 5. 27.

Lohngruppe 4a: Arbeiter von 18 bis 20 Jahren	62 Pf.	59 Pf.	54 Pf.
Lohngruppe 4b: Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	44 Pf.	42 Pf.	39 Pf.
Lohngruppe 4c: Arbeiter von 14 bis 16 Jahren, soweit sie nicht zur Lohngruppe 1 und 2 gehören . . .	33 Pf.	29 Pf.	27 Pf.
Lohngruppe 5a: Arbeiterinnen an Pressen und Transporteuren, Sortiererinnen über 18 Jahre . . .	44 Pf.	42 Pf.	39 Pf.
Lohngruppe 5b: Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	33 Pf.	29 Pf.	27 Pf.
Lohngruppe 5c: Arbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren	24 Pf.	22 Pf.	20 Pf.

Lohnabkommen für den Bezirk Rheinpfalz¹⁾.

Gültigkeit: 18. 4. 27 bis 28. 2. 28.

	Ortsklasse I	IA	II	III
Männliche Arbeiter: über 21 Jahre	74	70,5	66,5	63
„ 20 „	66,5	63,5	60	58
„ 19 „	59	56,5	53	50,5
„ 18 „	52	49,5	46,5	44
„ 17 „	44,5	42,5	40	38
„ 16 „	37	35,5	33,5	31,5
„ 15 „	29,5	28	26,5	25
„ 14 „	22	21	20	19

Facharbeiter erhalten folgende Zuschläge: Ein- und Aus-
setzer 8 Proz.; Arbeiter in der Trockenanlage, soweit sie Rauch-
und Rußbelästigungen ausgesetzt sind, 8 Proz.; Brenner 6 Proz.;
Grubenarbeiter bei Arbeiten mit nassem Untergrund und anderen
schwierigen Verhältnissen bis 5 Proz.; Handwerker mindestens
20 Proz.; Maschinisten, Heizer und Lokomotivführer mindestens
10 Proz. Außerdem erhalten in den Dachziegelwerken Former,
Gipser, Abnehmerinnen, Färberinnen, Erdkellerleute, Sortierer, Lader,
Fahrstuhlleute 6 Proz.; Einsteller 5 Proz. zum Tariflohn.

Für andere Gebiete möge hier die Angabe einiger
Spitzenlöhne genügen:

Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet²⁾:

Lohngebiet A:	75 Pf. pro Stunde
„ B:	71 „ „ „
„ C:	66 „ „ „

¹⁾ Gut Brand Nr. 14 v. 9. 7. 27.

²⁾ Gut Brand Nr. 9 v. 30. 4. 1927.

Bremer Bezirk¹⁾:

Lohngruppe	I:	75 Pf. pro Stunde
"	II:	72 " " "
"	III:	69 " " "

Hamburger Bezirk²⁾: Für Lohngruppe:

		I	II
Ortsklasse	I:	80 Pf.	77 Pf.
"	II:	74 "	71 "
"	III:	67 "	64 "
"	IV:	61 "	59 "

Wenn wir diese Lohnsätze mit den Lohnverhältnissen vor dem Kriege und mit den Löhnen von Arbeitern anderer Berufszweige vergleichen, dann darf gesagt werden, daß realiter, d. h. unter Berücksichtigung des höheren Lebenshaltungsindex, die Ziegler heute zwar ein höheres Einkommen haben als etwa 1914, daß sie aber nur teilweise zu den besser bezahlten Lohnberufschichten gehören. Zum Vergleich folgt hier zunächst eine Lohnnachweisung, die Stundenlöhne und Akkordsätze für Sommer 1927 enthält. Auch Abzüge und Bemerkungen dafür seien mit wiedergegeben. Es handelt sich um einen modernisierten Betrieb, in dem 10 Stunden gearbeitet wurde. Alle angeführten Arbeiter waren Lipper.

Ziegler-Lohnnachweisung aus dem Sommer 1927.

Fachbezeichnung	Lohnsatz in Pfg.	Gesamtverdienst in RM.	Krankenkasse und Erwerbsl.-Beitrag	Steuern	Invalidenbeitrag	Bemerkungen
Lehmgräber	69	82,80	4,62	3,60	1,50	ledig
Ofenmann	Akkord	111,80	—	—	1,50	verh.4Kind.
Ofenmann	Akkord	111,80	—	2,20	1,50	verh.2Kind.
Absetzer	66	73,16	4,62	2,50	1,50	ledig
Aufsetzer	52	62,43	3,85	1,40	1,50	ledig
Losler Arbeiter	48	51,36	3,85	0,30	1,20	ledig
Brenner	69	106,26	4,62	4,45	1,50	verh.keine Kinder
Brenner	69	106,26	4,62	5,00	1,50	ledig
Pressemann	69	76,48	4,62	2,80	1,50	ledig
Pressemann	69	68,79	4,62	0,95	1,50	verh.
Losler Arbeiter	66	77,15	4,62	2,90	1,50	ledig

¹⁾ Gut Brand Nr. 9 v. 30. 4. 1927.

²⁾ Ebenda, Nr. 13 v. 25. 6. 1927.

Es liegt eine 14tägige Lohnperiode zugrunde, d. s. 12 Arbeitstage. Nur für Brenner kommen volle 14 Tage in Frage.

Vergleicht man damit z. B. die in den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung angegebenen „Wochenlöhne im Reich“¹⁾, wonach z. B. im Juli 1927 gelernte Arbeiter wöchentlich 49,09 Mk., ungelernete Arbeiter 36,63 Mk. verdienten, dann erkennt man, daß einzelne Zieglergruppen nicht unwesentlich über diesen Durchschnittssätzen standen. Es muß dabei allerdings die 10-stündige Arbeitszeit berücksichtigt werden; denn wenn man nur die Stundenlöhne in Vergleich setzt zu anderen Berufsgruppen, bleiben allerdings die Löhne der Ziegler im allgemeinen noch erheblich zurück. Das erkennt man, wenn man die Stunden- und auch Wochenlöhne von Arbeitern wichtiger Gewerbegruppen heranzieht, wie es in folgender Übersicht²⁾ für das Jahr 1927 geschehen ist:

Gewerbegruppe	Z e i t					
	März		April		Juli	
	Stunde	Woche	Stunde	Woche	Stunde	Woche
	ö	M	ö	M	ö	M
Baugewerbe						
Gelernte	115,2	55,03	118,8	56,73	121,2	57,88
Ungelernte	93,4	44,62	96,7	46,18	98,9	47,24
Holzgewerbe						
Gelernte	98,6	46,86	100,8	47,91	103,2	49,05
Ungelernte	85,8	40,77	87,4	41,54	88,8	42,24
Metallindustrie						
Gelernte	93,6	46,79	96,2	48,10	97,4	48,82
Ungelernte	63,5	31,71	67,4	33,61	67,6	33,81
Chemische Industrie						
Gelernte	88,5	42,48	92,3	44,30	92,3	44,30
Ungelernte	74,8	35,90	77,7	37,37	77,7	37,30

Ein Vergleich dieser Löhne mit denen der Ziegler ergibt selbst für den Bezirk Frankfurt noch ein Minus hinsichtlich der Stundenlöhne gegenüber der Gewerbegruppe Chemische Industrie. Ganz erheblich aber ist diese Differenz für den Bezirk Hannover. Nur die in Akkord

¹⁾ Heft 2 für 1927, S. 115.

²⁾ Wirtschaft und Statistik, Jg. 1927, Nr. 8, S. 379, Nr. 10, S. 479, Nr. 14, S. 630.

arbeitenden Ziegler nähern sich in ihren Wochenlöhnen der höchsten Lohngruppe, nämlich des Baugewerbes, während die Brenner etwas höher stehen als die Arbeiter in der Gewerbegruppe Holzgewerbe.

Bei alledem darf man nun nicht einmal den Saisoncharakter der Wanderarbeit in Betracht ziehen, denn sonst würden alle Zieglergruppen in ihrem gesamten Jahreseinkommen nicht unerheblich hinter den oben angeführten übrigen Gewerbegruppen zurückbleiben.

II. Der heimatliche Nebenerwerb.

a) Die Nebenbeschäftigung der Ziegler im Winter.

Die meisten lippischen Ziegler leben in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar in der Heimat. Ein Teil davon sucht durch Winterarbeit sein jährliches Einkommen zu erhöhen. Gelegenheit zur Beschäftigung bietet sich fast überall, wenn auch die frühere Haupttätigkeit im Winter, Spinnen und Weben, fast gar nicht mehr vorkommt.

Sehr viele Ziegler finden als Wegearbeiter Beschäftigung. Das Planieren der Erd- und Fußwege, das Reinigen der Straßengräben, das Abschlämmen der Chausseen, das Brechen und Zerkleinern der Steine und die Überschüttung der Steinbahnen erfordern eine größere Anzahl Arbeiter und wurden früher, wenn eben möglich, bis zum Winter verschoben, weil im Sommer die erforderlichen Arbeitskräfte schwer zu beschaffen waren. Die Wegearbeiten geschehen in Tagelohn und Akkord. Als Tagelohn zahlte die Bauverwaltung 1914 pro Tag Mk. 2.00; die Akkordsätze richteten sich nach der Art der Arbeit. Folgende Sätze sind uns bekannt geworden:

I. Für Zerkleinern von		
a) Kalksteinen	pro cbm	1.00 M.
b) Muschelkalksteinen	„ „	2.25 „
c) Basaltsteinen	„ „	2.75 „
II. Für Planieren der Fußwege	100 m	1.20 „
III. Für Reinigen der Gräben	„ „	2.50 „
IV. Für Abschlämmen d. Chausseen	„ „	0.80 „
V. Für Überschüttung d. Steinbahn	„ cbm	0.30 „

Nach diesen Sätzen belief sich der tägliche Verdienst:

nach	Ia	bei einer tägl. Leistung von	2—3 cbm	auf	2.00—3.00 M.
"	Ib	" " " " " "	1½—2	" "	2.35—4.80 "
"	Ic	" " " " " "	1	" "	2.75 "
"	II	" " " " " "	200 m	" "	2.40 "
"	III	" " " " " "	100	" "	2.50 "
"	IV	" " " " " "	300	" "	2.40 "
"	V	" " " " " "	12 cbm	" "	3.60 "

Man nimmt in der Regel an, daß nach diesen Lohnverhältnissen die Ziegler im Winter durchschnittlich 100 bis 160 Mk. verdienen konnten, wenn nicht zu lange Pausen eintraten.

Auch hier sind nach der Inflation die Lohnsätze zeitgemäß erhöht. 1927 zahlte z. B. die Staatliche Wegebauverwaltung für Steinebrechen Mk. 2.40 pro cbm, für Steinezerkleinern Mk. 2,50 pro cbm, für Aufbringen auf die Wege Mk. 0,70—0,75 pro cbm. Aus dem Vergleich mit den Zahlen für 1914 ergibt sich eine Steigerung von mehr als 100 %.

Eine weitere wichtige Winterbeschäftigung der Ziegler bilden die Holzarbeiten in den lippischen Forsten. Weil die meisten dieser Arbeiten sowieso nur im Winter vorgenommen werden, bietet sich dadurch den Ziegler die beste Gelegenheit, ihren Verdienst zu erhöhen. Als Lohnsätze für diese Arbeit, die meist in Akkord geschieht, sind uns aus zuverlässiger Quelle für 1914 genannt:

I.	Für Bau- und Nutzholz	pro Festm.	0.70 M.
II.	" Gruben- und Schwellenhölzer	" "	0.90 "
	Laubholz, Nadelholz	" "	0.80 "
III.	" Schiffs- und Knieholz	" "	0.90 "
IV.	" Stangen je nach Stärke	pro Stück	0.04—0.08 "
	Reiserholzstangen	" 100	" 1.00—2.50 "
V.	" Brenn-, Scheit- u. Knüppelholz	„ Raumm.	0.80—0.90 "
	Reiserholz	" "	0.15—0.70 "
VI.	" Rückelohn (wenn das Holz an fahrbare Wege gerückt werden muß)	" "	0.30 "

Nach diesen Sätzen wurde beispielsweise bei 7—9-stündiger täglicher Arbeitszeit im Winter 1913/14 verdient¹⁾:

¹⁾ Alle 28 Arbeiter waren Ziegler.

I. von 17 Arbeitern in zusammen	668 Tagen	1528.89 M.
II. „ 11 „ „ „	554 „	1480.11 „

Das ergibt als Durchschnittslohn pro Tag:

bei I.: 2.29 M.

„ II.: 2.67 „

und als Durchschnittsarbeitszeit für jede Person:

bei I.: rund 40 Tage

„ II.: „ 50 „

Es würde also ein Arbeiter verdienen:

nach dem Durchschnittslohn von	2.29 M.:	91.60—114.50 M.
„ „ „	2.67 „	106.80—133.50 „

Diese Zahlen bedürfen einer Korrektur. Man muß nämlich in Betracht ziehen, daß die Holzarbeit von mancherlei Faktoren beeinflußt wird. Am lohnendsten ist sie in den Nutz-, namentlich Nadelholzrevieren; ungünstiger gestaltet sie sich bei Brennholz und besonders bei Durchforstung jüngerer Bestände. An steilen Abhängen arbeitet es sich schwieriger und langsamer als in ebenen Bezirken, bei günstiger Witterung besser als bei mißlichem Wetter. Auch die Entfernung spielt eine Rolle. Die Arbeiter der vorhin genannten I. Gruppe hatten z. B. von der Wohn- zur Arbeitsstätte einen Weg von $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückzulegen, während die unter II. nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde zu gehen brauchten. Endlich ist die Höhe des Verdienstes selbstverständlich abhängig von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters. Die besten Arbeiter brachten es pro Tag auf Mk. 3.00 und darüber, die weniger tüchtigen auf Mk. 2.00—2.50.

Hiernach würde sich der höchste Verdienst

bei 40—50 Arbeitstagen auf	120.—	bis	150.—	M.,	der niedrigste
„ 40—50 „ „	80.—	„	125.—	„	stellen.

Auf Abschlagszahlungen oder 14tägige bzw. monatliche Abrechnungen ging die Forstverwaltung früher nicht ein. Die gesamte während der Arbeitszeit verdiente Summe wurde am Schluß gewöhnlich dem Führer der ganzen Arbeitsgruppe vom Revierförster angewiesen und durch die Forstkasse ausbezahlt.

Auch bezüglich der Waldarbeit sind in der Nachkriegszeit wesentliche Veränderungen eingetreten. In einem allgemeinen „Waldarbeitertarif“ sind die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien grundsätzlich festgelegt. Ein dem allgemeinen Tarif als Anlage beigefügter „Lohntarif“ regelt Arbeitszeit, Überstunden, Wegevergütung bei Akkordarbeit, Stücklohnsätze, Abnutzung der Arbeitsgeräte, soziale Zulagen, Lohnzahlung, Holzabgabe, Urlaub u. dgl. m. Der Lohnsatz wird jedesmal vor Beginn der Periode neu vereinbart. Um auch hier wieder eine Vergleichsmöglichkeit mit 1914 zu bieten, seien einige dem Waldarbeitertarif entnommene Lohnsätze für 1924/25 und 1926/27 aufgeführt:

	1924/25	1926/27
Stundenlohn für Arbeiter über 18 Jahre	45 Pf.	63 Pf.
Akkordlohn (Stücklohnsätze):		
A. Nutzholz:		
Laubholz, pro fm	1.00—1.18 M.	1.57 M.
Nadelholz, pro fm	0.85—1.05 „	1.37 „
Stangen I. Kl. pro Stück	0.14—0.18 „	0.24 „
„ II. „ „ „	0.11—0.14 „	0.20 „
„ III. „ „ „	0.08—0.10 „	0.15 „
B. Brennholz:		
Laubholz, Scheit- und Schichtholz gek.	1.30—1.70 M.	2.16 M.
„ „ „ „ ungek.	1.20—1.30 „	1.80 „
Nadelholz „ „ „ „ gek.	1.30 „	1.87 „
„ „ „ „ ungek.	1.20 „	1.75 „
Laubholz, Knüppel u. Nutzkn. gek.	1.20—1.60 „	2.05 „
„ „ „ „ ungek.	1.10—1.20 „	1.67 „
Nadelholz „ „ „ „ gek.	1.20 „	1.75 „
„ „ „ „ ungek.	1.10 „	1.58 „
Durchforstungsreisig	0.30—0.36 „	0.50 „
Astreisig	0.20—0.26 „	0.37 „
Spalten von Baumholz		0.65 „

Der Verdienst einer Wanderarbeitergruppe im Winter 1926/27 ergibt sich aus folgender, auf Grund eines Arbeitsnachweisbuches zusammengestellter Tabelle, aus der auch einige die Höhe des Verdienstes beeinflussende Faktoren ersichtlich sind. Die Wirkung dieser Faktoren ergibt sich aus dem durchschnittlichen Stundenverdienst der ein-

Waldarbeiter-Akkordarbeit im Winter 1926/27

Lfd. Nr.	Zahl der Arbeiter	Alter (Jahre)	Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte km	Art der Arbeit		Art des Geländes	Periode	Verdienst in RM.		Durchschnitt pro Stunde	Tage in der Arbeitszeit	Summe der Arbeitsstunden
				Holzart	Holzverwendung			Forstwirtschaftlicher Zweck	der Gruppe			
1	9	28—65	5	Fichten	Nutz- und Brennholz	Eisbruch- aufarbeit	9.—13. 11.	275,09	30,56	0,91	8	300
2	11	25—65	5	Buchen	N. u. Br.-Holz	Durchforstg.	18.—29. 11.	389,80	35,43	0,79	8	491
3	11	25—65	5	Buchen	N. u. Br.-Holz	Nachlichtg.	29. 11.—1. 12.	225,71	20,52	1,05	8	221
4	12	25—65	3	Fichten und Kiefern	Nutzholz	Abtrieb	23.—28. 11.	695,33	57,94	1,52	8	456
5	12	25—65	5	Buchen	Nutz- und Brennholz	Nachlichtg.	2.—8. 12.	409,57	34,13	0,80	8	508
6	12	25—65	4,5	Buchen	Brennholz	Durchforstg.	8.—13. 12.	208,40	17,36	0,66	8	312
7	12	25—65	4,5	Buchen	Brennholz	Hieb	13.—20. 12.	437,89	36,49	0,72	8	608
8	12	25—65	3,5	Fichten	Bauholz	Abtrieb	29. u. 30. 12.	304,59	25,38	1,81	8	168
9	12	25—65	3	Kiefern	Nutzholz	Durchforstg.	30. u. 31. 12.	102,28	8,52	1,42	8	72
10	12	25—65	3,5	Buchen	Brennholz	Durchforstg.	21.—23. 12. und 3.—7. 1.	373,10	31,09	0,55 ¹⁾	8	667
11	12	25—65	3,5	Verschied.	Nutz- und Brennholz	Aushieb von Gabeln und Sperrwärsen	7.—13. 1.	268,56	22,38	0,69	8	385
12	12	25—65	3,5 und 4	Buchen und Fichten (Bruchholz)	Nutz- und Brennholz	Hieb	Verschied. Tage	237,49	18,13	0,73	8	326
13	11	25—65	3,5	Buchen	Brennholz	Hieb	17.—21. 2.	199,38	18,13	0,59	8	336
14	11	25—65	3,5	Fichten	Nutzholz	Hieb und Durchforstg.	Verschied. Tage	279,82	25,44	0,87	8	320
15	12	25—65	4,5	Buchen und Fichten	Bruch- und Bauholz	Hieb	17. 3.—7. 4.	822,46	68,54	0,80	8	992
								5229,47	450,04	0,93		

Verdienst in ca. 3 Monaten
 1) Der geringe Stundenverdienst ist darauf zurückzuführen, daß es sich um Deputatholz für die Hauer handelte, wobei diese erklärlicher-
 weise recht sorgfältig verfahren.

zelen Perioden, der die erhebliche Differenz zwischen Minimum 0,55 und Maximum 1,81 zeigt.

Andere Waldreviere, in denen lippische Wanderarbeiter tätig sind, weichen zwar im einzelnen von dem Revier der Tabelle ab; doch dürften die Abweichungen nach oben und unten im Gesamteffekt nur unwesentlich sein, so daß auf die Wiedergabe weiterer praktischer Beispiele verzichtet werden kann.

Eine zweite Gruppe von 6 (zuweilen 5 und 7) Arbeitern, die zum Durchhieb von Buchen-, Fichten-, Brenn- und Bauholz verwandt wurde, erreichte Stundensätze von Mk. 0,43 bis Mk. 1,37, im Durchschnitt Mk. 0,90. Jeder Arbeiter verdiente in 3 Monaten Mk. 420,58.

Arbeiter in Tagelohn erhielten pro Stunde Mk. 0,63, so daß die Akkordanten demnach im Durchschnitt fast 50 % mehr verdienten.

Zu dem hier zahlenmäßig wiedergegebenen Winterinkommen ist noch zu bemerken, daß die Waldarbeiter das Deputatholz meist 20 % unter dem bei den Holzverkäufen erzielten Durchschnittspreis, häufig aber auch unter der Taxe erhalten und auch sonst noch andere Vergünstigungen (Streumaterial, Viehweide) genießen.

Hier und da werden auch Ziegler zu Waldwegebauten herangezogen, doch ist hier gewöhnlich ein fester Stamm von Waldarbeitern vorhanden, die das ganze Jahr hindurch im Forste Beschäftigung finden.

Manche Ziegler arbeiten im Winter in den zahlreichen Kalk- und Sandsteinbrüchen, wo sie vor dem Kriege täglich Mk. 2.50 bis 3.00 verdienten, heute aber auf das Doppelte kommen. Andere beschäftigen sich mit Holzschuhmacherei und Korbflechterei, wieder andere sind als Handwerker tätig.

Eine geringe Anzahl Wanderziegler hat die Hauschlachtereierlernt, die ihnen neben freier Kost früher Mk. 2.50 bis 3.00 pro Schwein einbrachte. Seit der Markstabilisierung kommen Sätze von Mk. 5,00 bis 8,00 vor.

Da in den ländlichen Ortschaften fast jede Familie 1—2, manche 3—5 Schweine schlachten, so kamen ein-

zelne Ziegler dadurch früher auf einen Winterverdienst von Mk. 200.— bis 300.— und darüber. Von einem Schlachter erfuhren wir, daß er im Winter 1913/14 mit seinem Sohne gemeinsam über 200 Schweine geschlachtet habe. Heute wird man einen Winterverdienst von 600—1000 Mk. annehmen können.

Die in der Nähe der Städte wohnenden Ziegler suchen dort im Winter als Industriearbeiter Beschäftigung, und seitdem die peripherisch um Lippe gelegenen größeren Städte Paderborn, Bielefeld, Herford, Minden und Hameln durch Bahnen leicht zu erreichen sind, fahren im Winter aus lippischen Zieglerorten, besonders aus den an der Grenze liegenden, jeden Tag zahlreiche Ziegler dorthin, namentlich zu Erdarbeiten.

Endlich müssen noch die Ziegler erwähnt werden, welche den Landwirten bei der Winterarbeit behilflich sind. Als Arbeiten kommen Korndreschen, Futerschneiden, Holzzerkleinern, Einzäunen von Weiden, Instandsetzen der Wiesen usw. in Betracht.

Bei freier Verpflegung erhielten sie früher pro Tag Mk. 2.00.

Die Wanderarbeiter, welche keinem winterlichen Erwerbe nachgehen, machen sich Arbeit auf ihrem Anwesen oder liegen auf der Bärenhaut und zehren von dem, was im Sommer verdient wurde.

Kurz vor der Abreise im Frühling sorgen die in ländlichen Bezirken ansässigen Ziegler dafür, daß ihr Acker zur Bestellung fertig ist; sie fahren Dünger, graben oder lassen pflügen, beschneiden und dichten etwa vorhandene Hecken.

Um einmal auch für die Beteiligung der Wanderarbeiter an der Winterbeschäftigung Anhaltspunkte zu bekommen, war in dem Fragebogen I der Zieglerenquete von 1923 die Frage gestellt: Wieviel Wanderarbeiter haben besondere Winterbeschäftigung in der Heimat? a) Waldarbeit, b) Wegebau, c) Hausschlachtereie, d) sonstige Beschäftigung (welche?). Das Gewerbeaufsichtsamt hat auf Grund der ausgefüllten Fragebogen allgemein

eine geringe Beteiligung festgestellt. Im Jahresbericht für 1923/24 heißt es Seite 6: „Nur wenige Wanderarbeiter übernehmen im Winter in der Heimat eine regelmäßige Beschäftigung. Es wurden 1745 Wanderarbeiter (18 %) mit regelmäßiger Winterbeschäftigung gezählt. Von diesen beschäftigten sich die meisten (45 %) mit Waldarbeit, einige (12 %) mit Wegebau, als Hausschlachter (14 %) und etwa 29 % mit sonstigen Arbeiten. Diese letzten bestehen meist in landwirtschaftlicher Tätigkeit. Auch die Zuckerfabrik in Lage bietet einer Reihe von Wanderarbeitern regelmäßige Winterbeschäftigung“¹⁾).

Die Beteiligung in den einzelnen Bezirken Lippes ist ziemlich gleichmäßig, wie folgende Übersicht, aufgenommen nach dem Urmaterial, zeigt:

B e z i r k	Zahl der Wanderarbeiter, die 1923 im Winter eine regelmäßige Beschäftigung übernahmen					
	Wald- arbei- ter	Wege- bau	Haus- schlach- tere	andere Arbeit	zusammen absolut	0/0d. Wd. arbeit.
Verwalt.-Amt Blomberg	116	2	43	29	190	15,1
„ „ Brake	232	62	106	261	661	19,9
„ „ Detmold	325	64	61	62	512	16,6
„ „ Schötmar	53	37	14	44	148	17,0
Zusammen	726	165	224	396	1511	68,6
Städte	64	42	20	108	234	22,0
Zusammen	790	207	244	504	1745	18,2

Auffallend ist der hohe Anteil der Waldarbeit in den waldreichen Bezirken. Nur im Verwaltungsamte Brake überwiegen andere Arbeiten.

b) Der Erwerb durch die Frau und die Kinder des Zieglers.

Außer dem Ziegler selbst suchen auch die Frau und die Kinder des Zieglers mit für den Lebensunterhalt zu sorgen. Da, wie wir gesehen haben, der Ziegler aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgegangen ist, so steckt in ihm das Streben, ein kleines Besitztum sein eigen zu nennen. Die meisten verheirateten lippischen

¹⁾ Sie beschäftigte Arbeiter: 1919: 258; 1920: 257; 1921: 280; 1922: 270; 1923: 272; 1924: 264; 1925: 225.

Ziegler haben daher auch ein Häuschen und einige Scheffelsaat¹⁾ Ackerland. Der übrige Teil wohnt als Einlieger zur Miete und hat fast stets eine Fläche Land gepachtet. Eigene und gepachtete Grundstücke haben in der Regel eine Größe von $\frac{1}{2}$ —2 ha, wie aus der an anderer Stelle gegebenen Übersicht hervorgeht. Die Bestellung des Ackers besorgt die Frau mit den Kindern. Ist das Stück Land nicht übermäßig groß, so wird es mit dem Spaten umgegraben, sonst geschieht dies durch den „Ackersmann“. Die Gegenleistung für diese Arbeit besteht auf einzelnen Stellen noch darin, daß Weib und Kind des Zieglers dem Landwirte durch Mithilfe in dessen Wirtschaft den Ackerlohn abverdienen.

Die eigene kleine Landwirtschaft ist für den Ziegler von Vorteil, liefert doch der Acker einen wichtigen Beitrag zum Unterhalt, namentlich insofern, als der eigene Bedarf an Gemüse und Kartoffeln gedeckt wird. Außerdem ist es jeder Familie möglich, Ziegen und Schweine zu halten. Von den durch die Viehzählungen festgestellten Ziegen und Schweinen entfiel die Mehrzahl auf kleine Betriebe. Einen Einblick in den Viehbestand solcher Wirtschaften gibt folgende Tabelle²⁾:

Größe der Betriebe	Zahl	Darunter mit Viehhaltung	Kühe	Zahl der Schweine	Ziegen
2—5 ar	720	360	3	110	498
5—20 „	2911	2212	44	789	3329
0,2—1 ha	10767	10379	1264	9190	19863
1—2 „	3289	3235	3308	5471	3300

Man sieht, daß sogar in ganz kleinen Betrieben noch eine Kuh gehalten wird. Auch heute noch liegen die Verhältnisse ähnlich, wie die kleine Statistik zeigt.

Die Ziegen liefern den Bedarf an Milch und Butter.

Von den Schweinen wird manchmal eines verkauft, die übrigen werden für den eigenen Bedarf geschlachtet. Schinken, Speck und auch Würste nehmen die im

¹⁾ 1 Scheffelsaat = 17,17 a.

²⁾ Meyer, W., Teilungsverbot, S. 86.

Sommer abwesenden Männer als Hauptfleischspeisen mit auf Ziegelerarbeit, so daß sie in der Fremde für solche Nahrungsmittel nicht allzuviel Barauslagen haben.

Mag nun auch der Ertrag aus Acker und Viehhaltung meistens die Bedürfnisse des Haushaltes nicht völlig befriedigen, so darf doch der Wert nicht verkannt werden, ist doch damit eine Nebeneinnahme gegeben, die allein der Arbeit der zurückbleibenden Familienglieder zu danken ist¹⁾.

Manche Zieglerfrauen sind auch Hebammen, Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, manche als Putzfrauen tätig.

Während der freien Zeit gehen viele Zieglerfrauen in Tagelohn auf die Bauernhöfe, wo sie neben freier Kost früher Mk. 0.80—1.20 pro Tag verdienten. Heute schwanken die Sätze zwischen 2 und 3 Mk.

Auch die Kinder verdienen sich zur Zeit der Ernte durch landwirtschaftliche Beschäftigung manchen „Groschen“.

Viele Knaben vermieten sich während des Sommers als Kuh- und Schweinehirten und manche Töchter als Kindermädchen. Ein anderer Teil der Jungen sucht durch Steineklopfen am Erwerbe teilzunehmen, wieder andere helfen bei den Wegebauten und an den Kulturarbeiten im Walde.

Die der Schule entwachsenen weiblichen Personen vermieten sich als Dienst-, Küchen- und Zimmermädchen, wodurch sie je nach Alter jährlich 180—800 Mk. neben freier Kost und Wohnung und außer Trinkgeldern erhalten. In Augustdorf, Pivitsheide, Lage und Lemgo gehen diese Personen zur Seidenspinnerei, und in der Oerlinghauser, Lageschen und Schötmarshen Gegend arbeiten

¹⁾ C. Fuchs hat in seiner Arbeit „Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe“, Karlsruhe 1914, Rentabilitätsuntersuchungen des landwirtschaftlichen Zwergbetriebes angestellt und dabei nur recht bescheidene Reinertragsergebnisse errechnet. Wie weit in Lippe ähnliche Verhältnisse vorliegen, kann nur durch eine Spezialuntersuchung, die an sich sehr begrüßenswert wäre, aufgedeckt werden.

sehr viel Zieglerfrauen und Mädchen als Heimarbeiterinnen für Wäschefirmen von Bielefeld und Herford.

Aus der Umgegend von Detmold gehen viele auf die Klingenbergische Fabrik, und in der Lemgoer und Barntruper Gegend sind manche in der Zigarrenindustrie tätig.

Viele Frauen und Kinder von Wanderarbeitern nützen auch vielfach die günstige Lage ihres Wohnortes aus, um im nahen Walde Beeren (Heidelbeeren und Himbeeren) zu pflücken, die sie dann an Händler oder Fruchtsaftpressereien bzw. auch direkt an Privatpersonen zum Selbstkonsum verkaufen.

III. Das Gesamteinkommen.

Es wäre nun außerordentlich wertvoll, wenn von einer größeren Anzahl der verschiedensten Zieglergruppen genaue Aufzeichnungen über die einzelnen Teile des Gesamteinkommens und damit über letzteres selbst zur Verfügung ständen. Aber leider stößt man bei dem Bestreben, exakte Unterlagen zu beschaffen, auf große Schwierigkeiten. Das liegt einmal an der allgemeinen psychologischen Einstellung der Ziegler selbst, auf die bereits hingewiesen war, und sodann an der Fehlerhaftigkeit, mit der die Schätzungen des Einkommens aus eigener Wirtschaft, sowie der Frau und Kinder verbunden sind.

Wir haben wiederholt versucht, Zieglerfamilien zum genauen Anschreiben sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu bewegen, nachdem ihnen Anleitung gegeben, der Zweck vor Augen geführt und die privatwirtschaftliche Bedeutung einer solchen Haushaltsbuchführung klar gemacht war. Bei manchen Zieglerfamilien fanden unsere Anregungen auch Anklang, und verschiedene gaben das Versprechen, Aufzeichnungen zu machen. Aber leider ist es meist bei dem Versprechen geblieben, und die uns schließlich ausgehändigten Notizen waren so lückenhaft und unvollkommen, daß eine Auswertung für diese Abhandlung nicht in Frage kommen konnte.

Sind wir daher nicht in der Lage, auf Grund solcher zahlenmäßigen Unterlagen Zusammenstellungen über das

Gesamteinkommen der Ziegler zu machen, so glauben wir doch, auf dem Wege der Schätzung einiges zu erreichen. Denn schließlich kennt man durch die vielen Nachforschungen und Beobachtungen die Verhältnisse doch so genau, daß man mit ruhigem Gewissen zum Mittel der Schätzung greifen kann.

Wir wollen folgende Beispiele zugrunde legen:

Beispiel 1: 40jähriger Lehmgräber, verheiratet, 3 Kinder (2 Jungen von 13 und 9 Jahren, 1 Mädchen von 10½ Jahren); Hauseigentümer, eine Wohnung vermietet; Eigentümer von $\frac{1}{3}$ Scheffelsaat Gartenland, je 1 Scheffelsaat Roggen und Kartoffeln, $\frac{1}{4}$ Scheffelsaat Klee gepachtet, 2 Ziegen, 3 Schweine, 5 Hühner. Der Ziegler arbeitet ca. 30 Wochen als Wanderarbeiter und 9 Wochen als Hauer im Walde; die Frau tagelöhnert zeitweise, im ganzen etwa 40 Tage im Jahre; die Kinder holen Holz, Streu und Beeren, auch weiden sie die Ziegen.

Das Jahreseinkommen dieser Zieglerfamilie wird Mk. 2400,— nicht übersteigen, vielmehr zwischen Mk. 2200,— und Mk. 2400,— liegen.

Beispiel 2: 36jähriger Ofeneinsetzer, verheiratet, 2 Kinder (1 Jungen von 11 Jahren, 1 Mädchen von 9 Jahren), Einlieger, 2 Scheffelsaat Pachtland, wovon benutzt wird: 1 Scheffelsaat Roggen, $\frac{3}{4}$ Scheffelsaat Kartoffeln, $\frac{1}{4}$ Scheffelsaat Gartenland; 2 Ziegen, 2 Schweine, 4 Hühner. Der Ziegler ist ca. 25 Wochen als Akkordarbeiter tätig, im Winter Schlachter; die Frau tagelöhnert etwa 120 halbe Tage, der Junge ist im Sommer Kuhhirt.

Als Jahreseinkommen wird man Mk. 2000,— bis Mk. 2200,— ansetzen können.

Wir glauben nicht, daß die hier angegebenen Einkommen wesentlich überschritten werden. Lediglich die Ziegelmeister werden höhere Einkommen haben.

§ 34. Die Lebenshaltung.

I. Die Beköstigung.

Die Speisekarten des in der Fremde weilenden Zieglers weisen kein allzu buntes Bild auf. Erbsen, Linsen,

Bohnen, Kartoffeln, Speck, Schinken, Wurst, Butter und Brot sind die hauptsächlichsten Lebensmittel.

Des Morgens vor der Arbeit genießt der Ziegler Kaffee (meist ohne Milch) und Brot mit Schmalz oder Butter (Margarine); als Frühstück verzehrt er Brot mit Speck, Schinken oder Wurst. Das Mittagessen besteht an Werktagen aus dickgekochter Erbsen-, Linsen- oder Bohnensuppe mit Kartoffeln und Speck, Sonntags auch wohl aus Rindfleischsuppe mit Kartoffeln. Nachmittags wird zu Kaffee wieder Brot (auch wohl Schinken dazu) gegessen, und als Abendessen dient in der Regel der aufgewärmte Rest des Mittagmahles.

Diese Ernährung, so einfach sie ist, hat doch den großen Vorteil, daß sie mit der Billigkeit einen hohen Nährstoffgehalt vereinigt. Durch den täglichen Genuß von Hülsenfrüchten, Brot, Speck und Butter werden dem Körper die für seinen Bestand unentbehrlichen Baustoffe, wie Eiweiß, Kohlenhydrate und Fett in reichlichen Mengen zugeführt.

Als Beleg für diese Tatsache möge folgendes, den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten entnommenes Beispiel hier angeführt sein¹⁾: „Auf einer von Lippern betriebenen Ziegelei mit 21 Mann wurden in 182 Tagen auf gemeinsame Rechnung (Kommune) verzehrt: 350 kg Erbsen, 588 kg Kartoffeln, 1234 l Milch, 150 kg Reis, 61,5 kg Speck und 25,5 kg Rindfleisch. Der Brotverbrauch war bei denen, die am schwersten arbeiten, am größten; es entfiel eine Brotmenge von höchstens 220 kg und mindestens 110 kg, im Mittel 165 kg, auf den Mann. Der Verbrauch an Speck zum Frühstück und Vesperbrot ist sehr verschieden, wird jedoch mit 100 g für den Kopf täglich nicht zu hoch geschätzt werden.

Berechnet man hiernach den durchschnittlichen Verzehr für den Mann und Tag und setzt für jedes einzelne Nahrungsmittel die auf Grund von Analysen ermittelten

¹⁾ Nach den amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten von 1894, S. 393.

Bestandteile an Nährstoffen ein, so ergibt sich im ganzen eine tägliche Zufuhr von:

Stickstoffsubstanz (Eiweiß)	110,1 g
Fett	67,0 g
Stickstofffreien Extraktstoffen (Kohlenhydrate)	535,0 g

Nach den Untersuchungen verschiedener Chemiker (C. Voit und König) muß ein mittelkräftiger Arbeiter bei mittelmäßiger Arbeit durchschnittlich täglich in der Nahrung erhalten:

Eiweiß	118 g
Fett	56 g
Kohlenhydrate	500 g

Die Ernährung der Lipper entspricht daher ziemlich genau den von der Wissenschaft für die Erhaltung des Körpers gestellten Forderungen und ist mit Rücksicht darauf als gut zu erachten, daß Butter, Käse und Bier nicht in Betracht gezogen sind“.

Auf den Ziegeleien, deren Arbeiterbestand sich in der Mehrzahl aus Lippern zusammensetzt, hat sich die alte Lipper-Kommune erhalten, und auch Ziegler anderer Gegenden haben diese Einrichtungen nachgeahmt.

Die Hauptbeköstigung — Morgenkaffee, Mittag- und Abendessen — erfolgt gemeinschaftlich meist unter der Verwaltung des Ziegelmeisters, der die hauptsächlichsten Lebensmittel (früher auch Branntwein und Bier) einkauft, Abkommen mit Fleischern, Milchverkäufern usw. abschließt, seinen Leuten Rechnung vorlegt und den auf jeden entfallenden Teil vom Lohne abhält¹⁾. Das Kochen besorgt ein Junge oder einer der Arbeiter — sehr häufig der Brenner — und in neuerer Zeit auch wohl eine extra für Zubereitung der Speisen und Reinigung der Unterkunftsräume angenommene Frau.

¹⁾ Auf manchen Ziegeleien überwacht eine besondere Kommission diese Tätigkeiten des Ziegelmeisters; auch wird der auf jeden entfallende Beitrag zur Kommune nicht vom Lohne abgehalten, sondern besonders eingesammelt.

Speck, Schinken und Wurst bringen die meisten Lipper aus der Heimat mit, so daß sich die Ernährung verhältnismäßig billig stellt.

Als wöchentliche Beitragssätze zur Kommune wurden für 1914 Mk. 2,40 bis Mk. 3.— genannt, wonach ein Ziegler für diesen Teil der Beköstigung während einer Kampagne von 25 Wochen Mk. 60.— bis Mk. 75.— Ausgaben hatte. Rechnet man für Brot, Speck und Butter usw. Mk. 60.— bis Mk. 90.— (nach Angaben normal), so würde die gesamte Ernährung in der Fremde Mk. 120.— bis Mk. 165.— kosten.

Zu diesen Ausgaben kommen dann allerdings noch die für Getränke — Schnaps und Bier. 1926 und auch 1927 zahlten die Kommunemitglieder wöchentlich nur Mk. 2.— bis Mk. 2.50.

Über die Lipper-Kommune sprach man sich früher in sehr lobenswerter Weise aus, da Übervorteilungen einzelner Mitglieder durch den Kommune-Verwalter selten vorkamen. In den letzten Jahren vor dem Kriege jedoch mehrten sich die Klagen über Unredlichkeit der Ziegelmeister. Sie hatten ihren Grund hauptsächlich in der etwas veränderten Form der Beköstigung.

Der Einfachheit wegen vereinbarten nämlich manche Meister mit den Arbeitern für die gemeinsamen Mahlzeiten, Frühstück, Mittag- und Abendbrot, ein bestimmtes Kostgeld im voraus und lieferten außerdem gegen besondere Bezahlung sogenanntes Zubrot, d. h. Wurst, Speck, Brot, Heringe, ferner Bier, Branntwein, Zigarren und Tabak. Alle Beträge des Kostgeldes und der weiter entnommenen Nahrungs- und Genußmittel wurden bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht.

Es kam nun häufig vor, daß der Meister den Arbeitern mehr anschrieb und berechnete, als sie in Wirklichkeit von ihm erhalten hatten. Bei der äußerst mangelhaften Art des Anschreibens der kreditierten Waren war natürlich eine Kontrolle für den Arbeiter nicht möglich, und dieser mußte sich manchmal die hoch angerechneten Ab-

züge vom Lohne ruhig gefallen lassen, weil das Recht der Entlassung in der Hand des Meisters lag.

Durch den Einkauf der Waren im großen wurden dem Meister selbstredend niedrige Preise und manchmal besondere Gratifikationen von den Lieferanten gewährt, so daß er durch den Verkauf an die Arbeiter, wenn auch zu ortsüblichen Preisen, einen nicht unerheblichen Gewinn erzielte, dessen Verteilung unter die Mitglieder der Kommune ihm aber nicht einfiel.

Ein noch größerer Mißstand lag in dem Verkauf von Alkohol, an dem die Meister noch mehr verdienten, als an der Kommunekost. Die Versuche, diesen verderblichen Branntwein- und Bierausschank durch gerichtliche Klagen wegen Steuerhinterziehung oder wegen unerlaubten Kleinhandels zu unterdrücken, sind fast stets gescheitert, weil der Nachweis, daß an dem Verkauf verdient wurde, selten gelang.

In einigen Ziegeleien wurden die Arbeiter in Kantinen unter unmittelbarer Aufsicht des Ziegeleibesitzers oder eines seiner Angestellten beköstigt und ihnen die nötigen Lebensmittel zum durchschnittlichen Selbstkosten- oder zum Anschaffungspreise verabfolgt.

Neben der bisher betrachteten Art der Beköstigung fand man auf manchen Stellen auch die ohne Anrechnung bei der Lohnzahlung. Es waren besondere Kantinen eingerichtet, die entweder an Wirte verpachtet, oder vom Ziegelmeister geleitet waren. Da, wo ein Wirt Pächter war, wurden die Preise für Lebensmittel durch den Besitzer festgesetzt; die Güte der Ware unterlag einer Beaufsichtigung, und gegen den übermäßigen Verkauf von geistigen Getränken im Interesse des Wirtes waren Bestimmungen getroffen. Die Zahlung des Lohnes erfolgte ohne Abzüge an die Arbeiter selbst.

Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse, wenn der Meister die Leitung der Kantinen übernommen hatte, wie das bis 1914 häufig der Fall war. Ganz abgesehen davon, daß an dem Verkauf von Waren, besonders von Bier und

Schnaps, viel Geld verdient wurde, so daß eine Anzahl Meister in verhältnismäßig kurzer Zeit dadurch recht wohlhabend geworden ist, bestand der große Nachteil dieses Systems darin, daß der Meister den Arbeitern die gekauften Waren auch kreditierte und ihnen dann die Beträge „mit ihrer Genehmigung“ vom Lohne abhielt. Diese Art der Beköstigung glich also der schon vorhin besprochenen neueren Kommune. Der Meister hatte auch hier die Arbeiter völlig in der Hand, so daß Übervorteilungen sehr leicht vorkommen konnten, ja, daß ein gewisser Zwang der Arbeiter, sich die Löhne durch Abzüge kürzen zu lassen, unbestreitbar war.

Man geht daher wohl nicht zu weit, wenn man beide Arten als ein verschleiertes Trucksystem bezeichnet, über dessen Beseitigung früher oft gesprochen und geschrieben wurde, das aber trotz der verbesserten Beaufsichtigung und Kontrolle und trotz mancher Bestrafungen der Ziegelmeister bis 1914 bestanden hat.

Die §§ 115—119 der Reichsgewerbeordnung, welche das Trucksystem treffen, wurden von den Kantineninhabern mit Leichtigkeit umgangen, da ihnen, wie schon gesagt, eine Übertretung schwer nachzuweisen war.

Heute dürften diese Art Kantinen nicht mehr vorkommen.

Ein großer Mißstand, der früher in der übermäßigen Verabfolgung von Spirituosen auf einzelnen Ziegeleien bestanden hat und worüber wiederholt Klage geführt wurde, ist in der Nachkriegszeit nicht wieder eingerissen.

Die Einfachheit der Ernährung erstreckt sich auch auf die Familie des Zieglers daheim, sowie auf sein Leben im Winter. Frau und Kinder bestellen den Acker und sorgen dafür, daß im Herbst bei der Ankunft des Familienoberhauptes Küche und Keller gefüllt sind und ein fettes Schwein zum Schlachten bereit liegt. An dem auf diese Weise angesammelten Nahrungsvorrat tut sich der Ziegler im Winter etwas zugute, um neue Kräfte für die nächste Arbeitsperiode zu sammeln.

II. Die Wohnungsverhältnisse.

Mit der Schilderung der Wohnungsverhältnisse in der Fremde kommen wir zu einem der dunkelsten Kapitel in der Betrachtung des Zieglergewerbes, und fast möchte man sich den aus Goethes Faust zitierten Worten anschließen, mit denen Luise Zietz ihren Artikel „Zieglerelend“ in der „Neuen Zeit“ beginnt¹⁾: „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an!“.

Um das Leben und Treiben der lippischen Ziegler an ihrer Arbeitsstätte aus eigener Anschauung kennen zu lernen, besuchten wir viele Zeigeleien in Rheinland, Westfalen und der Frankfurter Gegend und erhielten so einen Einblick in die manchmal geradezu traurigen, wenn man nicht sagen will menschenunwürdigen, Unterkunftsräume der Ziegler. Über die Wohnräume in anderen Gegenden Deutschlands haben wir uns bei einigen Reisenden, welche die Ziegler im Sommer besuchten, und bei Ziegelmeistern genau erkundigt. Endlich dienten uns die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten als wichtiges Quellenmaterial.

Wenn auch durch die Tätigkeit der maßgebenden Polizeibehörden in den letzten 10—20 Jahren vor dem Kriege auf vielen Zeigeleien eine wesentliche Besserung eingetreten war, so fand man doch noch Wohnungsverhältnisse, die gegen Sitte und Anstand verstießen, die eine Versündigung gegen die Gesundheit der Arbeiter bildeten und in denen eine „Verhöhnung der Menschlichkeit“ lag.

Hier bildete eine dünnwandige, lückenhafte Bretterbaracke die klägliche Behausung, dort ein früherer Kuh- oder Pferdestall; hier waren es sehr niedrige, taubenschlagähnliche, enge Räume, dort große, gleich unter dem Dache liegende, jeder Unbill der Witterung preisgegebene Böden; hier fand man die Schlaf- und Aufenthaltsräume direkt neben oder über den heißen, gasreiche Luft ausstrahlenden Ziegelöfen, dort über oder unmittelbar neben stinkenden Stallungen, manchmal kaum von diesen getrennt; hier fehlte jeglicher Bodenbelag, dort jede Ventilation; hier wies die Bedielung zahlreiche schadhafte

¹⁾ Neue Zeit, 24. Jahrg., Bd. II, S. 596—604.

Stellen auf, dort war das Mauerwerk defekt geworden oder weder verputzt noch geweißt; hier schiefen die Arbeiter auf altem, fast verfaultem Stroh, dort auf zerrissenen Decken.

Mögen in der Nachkriegszeit viele dieser Mängel abgestellt sein, teilweise sind sie noch heute vorhanden.

Daß den Ziegeln nur ein Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht, dürfte heute wohl kaum mehr vorkommen. Fast überall findet man außer diesen Räumen noch eine besondere Vorratskammer; auf vielen Stellen werden jedoch Speck, Würste und Schinken unter der Decke des Schlafzimmers aufgehängt. Für die Ziegelmeister größerer Betriebe ist in der Regel ein Extraraum eingerichtet, auf kleineren Ziegeleien schläft er mit den Arbeitern zusammen. Besondere Krankenzimmer, die früher fehlten, sind heute meist vorhanden.

In den auch zu den Mahlzeiten verwandten Räumen trifft man gewöhnlich einigermaßen auf Sauberkeit, wenn auch hier in dieser Beziehung noch vieles besser sein könnte.

Dagegen starren die Schlafräume manchmal von Schmutz und Unordnung. Schränke oder gar nur Riegel und Haken zum Unterbringen der Kleider fehlen sehr oft. Die Bettwäsche wird zwar meistens alle 4—6 Wochen gewechselt, doch soll es auch vorkommen, daß man während der ganzen Kampagne nicht daran denkt. Genügend Waschschüsseln sind auf den allerwenigsten Ziegeleien vorhanden, so daß manche Ziegler ohne die erforderliche körperliche Reinigung zur Arbeit gehen.

Die erwähnten Mißstände sind zum Teil auf die Ziegeleibesitzer zurückzuführen; die meiste Schuld jedoch tragen die beteiligten Personen selbst. Die Gewerbeaufsichtsbeamten klagen darüber, daß die Arbeiter die Übelstände nicht vorbrächten, so daß ihnen ein Einschreiten manchmal unmöglich wäre. Und was nützen schließlich noch so bequeme und sauber eingerichtete Unterkunfts-

räume sowie alle gesetzlichen Bestimmungen und Inspektionen, wenn der Sinn für Reinlichkeit und Ordnung fehlt! „Was nützt es z. B., wenn entsprechend der Polizeivorschrift die Bettwäsche alle 4—6 Wochen gewechselt wird und sich die Arbeiter in den Pausen mit Stiefel und Sporen ins Bett legen!“ (Ellerkamp). Mit Recht wird daher behauptet, daß die größten Übertreter der in dieser Beziehung erlassenen Polizeiverordnungen die Ziegler oft selbst seien.

Eine Besserung kann nur eintreten, wenn da, wo der Ziegeleibesitzer die Schuld hat, dieser zunächst zur Abstellung aufgefordert wird, und wenn damit keine Änderung erzielt wird, eine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt.

Um Ordnungs- und Reinlichkeitssinn zu fördern, empfiehlt sich die auf manchen Ziegeleien eingebürgerte Sitte, eine Arbeitsfrau am Arbeitsort mit Reinigen der Wäsche, täglichem Bettmachen und Säuberung der Wohn- und Schlafräume zu beauftragen, wofür sie von jedem Beteiligten eine der Arbeit entsprechende Vergütung empfängt.

Eine schon seit langem, namentlich vom Zieglergewerkverein angestrebte gesetzliche Regelung zur wirksamen Bekämpfung der vielfachen Mißstände ist für Lippe durch die Polizeiverordnung vom 13. Nov. 1925 erfolgt¹⁾:

Polizeiverordnung vom 13. November 1925 über die Unterbringung von Arbeitern auf Ziegeleien.

Auf Grund des § 120 e der Reichsgewerbeordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Diese Verordnung findet nur Anwendung auf solche Ziegeleien, in denen in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 2.

1. Auf jeder Ziegelei müssen Räume zum Aufenthalt der Arbeiter in den Arbeitspausen, Waschgelegenheit, Trink- und Waschwasser

¹⁾ Lipp. Gesetzsammlung. Nr. 34, v. 21. 11. 1925.

in ausreichender Menge und von einwandfreier Beschaffenheit, Gelegenheit zur sauberen und sicheren Aufbewahrung der Straßenkleidung, sowie ausreichende, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten vorhanden sein.

2. Wo Arbeiter auf Ziegeleien übernachten, müssen außerdem geeignete, ausreichend bemessene und eingerichtete Schlafräume vorhanden sein.

§ 3.

1. Die Räume müssen zugdicht und so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser in sie nicht eindringen kann. Schlafräume auf dem Ziegelofen oder in geringerer Entfernung als 4 m vom Ofen sind unzulässig.

2. Mit Aborten, Düngerstätten, Viehställen dürfen die Räume nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, abgesehen von den Schlafräumen der Kutscher, deren Lage neben den Ställen zulässig ist. Die Räume müssen so von den Aborten, Düngerstätten, Viehställen getrennt sein, daß Ausdünstungen nicht hineingelangen.

§ 4.

1. In jedem Schlafräum dürfen nur soviele Personen untergebracht werden, daß auf jede von ihnen ein Luftraum von mindestens 10 cbm und eine Fußbodenfläche von mindestens 4 qm entfällt. Die Höhe der Schlafräume muß mindestens 2,50 m betragen.

2. Jedem Arbeiter, der auf der Ziegelei übernachtet, ist ein besonderes Bett, bestehend aus einer eisernen oder hölzernen Bettstelle, einer Matratze oder einem Bettstrosack, einem Bettlaken, einem Kissen- und Bettbezug, zwei wollenen Bettdecken oder einer Federdecke und einem Kopfkissen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bettwäsche ist mindestens alle 2 Wochen, das Bettstroh zu Beginn der Hauptarbeitszeit (Kampagne) zu erneuern.

4. Die Schlafräume dürfen nicht als Speise- oder Kochräume und nicht zum Lagern von Nahrungsmittelvorräten oder von Geräten und Betriebsmaterialien dienen.

§ 5.

Auf jeder Ziegelei ist den Arbeitern ein genügend großer, in der kalten Jahreszeit heizbarer Raum zum Aufenthalt in den Arbeitspausen und zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Der Raum muß für jeden im Betrieb beschäftigten Arbeiter einen Luftraum von mindestens 7 cbm und eine Fußbodenfläche von mindestens 3 qm enthalten. Die Höhe des Raumes muß mindestens 2,50 m betragen. Der Raum ist mit Tischen und Sitzgelegenheiten auszustatten, die so zu bemessen sind, daß jeder im Betriebe beschäftigte Arbeiter ausreichenden Platz findet.

§ 6.

Auf jeder Ziegelei, auf welcher Arbeiter regelmäßig übernachten, muß ein besonderer Raum mit Kochherd zur Zubereitung von Speisen und ein verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Nahrungsmittelvorräten vorhanden sein. Feuerung und Kochgeschirr ist den

Arbeitern zu stellen. Auf jeder Ziegelei, auf welcher die Arbeiter nicht regelmäßig übernachten, muß ihnen Gelegenheit gegeben sein, mitgebrachte Speisen zu erwärmen.

§ 7.

Alle hiernach erforderlichen Räume müssen mit einem gut gepflasterten und gefugten, zementierten oder gedielten Fußboden und mit einer zugdichten, verschließbaren Tür versehen sein. Dichtschließende Fenster müssen in solcher Zahl und Größe vorhanden sein, daß die Räume an allen Stellen vom Tageslicht gut beleuchtet sind. Die lichtdurchlässige Fensterfläche muß mindestens $\frac{1}{12}$ der Fußbodenfläche jedes Raumes betragen. Mindestens die Hälfte dieser Mindestfensterfläche muß zum Öffnen eingerichtet sein. Für ausreichende künstliche Beleuchtung ist während der dunklen Jahreszeit zu sorgen. Die Wände und die Decke sind jährlich vor dem Beginn der Hauptarbeitszeit (Kampagne) mit gelöschtem Kalk zu weißen oder, wenn sie in Öl gestrichen sind, naß zu reinigen. Sämtliche Räume sind täglich gründlich zu reinigen und zu lüften. Abfälle dürfen nicht in oder neben den Speise- und Schlafräumen angehäuft werden. Spül- und Waschwasser sind in einwandfreier Weise abzuleiten.

§ 8.

1. Allen Arbeitern ist Gelegenheit und Gerät zum Waschen zu geben. Die Waschgelegenheit muß aus einem Waschbecken mit Abfluß oder besonderem Ausgußeimer und einem Wasserbehälter oder — bei fließendem Wasser — einer Zapfstelle bestehen. Für je drei Arbeiter muß mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

2. Die Wascheinrichtungen sollen möglichst so beschaffen sein, daß sie nicht fortgetragen und zu anderen Zwecken benutzt werden können.

§ 9.

Auf jeder Ziegelei muß ein Brunnen oder eine Wasserzuführung vorhanden sein, die die Gewähr für das Vorhandensein einer ausreichenden Menge einwandfreien Wassers zu Trink- und Waschzwecken bietet.

§ 10.

1. Jedem Arbeiter ist Gelegenheit zu geben, während der Arbeitszeit seine Straßenkleider sauber und sicher aufzubewahren.

2. Wo die Arbeiter die Nacht auf den Ziegeleien verbringen, ist jedem Arbeiter ein für ihn allein bestimmter verschließbarer Kleiderschrank von mindestens $\frac{1}{3}$ m Tiefe und $1\frac{1}{2}$ m Höhe zu überweisen. Außerdem ist allen auf den Ziegeleien übernachtenden Arbeitern ein verschließbarer Schubkasten oder ein kleines verschließbares Wandspind zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßgerät usw. zur Verfügung zu stellen.

3. Den übrigen Arbeitern sind mindestens Kleiderhaken in ausreichender Zahl in einem sauberen, abschließbaren Raum zu überweisen.

§ 11.

1. Den Arbeitern sind den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Abortanlagen zur Verfügung zu stellen. Für 15 Arbeiter muß mindestens ein Abortsitz vorhanden sein. Jeder Abortsitz muß sich in einem getrennten, allseitig abgeschlossenen und mit von innen verschließbarer Tür versehenen Raum befinden. Die Abortsitze müssen mit gutschließenden Deckeln versehen sein.

2. Mit jedem Abort ist eine Pissoirrinne zu verbinden.

3. Die Abortgruben müssen ausgemauert und gut abgedichtet werden. Sie sind regelmäßig zu entleeren und in der warmen Jahreszeit zu desinfizieren.

4. An entfernten Arbeitsstellen (Lehmberg) ist ein besonderer Abort zu errichten.

5. Die Abortanlagen sind regelmäßig zu reinigen.

§ 12.

Wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind diesen besondere Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume, Wascheinrichtungen, Kleiderablagen und Aborte zur Verfügung zu stellen, die von den Räumen für die männlichen Arbeiter vollständig zu trennen und durch Aufschrift an der Außenseite der Tür deutlich als für Arbeiterinnen bestimmte Räume zu kennzeichnen sind.

§ 13.

Alle durch diese Verordnung vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Schadhafte gewordenen Teile sind sofort auszubessern.

§ 14.

Von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung können in dringenden Fällen für bestehende Betriebe Ausnahmen durch das Gewerbeaufsichtsamt gewählt werden.

§ 15.

1. An den Türen der Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume ist ein Anschlag anzubringen, aus dem Länge, Breite, Höhe, Flächen- und Rauminhalt sowie die Zahl der zulässigen Belegung des Raumes hervorgeht.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Auch durch die beabsichtigte reichsgesetzliche Regelung¹⁾ über Betriebsgefahren, wie sie in dem Regierungs-

¹⁾ Gut Brand, 1927, Nr. 8.

entwurf zum Arbeitsschutzgesetz niedergelegt sind, werden — so darf man hoffen — manche Mißstände im Zieglergewerbe zu beseitigen sein. Denn diese neuen Schutzvorschriften beziehen sich nicht nur auf die Arbeitsstätten, sondern auch auf die Unterkunfts- und Schlafräume.

Im Regierungsentwurf, § 4, Abs. 2, sind ferner Bestimmungen hygienischer Art vorgesehen, die auch wiederum ihre gute Wirkung in Ziegeleibetrieben haben werden.

Zu diesem Regierungsentwurf sind von Seiten der organisierten Zieglererschaft Abänderungsvorschläge, wonach einige verschärfende Bestimmungen gewünscht werden, dem Reichswirtschaftsrat eingereicht.

Wie ganz anders sehen die Wohnungen der lippischen Ziegler in der Heimat aus! Die Mehrzahl der verheirateten Personen hat ein eigenes Häuschen, das einen sauberen, freundlichen Eindruck macht. Sehr viel trifft man gerade unter den Zieglerhäusern noch den alten Fachwerkbau an, mit schwarzen Pfosten und Riegeln sowie weiß getünchten Feldern. Schmutzige, verfallene Bauten sieht man in lippischen Dörfern, selbst wenn die Häuser schon sehr alt sind, heute nur noch ganz einzelt.

Die älteren Fachwerkhäuser ähneln fast alle dem westfälischen Bauernhause. Durch ein breites Einfahrtstor, dessen oberer Bogen mit der lippischen Rose und einem alten Hausspruche, sowie meist mit dem Namen des erbauenden Ehepaares geziert ist, gelangt man auf die Diele.

Zum Unterschiede von den Bauernhäusern befinden sich auf der einen Seite die Viehställe, auf der anderen die Wohnräume und im Grunde, am „oberen Ende“ der freie Herd, der neuerdings auf Grund polizeilicher Vorschriften durch eine Wand von der Diele getrennt ist, wodurch die früher offene Küche jetzt einen abgeschlossenen Raum bildet.

Die neueren Häuser sind kleine, meist ein- oder ein-
einhalbstöckige Familienhäuser aus Ziegel- oder Kalk-
steinen. Sie sind sämtlich unterkellert und enthalten im
Erdgeschoß gewöhnlich für 2 Familien 2 Stuben, 2 Kam-
mern und eine gemeinsame Küche, im Dachgeschoß meh-
rere Kammern und außerdem in einem Anbau Ställe. Ein
solches Haus stellte sich vor dem Kriege auf Mk. 5000.—
bis 7000.—; heute wird es 9000.— bis 11 000.— Mk.
kosten.

Von diesen einfachen Zieglerwohnungen unterscheiden
sich schon durch ihr Äußeres die Häuser vieler Ziegel-
meister. Sie stellen in manchen Orten, z. B. Stapelage,
Pivitsheide, Heiden, Hörste tatsächlich Villen dar, wie wir
sie oft schöner nicht in Städten antreffen, ein Zeichen,
daß manche Meister ein Einkommen bezogen haben, von
dem sie bedeutende Summen als Spargelder zurücklegen
konnten.

Die Ziegler, welche kein eigenes Haus haben, wohnen
zur Miete, deren Höhe sich nach der Art des Hauses, der
Zahl der Räume und den allgemeinen örtlichen Verhält-
nissen richtet.

Die Höhe der Jahresmiete für Zieglerwohnungen dürfte
nicht unter Mk. 90.— hinabreichen und Mk. 240.— nicht
übersteigen. Durchschnittssätze sind bei Fachwerk-
häusern Mk. 100.—, bei neueren Bauten Mk. 160.— bis
Mk. 180.—.

Das Innere der meisten Zieglerhäuser zeichnet sich
durch Einfachheit und Sauberkeit aus. Die Ausstattung
ist zwar manchmal recht primitiv und veraltet, in der Regel
aber völlig ausreichend. Direkt ärmliche Verhältnisse
trifft man nur sehr selten an. Auch von Unordentlichkeit
und Schmutz kann im allgemeinen keine Rede sein. Man
merkt, daß in den Räumen ein weibliches Wesen schaltet
und waltet. Durch den Dienst als Mädchen oder Fräulein
in fremden Haushaltungen haben sich die Zieglerfrauen
die für ihr späteres Leben notwendigen Kenntnisse an-

geeignet und sind darauf bedacht, durch Ordnung und Reinlichkeit dem aus der Fremde heimkehrenden Familienvater ein gemütliches Heim zu bieten.

Ausnahmen gibt es natürlich auch hier. Wer eben im Schmutz aufgewachsen, von Jugend auf nicht an Ordnung gewöhnt ist, der wird auch als Erwachsener schwerlich Sinn für derartige Dinge haben.

Auch auf die engste Umgebung des Hauses, Hof und Garten, legt der Lipperziegler Wert. Typisch ist vielfach die „Holzfinne“ oder auch der Holzschuppen „vor der Tür“ oder neben dem Hause. Denn in den Wintermonaten daheim hat der Ziegler in der Regel für den Holzvorrat des kommenden Jahres gesorgt, und zwar entweder selbst tagtäglich mit der Schieb- oder Zugkarre oder auch dem Handwagen trockenes Fallholz aus dem nahen Walde geholt oder aber auf den winterlichen öffentlichen Holzauktionen eine „Klafter“ bzw. einen „Haufen“ gekauft. Wohl zerkleinert und sorgfältig aufgestapelt steht das Holz dann der Frau oder den Eltern im Sommer und nächsten Winter zur Verfügung. — Durch eine schmucke Hecke, ein Stakett, ein Eisengitter oder auch eine Mauer wird häufig das Anwesen von dem des Nachbars oder von der Straße getrennt.

Dieses so gepflegte Heim ist die Freude sowie der Stolz des Zieglers, und man kann es verstehen, wenn es für den Einlieger die Sehnsucht und das Ziel seines Schaffens bedeutet.

§ 35. Die steuerlichen Verhältnisse.

Es ist hier von vornherein zu betonen, daß der allgemein anerkannte Grundsatz, wonach die Besteuerung sich nach der Grenze der Steuerfähigkeit richten muß, d. h. nur der das Existenzminimum übersteigende Betrag des Einkommens besteuert werden darf, in Lippe lange Zeit wenig Beachtung gefunden hat. Bis zum neuen Ge-

setz über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 unterlag noch ein Einkommen von Mk. 300.— mit jährlich 12 Mk.¹⁾ der Steuer; dabei wurde manchmal der auf vielen Stellen übliche Naturallohn recht hoch berechnet, so daß selbst Dienstmädchen, junge Knechte usw. bei einem jährlichen Barlohn von 120 bis 150 Mark noch zur Steuer herangezogen wurden. Eine Besserung brachte das neue Gesetz von 1912 insofern, als die niedrigste steuerpflichtige Stufe auf Mk. 500.— festgesetzt wurde. Es betrug²⁾:

bei einem Einkommen		die Einkommensteuer	
von mehr als	bis einschl.	in einfacher Hebung	im Jahressatz
M.	M.	M.	M.
500	600	0,25	3
600	700	0,50	6

und stieg bei einem höheren Einkommen

von mehr als	bis einschl.	in Stufen von	in einf. Hebg. um
M.	M.	M.	M.
700	3100	100	0,25
3100	6900	200	0,50
über 6900		300	1

Wenn man sich das Einkommen der Ziegler aus damaliger Zeit ansieht, so erkennt man, daß nur die Jugendlichen bis 17 Jahre keine, die übrigen durchweg Steuern zu zahlen hatten; es konnten höchstens noch ältere Ziegler, deren Verdienst nicht mehr sehr hoch war, auch steuerfrei bleiben.

Deshalb kann es auch nicht verwunderlich sein, wenn die Steuern der Wanderarbeiter anteilmäßig recht erheblich waren. Es ist einmal der Versuch gemacht, den Anteil der Wanderarbeiter an den lippischen Gemeinde-Einkommensteuern zu ermitteln. Diese Berechnungen scheinen uns bedeutsam genug, zur Charakterisierung früherer Zustände hier festgehalten zu werden.

¹⁾ Einkommensteuergesetz v. 28. August 1894.

²⁾ Einkommensteuergesetz v. 12. Juni 1912, § 17.

Übersicht über die Gemeinde-Einkommensteuer für
1906/07 und den Anteil, welchen lippische Wander-
arbeiter zahlen ¹⁾

B e z i r k	Gesamt- betrag	Wanderarbeiteranteil	
		absolut	%
Sädte: Detmold	147 581,60	550,—	0,37
Lemgo	32 070,84	2 246,04	7,0
Salzuflen	62 500,—	5 000,—	8,0
Lage	14 000,—	1 520,—	10,86
Blomberg	11 076,—	547,92	4,95
Horn	1 043,—	134,24	12,87
Barntrup	1 292,—	140,—	10,83
Schwalenberg	2 515,20	114,70	4,57
Städte zusammen:	272 078,64	10 252,90	3,76
Ämter: Brake	21 521,04	5 568,—	25,41
Hohenhausen	22 564,—	5 721,60	25,35
Varenholz	13 702,98	4 185,99	30,54
Sternberg-Barntrup	22 513,76	5 703,12	25,33
Detmold	33 418,56	5 060,—	15,14
Lage	41 091,57	14 864,40	36,17
Horn	18 702,—	4 812,70	25,73
Oerlinghausen	30 595,14	5 418,—	17,71
Schötmar	34 371,68	5 238,—	15,24
Blomberg	7 308,03	958,81	13,12
Schieder	11 531,27	2 211,78	19,18
Schwalenberg	10 384,08	2 293,88	22,09
Ämter zusammen:	267 704,11	62 036,28	23,17
Lippe im ganzen:	539 782,75	72 289,18	13,39

Mehr als $\frac{1}{8}$ aller Gemeinde-Einkommensteuern des ganzen Landes brachten die Wanderarbeiter auf. In den Landbezirken ohne Städte waren sie mit 23 % und in einzelnen Ämtern, wie Varenholz und Lage, sogar mit über 30 % beteiligt. Es wäre interessant, einmal zu erfahren, wie heute die Verhältnisse liegen.

Bedenkt man nun, daß außer den Staatssteuern noch Kommunalsteuern und Beiträge zur Brandkasse, sowie Kirchen-, Synodal- und Schulsteuern zu zahlen waren, so ist leicht ersichtlich, daß die Ziegler, namentlich dann, wenn sie ein eigenes Besitztum hatten, einen ziemlichen Betrag an Steuern aufbringen mußten.

¹⁾ Gut Brand 1907, Nr. 25.

Immerhin konnte von einem Steuerdruck nicht die Rede sein, waren doch die Steuersätze nicht allzu hoch. Was nun aber lange Zeit als harter Mißstand und als Last empfunden wurde, das war die Doppelbesteuerung. Der Wanderarbeiter, d. h. der lippische Ziegler, mußte sowohl am Beschäftigungsorte als auch in der Heimatgemeinde die vollen Steuerbeträge zahlen. Auf den ersten Blick scheint diese Doppelsteuer berechtigt; denn in beiden Gebieten kamen dem Ziegler die für die Allgemeinheit geschaffenen staatlichen und kommunalen Einrichtungen zugute.

„Führt¹⁾ nun aber eine derartige Doppelbesteuerung schon im Einzelfalle eine Mehrbelastung der Steuerzahler herbei, so muß sie sich besonders da als drückend erweisen“, wo, wie in Lippe, die Mehrzahl der Bevölkerung von der Wanderarbeit lebt. „Nimmt man an, daß jeder der 16 000 Wanderarbeiter nur jährlich Mk. 10.— an Steuern doppelt zahlte, so ergibt das einen Betrag von Mk. 160 000, um den diese Arbeiter in dem kleinen Lippe stärker belastet wurden, als die gleiche Anzahl von Arbeitern anderer Gegenden Deutschlands“.

In richtiger Erkenntnis des in dieser Doppelbesteuerung liegenden Druckes wurde bereits vor der Gründung des Deutschen Reiches das „Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870“ erlassen, das die Hauptschäden, wenigstens auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern, so ziemlich beseitigte. Doch andauernd kamen noch Fälle doppelter Besteuerung vor, die zu vielen Klagen und Beschwerden Anlaß gaben.

Einen Mangel barg das Gesetz noch insofern in sich, als unverheiratete Ziegler am Beschäftigungsorte nicht von der Staatssteuer entbunden waren, weil sie nicht zu jenen Personen gerechnet wurden, „die einen Wohnsitz an dem Orte besäßen, an welchem sie eine Wohnung unter Umständen inne hätten, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen“. „Wenn man

¹⁾ Im folgenden zitieren wir Kirchberg, der in d. Lipp. Landeszeitung v. 1. 6. 1913 ausführlich und instruktiv die Doppelbesteuerung besprochen hat.

noch unklar darüber sein konnte, was unter der Absicht der „dauernden Beibehaltung einer Wohnung“ zu verstehen sei, so ließ eine Entscheidung des preußischen Finanzministers von Miquel keinen Zweifel mehr zu“. Es heißt daselbst¹⁾: „Zum Merkmal der Innehabung einer Wohnung gehört nach der zuständigen Rechtsprechung des preußischen Obergerichtes die faktische Herrschaft über die Wohnung, und zwar mit dem ausschließlichen Verfügungsrechte über dieselbe. Diese Merkmale treffen bei den in Rede stehenden Personen (unverheiratete Ziegler und Maurer) nicht zu. Die wirtschaftlich selbständigen, aus dem elterlichen Haushalt entlassenen jungen Leute werden danach in Zeiten, in denen sie keine Arbeit finden, in den Wohnungen der Eltern geduldet. Von einer faktischen Herrschaft der Söhne über die Wohnung der Eltern kann keine Rede sein“.

„Die lippischen Behörden hielten nun aber im Interesse ihres Landes daran fest, daß auch die unverheirateten Ziegler ihren Wohnsitz in Lippe hätten, weil sie sich nach ihrer Verheiratung in der Heimat ansässig machten und es sich für die wenigen Jahre, in denen sie als wirtschaftlich selbständige Wanderarbeiter den Wohnsitz mit ihren Eltern teilten, nur um eine Übergangszeit handelte“.

Nachdem nun, namentlich von den beiden Abgeordneten Zeiß und Dr. Neumann-Hofer, im Landtage für ein neues, vollkommenes Gesetz Propaganda gemacht war, nachdem ferner das Zieglergewerbegericht eine entsprechende Eingabe²⁾ an den Bundesrat gerichtet hatte, kam es unter tatkräftiger Mitwirkung des damaligen lippischen Vertreters im Reichstage, Dr. Neumann-Hofer, zum Reichsdoppelbesteuerungsgesetz vom 22. März 1909. Durch dieses neue Gesetz wurden die Lücken des alten Gesetzes ausgefüllt und frühere Mißstände beseitigt.

Ein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten wurde nicht mehr gemacht, weil auch der

¹⁾ Entscheidung vom 4. April 1900 in Sachen Lange aus Tintrup, Wallbaum aus Siekholz und Büte aus Glashütte.

²⁾ Abgedruckt bei Böger a. a. O. S. 286 ff.

letztere durch seine regelmäßige Rückkehr zu den Angehörigen die „Absicht der dauernden Beibehaltung der Wohnung“ bestätige und dieser Rückkehrort als Wohnsitzgemeinde im Sinne des § 1, Absatz 2, gelte“. Das ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumte Recht auf die Mitbenutzung der Wohnung ergebe sich aus dem durch die Wanderarbeiter zu den Haushaltskosten gezahlten Beiträgen oder der geleisteten Wirtschafts- oder Hausarbeit“.

Wichtig war auch, daß die doppelte Erhebung von Einkommensteuer aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb beseitigt wurde (§ 3). Infolgedessen brauchte z. B. ein Ziegelmeister stets nur einmal aus einem Arbeitsverdienst Steuern zu bezahlen, selbst wenn er hier und da als selbständiger Gewerbetreibender angesehen wurde und aus diesem Grunde auch am Orte seiner beruflichen Tätigkeit steuerpflichtig wäre; es fiel dann dafür die Steuer in Lippe fort.

Sodann war im neuen Gesetz (§ 2, Abs. 2) ausdrücklich betont, daß die staatliche Einkommensteuer auch nur einmal zu entrichten sei, wenn wirklich zwei Wohnsitze vorlägen; die Steuer war dann stets im Heimatstaate fällig.

Endlich waren noch die Bestimmungen von großer Bedeutung, wonach bei trotz des Gesetzes vorkommenden doppelten Staatssteuerveranlagungen auf Antrag Stundung der Steuer bis zur endgültigen Entscheidung über das Maß und das Recht der Besteuerung zu gewähren war (§ 4), und die Fristen zur Einreichung von Beschwerden bei vorgekommenen Doppelbesteuerungen erheblich verlängert wurden (§ 6).

Obwohl nach dem Gesetz vom 22. März 1909 die staatliche Doppelbesteuerung in Deutschland so ziemlich als beseitigt gelten durfte, so drückten doch die doppelten Gemeindesteuern noch ganz erheblich, namentlich in den Staaten, die Wegebau und Schullasten den einzelnen Gemeinden allein aufbürdeten, und in denen die Kommunalsteuern manchmal mehr als doppelt so hoch waren wie Staatssteuern. Gerade Lippe hatte aber an der Beseiti-

gung dieser Steuern unter allen Bundesstaaten das meiste Interesse, weil einmal der Hauptteil der erwerbstätigen Bevölkerung aus Wanderarbeitern bestand, sodann aber bei dem Fehlen größerer Industrien eine Zuwanderung von Arbeitern nicht stattfand. Lippe mußte daher in dieser Beziehung vorangehen und zunächst selbst bestehende Härten zu mildern suchen. Es hat hiermit den Anfang gemacht durch das Gesetz betr. die Gemeinde-Doppelbesteuerung der Wanderarbeiter vom 13. Dezember 1909, auf Grund dessen die Wanderarbeiter einen Teil der am Arbeitsorte für die Zeit ihres Aufenthaltes entrichteten Gemeindeeinkommensteuer in Lippe zurückerhielten.

Gesetz, betreffend die Gemeindedoppelbesteuerung der Wanderarbeiter vom 13. Dezember 1909.

§ 1.

Deutsche Reichsangehörige, welche in Lippe ihren Wohnsitz haben, sich aber zur Erzielung von Arbeitsverdienst wenigstens fünf Monate im Steuerjahr außerhalb dieser Wohnsitzgemeinde aufhalten und für diese Zeit an ihrem Arbeitsorte zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, haben ihrer lippischen Wohnsitzgemeinde (Stadtgemeinde, Amtsgemeinde, Dorfgemeinde) gegenüber Anspruch auf Vergütung eines Teiles der an diese Wohnsitzgemeinde für das nämliche Steuerjahr zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer.

Der zu vergütende Teil beträgt bei den Stufen 1—4 des Anhangs zum Einkommensteuergesetze vom 28. August 1894: 40 vom Hundert, bei den Stufen 5—8: 30 vom Hundert, bei den höheren Stufen 20 vom Hundert der veranlagten Gemeindeeinkommensteuer¹⁾.

Sollte in einer Dorfgemeinde die Summe aller nach diesem Gesetz zu vergütenden Beträge den Gesamtbetrag eines Einzelsatzes Einkommensteuer übersteigen, so wird auf Antrag des Gemeindeausschusses die den Betrag des Einheitssatzes übersteigende Summe auf die Landkasse übernommen.

§ 2.

Die Vergütung erfolgt auf Antrag der aus § 1 Berechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Antrag ist bei Meidung des Ver-

¹⁾ Nach dem neuen Gesetze vom 12. Juni 1912 betragen die Entschädigungen bei einem Einkommen

von 500— 700 M.	40 %
„ 700—1100 „	30 %
über 1100 „	20 %

lustes des Vergütungsanspruches bis zum 31. Januar des laufenden Steuerjahres beim Verwaltungsamt oder Magistrat oder beim Bauerrichter anzubringen. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Anspruchs erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 3.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Lippe und in einem anderen Bundesstaate Vereinbarungen zu treffen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Lippe geltenden Vorschriften geregelt wird.

Ein weiterer Schritt zur Besserung war dann endlich in der am 1. April 1913 in Kraft getretenen „Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Lippe“ zu erblicken. Hiernach durften die betr. Personen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie veranlagt waren, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibrachten, daß sie an ihrem Wohnsitze Familienangehörige zurückgelassen hatten, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitrugen.

Waren so im Laufe der Jahre durch gesetzliche Maßnahmen steuerliche Härten der Wanderarbeiter gemildert und beseitigt, so kam noch hinzu, daß durch die Bemühungen des Gewerkvereins in Verbindung mit denen einzelner einflußreicher Parlamentarier auch in steuertechnischer Hinsicht die eigenartigen Verhältnisse der Wanderarbeiter Berücksichtigung fanden. Ursprünglich durfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Lippe für den doppelten Haushalt kein Abzug gemacht werden; doch schon einige Jahre vor dem Kriege war ein Betrag von Mk. 50.— dafür abzugsfähig, der dann 1919 von der Regierung auf Mk. 800.— erhöht wurde¹⁾.

Durch die neue reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung wird zwar das Einkommen der Ziegler auch stark belastet, doch darf nicht verkannt werden, daß ge-

¹⁾ Gut Brand Nr. 5 v. 30. 4. 1919.

rade die für die Ziegler in erster Linie in Frage kommenden Reichs-Einkommensteuergesetze zahlreiche Bestimmungen mit sozialem Einschlag enthalten, die auch für Wanderarbeiter von Bedeutung waren. Für die Ziegler besonders wichtig war die unter dem 4. Mai 1920 auf ein Schreiben des Gewerkvereins erteilte Antwort des Reichsfinanzministers, wonach die durch Führung des doppelten Haushaltes entstandenen Ausgaben der Wanderarbeiter als Werbungskosten im Sinne des § 13 des damaligen Gesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen werden konnten¹⁾. Von einer besonderen Berücksichtigung des doppelten Haushaltes beim steuerlichen Lohnabzug ist uns jedoch nichts bekannt geworden.

Auf die Bedeutung der Wanderarbeiter für den Finanzausgleich ist in § 42 näher eingegangen.

§ 36. Die Vermögensverhältnisse.

Um über die Vermögensverhältnisse der Ziegler ein einigermaßen zutreffendes Bild zu gewinnen, bedarf es solcher Zusammenstellungen, die, auf der Wirklichkeit fußend, als typisch bezeichnet werden können. Zu dem Zwecke wurde folgendes Material als Unterlage benutzt:

1. Die Eintragungen im Grundbuche über Größe und Wert des Grundbesitzes und Wert der Gebäude;
2. verschiedene Feuerversicherungen über häusliches Mobiliar und andere bewegliche Sachen;
3. Sparkassenbücher und Mitteilungen von Sparkassenbeamten, letztere natürlich ohne Nennung der Namen.

Sämtliche Angaben entstammen der Vorkriegszeit, die uns wertvoller erscheinen, als die heutigen Werte. Berücksichtigt sind in folgendem die Vermögensverhältnisse

1. eines Ziegelmeisters mit Grundbesitz,
2. eines Zieglers mit Grundbesitz,
3. eines Einliegers ohne Grundbesitz.

Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse im allgemeinen waren schon in den betreffenden Paragraphen genügend geschildert, hier handelt es sich lediglich um

¹⁾ Gut Brand Nr. 8 und 10 von 1920.

die Wertangabe einzelner Besitzungen, über die uns folgende Tabelle Aufschluß gibt:

Ort	Größe ha	Wert des	Wert der	Wert der
		Bodens	Gebäude	gz. Besitzung
		M.	M.	M.
1. Barntrup . . .	1,2619	5945.—	8000.—	13945.—
2. Lage . . .	0,0799	2397.—	4300.—	6697.—
3. Schwalenberg	4,18	13705.—	11800.—	25505.—
4. Cappel . . .	0,3434	1715.—	8100.—	9815.—
5. Brake . . .	0,2964	2070.—	6900.—	8970.—
6. Lieme . . .	0,5207	3120.—	6800.—	9920.—
7. Haustenbeck .	0,5273	1266.—	5000.—	6266.—
8. Heiligenkirchen	0,2801	2100.—	6000.—	8100.—
9. Almena . . .	0,1856	1206.—	5900.—	7106.—
10. Hohenhausen .	0,3261	2120.—	6700.—	8820.—
11. Meinberg . . .	0,3094	3720.—	7700.—	11420.—
12. Schlangen . .	0,7001	2471.—	7700.—	10171.—
13. Augustdorf . .	5,1501	3104.—	5860.—	8964.—
14. Hörste . . .	0,4291	2124.—	5400.—	7524.—
15. Heiden . . .	0,2124	1804.—	8200.—	10004.—
16. Schötmar . . .	0,4815	5208.—	5800.—	11008.—
17. Reelkirchen . .	0,1410	608.—	4300.—	4908.—
18. Rischenau . . .	0,1072	744.—	7600.—	8344.—

Es sind die verschiedensten Bezirke berücksichtigt, damit den Bodenqualitäten und den örtlichen Verhältnissen entsprochen wurde. Die Preisunterschiede, z. B. in der Bewertung des Bodens zwischen 13 und 16, werden nur verständlich, wenn man weiß, daß die Besitzung von Augustdorf zu etwa $\frac{3}{4}$ aus Heideboden besteht, und daß auch das Ackerland hier minderwertig ist, während Schötmar sehr guten Boden hat und dazu an der Bahn in der Nähe Salzuflens liegt.

Im einzelnen zeigt uns folgende Zusammenstellung die Vermögensverhältnisse.

	eines Ziegelmeisters	eines Zieglers mit Grundbesitz	eines Einliegers ohne Grundbesitz
1. Grund und Boden. . .	4550.—	2506.—	—
2. Gebäude	7700.—	5100.—	—
3. Möbel	1900.—	1200.—	645.—
4. Betten, Wäsche, Kleidg.	2500.—	1800.—	1200.—
5. Uhren, Schmucksachen	120.—	80.—	35.—
6. Glassachen, Porzellan	200.—	180.—	50.—
Übertrag:	16970.—	10866.—	1930.—

	eines Ziegelmeisters	eines Zieglers mit Grundbesitz	eines Einliegers ohne Grundbesitz
Übertrag:	16 970.—	10 866.—	1 930.—
7. Bilder, Spiegel . . .	55.—	46.—	18.—
8. Bücher	30.—	30.—	10.—
9. Vorräte f. d. Haush.	600.—	350.—	185.—
10. Heizmaterial	40.—	25.—	—
11. Arbeitsgerät	90.—	30.—	20.—
12. Viehfutter und Ernte- früchte	160.—	125.—	65.—
13. Vieh:			
1 Kuh	360.—	—	—
1 Ziege	25.—	—	—
2 Ziegen	—	55.—	60.—
2 Schweine	200.—	220.—	—
1 Schwein	—	—	100.—
14. Sparkassenguthaben .	6 360.—	2 450.—	980.—
	24 890.—	14 197.—	3368.—
15. Hypotheken	2 300.—	2 700.—	
Reinvermögen:	22 590.—	11 497.—	3368.—

§ 37. Die Organisationsbestrebungen der lippischen Ziegler.

I. Entwicklung bis zur Gründung des Gewerkvereins.

a) Wenn wir die Organisationsbestrebungen der lippischen Zieglerenschaft rückblickend verfolgen, so erkennen wir, daß sie bis zu jenen verworrenen Zuständen der 70er und 80er Jahre zurückgehen, da die bedenkliche Zunahme der unqualifizierten und pekuniär unsicheren Meister das alte Vertrauen in die Tüchtigkeit, Solidität und Leistungsfähigkeit der Lipper im In- und Auslande zu erschüttern drohte. Die in den ersten Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege erheblich gesteigerten Preise sanken bald von ihrer Höhe herab, und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen trat als natürliche Folge der schrankenlosen Konkurrenz im Zieglergewerbe ein.

In dieser Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs der Ziegelindustrie erkannte man die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer berufsgenossenschaftlichen Vereinigung, und eine sehr große Zahl der Ziegler, welche

der Aufhebung des Zieglergewerbegesetzes von 1851 zugejubelt hatten, sehnte sich jetzt nach Wiederherstellung der alten staatlichen Zieglerzunft.

Um wenigstens die hauptsächlichsten Bestimmungen jenes Gesetzes, namentlich die über Stellenvermittlung, Qualifikation der Meister, Kranken- und Sterbekassen, wieder einzuführen, traten 1874 unter Leitung der früheren Agenten Schütz und Hanke viele Ziegelmeister und Ziegler zu einer Beratung in Lage zusammen, wo die Bildung eines gemeinschaftlichen Hauptvereins und je eines Zweigvereins für die Geschäftsbezirke der beiden Agenten beschlossen wurde¹⁾. Die Statuten, welche das Gesetz von 1851 zur Grundlage hatten, genehmigte die Regierung und erteilte der unter dem Namen „Lippischer Ziegler-Verein“ gebildeten Organisation Korporationsrechte²⁾. Als Aufgabe stellte sich der Verein „die gemeinsame Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen und bessere Betreibung und Regelung des Zieglergewerbes, insbesondere auch zur Stiftung einer Unterstützungskasse“.

Dieser Verein scheint sich günstig entwickelt zu haben, denn im Jahre 1885 wird die Zahl der Mitglieder auf ca. 7000 angegeben³⁾. Außerdem bestanden noch folgende kleinere Zieglervereine⁴⁾:

Verein des früheren Nebenbofen Siekmann in Lage	mit ca. 800 Mitgliedern
Verein des Gastwirts Rose- meier in Lage	„ „ 200 „
Verein des Kaufmanns Alberti in Lage	„ „ 150 „
Verein des Gastwirts Frohne in Schötmar	„ „ 150 „
Verein d. Handelsmannes Moses Lebach in Schwalenberg	„ „ 150 „

¹⁾ R.R. Fach 145, Nr. 14.

²⁾ 19. Mai 1875.

³⁾ Bericht vom 15. März 1885.

⁴⁾ Ebenda.

Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhange auch der im Jahre 1880 gebildete „Verein von Ziegelmeistern“ des früheren 1. Agenturbezirks, dessen Bestand aber nur von kurzer Dauer war.

b) Alle diese Vereine litten an dem Mangel, daß sie entweder von Ziegelagenten gegründet waren, unter deren Leitung standen und infolgedessen durch sie einseitig beeinflußt wurden, oder Kaufleute und Gastwirte zu Gründern und Leitern hatten, die natürlich mehr ihr eigenes, als das Interesse der Ziegler zu wahren suchten.

Diese Mißstände in der Organisation führten dazu, daß 1884 aus der Mitte der lippischen Zieglerenschaft eine Petition betr. Abänderung der Reichsgewerbeordnung und des Reichskrankengesetzes an den Bundesrat gesandt wurde¹⁾, um auf diese Weise eine Reorganisation der gewerblichen Verhältnisse der lippischen Zieglerarbeiter auf der Grundlage des Gesetzes von 1851 und insbesondere die Errichtung einer allgemeinen Krankenkasse zu ermöglichen. Der lippischen Regierung wurde ein Abdruck der Petition nebst einer Abschrift der Petitionsbegründung mit der Bitte um Befürwortung und Unterstützung überreicht.

Der Inhalt der Petition lautete:

1. „es der hiesigen Landesgesetzgebung zu überlassen, die gewerblichen Verhältnisse der lippischen Zieglerarbeiter auf der durch das frühere Gesetz vom Jahre 1851 gegebenen Grundlage von neuem zu ordnen,
2. eine Abänderung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter zu erstreben, wonach es der hiesigen Landesgesetzgebung gestattet werden solle, die Errichtung einer allgemeinen Ziegler-Krankenkasse, welche alle Ziegler des Landes umfasse, unter Aufsicht Fürstl. Regierung stehe und im übrigen den Bestimmungen des betr. Reichsgesetzes entsprechen würde, in die Wege zu leiten“.

¹⁾ R.R. Fach 145, Nr. 14.

Zwar blieb diese Petition erfolglos, doch gab sie die Veranlassung zu einer eingehenden Untersuchung über die Mißstände in der lippischen Zieglerschaft.

c) Die bereits erwähnten Zieglervereine blieben bestehen. Eine Vereinigung sämtlicher Vereine in Lippe zu einem geschlossenen Verbandsverbande kam nicht zustande. Diesem Ideal strebte man seit Mitte der 80er Jahre zu, indem man im Nordosten des Landes anfang, zunächst Ortszieglerevereine zu gründen, die sich sämtlich gegen das frühere Agentenwesen richteten und die Erhaltung und Förderung des Zieglergewerbes als Hauptaufgabe ansahen.

Der erste dieser Vereine bildete sich 1885 in Alverdissen, dessen Beispiele bald die Ziegler in allen größeren Orten des Landes folgten. Sobald sich die Ortsvereine über das ganze Land verbreitet hatten, beabsichtigten die Gründer Bundes- und Delegierten-Versammlungen einzuberufen, um auf diese Weise die Einigung zustande zu bringen. Zwar haben sich die Vereine in zufriedenstellender Weise entwickelt, ihre Zentralisation ist aber nicht gelungen¹⁾. Im Jahre 1909 gab es in Lippe 28 solcher Orts-Zieglervereine, mit zusammen 2148 Mitgliedern. In allen Statuten kehrt als Zweck des Vereins wieder „die Wahrung und Förderung des Ziegler-Gewerbes, die Pflege der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit des Standes und Berufes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Kollegen“.

Diesen Vereinen, die noch heute zum größten Teil bestehen, ist es weniger darum zu tun, für das Wohl der gesamten Zieglerschaft zu wirken, als vielmehr im Winter Gelegenheit zu geselligen Zusammenkünften — Versammlungen und Bällen — zu geben. Nur ganz wenige unter ihnen betreiben energisch die Vertiefung und Hebung der geistigen Bildung durch Vorträge, sowie die Stärkung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls. Es sind eben nur Verbindungen von lokaler Bedeutung, wenn man nicht gar sagen will Ball- und Vergnügungsvereine.

¹⁾ Nach Staercke, Die lippischen Ziegler, S. 40 u. 41.

II. Der Gewerkverein der Ziegler.

a) Gründung und Entwicklung.

1. Ein neuer Versuch zur Gesamtorganisation der Ziegler wurde im Jahre 1895 gemacht. Die Anregung hierzu gab der in der lippischen Zieglerschaft allbekannte und für die Hebung des Zieglerstandes hochverdiente Pastor Zeiß. Nachdem in den Zeitungen und Lokalblättern der Plan eines allgemeinen Zusammenschlusses lang und breit besprochen war, fand am 11. Dezember 1895¹⁾ eine große, aus allen Teilen Lippes stark besuchte Zieglerversammlung in Lage statt, in der mit großer Begeisterung die Gründung des „Gewerkvereins der Ziegler in Lippe“ beschlossen wurde. In der am 9. Januar 1896 einberufenen ersten Generalversammlung setzte man die Statuten fest und vollzog die Vorstandswahlen.

Die anfängliche Entwicklung gab zu den schönsten Hoffnungen Anlaß, zählte der Verein doch bereits

am 10. März 1896	in 35 Bezirksvereinen	ca. 2500 Mitglieder	
„ 18. Febr. 1897	„ 63	„ 3500	„
„ 1. Jan. 1898	„ 71	„ 2623	„ ²⁾
„ 21. „ 1899	„ 77	„ 3112	„
„ 1. „ 1900	„ 79	„ 3180	„
„ 1. „ 1901		„ 3560	„
„ 1. „ 1902		„ 3705	„
„ 1. „ 1904	„ 36	„ 1946	„ ³⁾
1905		„ 2100	„ ⁴⁾

2. Der Gewerkverein stellte eine Vereinigung von Meistern und Gesellen dar, indem er von dem Gedanken ausging, daß das Zieglergewerbe nur dann gedeihen könne, wenn beide zusammenhielten. Er suchte für Erhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Meistern

¹⁾ Vereinsbericht des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe über 1897.

²⁾ Der plötzliche Rückgang erklärt sich daraus, daß nur noch zahlende Mitglieder aufgeführt und die nur auf dem Papier stehenden ausgeschieden wurden.

³⁾ Durch die notwendig gewordene Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages von 1.20 M. auf 2.40 M. traten viele Einzelmitglieder und Bezirksvereine aus.

⁴⁾ Sämtliche Zahlen entstammen den Berichten des Gewerkvereins über die einzelnen Jahre.

und Gesellen zu wirken und bekämpfte zu dem Zwecke alle Ungerechtigkeiten und Ungesetzlichkeiten in bezug auf Abrechnung, Kommunerechnung und dergl. Er wollte Klarheit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit im Verhältnis der Meister und Gesellen vertreten, um dadurch gegenseitigem Mißtrauen und ungerechten Klagen vorzubeugen. Indem er von dem Prinzip ausging „Jedem das Seine“, gelang es ihm, Meister und Gesellen zu gemeinsamem Wirken zusammenzuhalten¹⁾. Daß beide Gruppen von Ziegeln zunächst vereinigt waren, lag besonders auch an dem damals noch weit verbreiteten „Annehmersystem“, das den Meister nicht so sehr herausstellte, wie in neuerer Zeit.

Die Organisation beschränkte sich nicht allein auf Lippe, sondern nahm auch andere deutsche Ziegler auf. Als Ziel schwebte dem Verein ein großer deutscher Ziegler-Gewerk-Verband vor. Zu diesem Zweck wurde von Anfang an agitiert, wodurch bald in manchen andern deutschen Gebieten Bezirksvereine gegründet wurden, die sich dem Gewerk-Verein der Ziegler in Lippe anschlossen. Im Jahre 1900 z. B. bestanden bereits folgende außerlippische Vereine:

Hessen-Thüringischer Landesverband mit	
10 Bezirksvereinen und	360 Mitgliedern
1 Bezirksverein in Westfalen mit	40 „
2 Bezirksvereine in Oldenburg mit	42 „
2 Bezirksvereine in Westpreußen mit	59 „
Landesverband Maingau mit	184 „

3. Doch nur zu bald sollten ernste Krisen den jungen Verband in seiner Entwicklung hemmen. Bereits 1903 hatten außerlippische Mitglieder die Streichung der lip-pischen Benennung des Vereins beantragt. Im Jahre 1904 wurde dem Antrage stattgegeben, indem von nun ab der Name „Gewerkverein Deutscher Ziegler“ üblich war, der aber schon nach 2 Jahren wieder in die alte Bezeichnung umgeändert wurde, als nämlich der Gewerkverein aus dem Verbands christlicher Gewerkschaften

¹⁾ Vereinsbericht über 1898.

Deutschlands, dem er seit seiner Gründung angehörte, am 16. Dezember 1905 austrat. Der Gewerkverein hatte sich dem Gesamtverbande angeschlossen, um nach Kräften an der sich erfolgreich entwickelnden nationalen Arbeiterbewegung mitzuhelfen. Als nun aber der Vorstand der christlichen Gewerkschaften Deutschlands die Umwandlung des Gewerkvereins in eine reine Gesellenorganisation unter Ausschluß aller Meister als unbedingt notwendig hinstellte und eine Erhöhung der jährlichen Beiträge auf das vierfache, nämlich 10 Mk., wünschte, da hielt es der Zentralvorstand deutscher Ziegler für zweckmäßig, das Verhältnis mit dem Gesamtverbande zu lösen.

Nicht „grundsätzliche, noch weniger konfessionelle Gründe“ bildeten den Anlaß zum Austritt, sondern nur die eben genannten Forderungen. In der Begründung heißt es dann weiter: „Die lippischen Meister und Ziegler haben ungeheuer viel gemeinsame Interessen. Seit Jahrhunderten haben sie zusammen gearbeitet, mit den Meistern haben sich die lippischen Ziegler eine maßgebende, einflußreiche Stellung im Zieglergewerbe errungen. Diese Stellung würden wir verlieren, wenn sich beide Kategorien trennen. Eine Beitragserhöhung ist aus Gründen, die erprobt sind, nicht möglich, wenn wir nicht sehr viele Mitglieder verlieren wollen. Wir geben aber gerne zu, daß die Verhältnisse der außerlippischen Ziegler anders geartet sind, weshalb wir auch der Ansicht sind, daß die lippischen Ziegler am besten in einem Lokal- bzw. Landesverband, die außerlippischen Kollegen in einem Zentralverband organisiert werden. Selbstverständlich werden wir aber, ohne Mitglied des Gesamtverbandes zu sein, auch in Zukunft an dem Ausbau der christlich-nationalen Arbeiterbewegung mithelfen, uns immerdar als Glieder der deutschen Arbeiterbewegung fühlen und mit den Kollegen da draußen, wo es angängig ist, für eine soziale Besserstellung des Arbeiterstandes arbeiten“¹⁾.

Inzwischen hatte sich der Zentralverband christlicher

¹⁾ Schreiben des Gewerkvereins Deutscher Ziegler an den Gesamtausschuß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vom 16. Dezember 1905.

Keramarbeiter gebildet, der nun anfang, gegen den Gewerkverein zu agitieren, um die Gegensätze zwischen Meister und Gesellen zu verschärfen. Der Kampf, der manchmal in gehässiger und schmutziger Weise geführt wurde, mußte notwendigerweise für die gesamte Zieglerorganisation nachteilig und gefahrbringend wirken. Doch fachte er andererseits das Interesse, namentlich der lip-pischen Ziegler, für den Gewerkverein an.

Ziegler und Meister strebten innerhalb des Vereins in Gemeinschaft mit den alten Gründern und den Gewerkschaftsfreunden für die Ausbreitung des Vereins und seiner Grundsätze, so daß in dem Geschäftsberichte über 1907 bemerkt werden konnte: „Die Gegner unserer Bestrebungen haben ihre hemmenden Einflüsse völlig eingebüßt; das Fortbestehen unserer Vereinigung ist nicht nur aufs beste gewährleistet, es gilt auch heute schon als sicher, daß sie als einzige reine Zieglerorganisation berufen sein wird, bahnbrechend und führend auf dem Gebiete sozialer Kämpfe und Reorganisation zu wirken. Innerhalb Lippes stoßen wir kaum noch auf merkliche Spuren der Tätigkeit des Keramarbeiterverbandes. In allen Orten sind unsere Kollegen zu der Überzeugung gekommen, daß nur eine reine Berufsorganisation, aufgebaut auf Bestrebungen nach Frieden und Einigkeit, auf das Zusammengehen der Meister und Gesellen, ihren Interessen erfolgreich dienen kann. Nur in wenigen Orten des äußersten Ostens unseres Landes findet man noch Spuren der zersetzenden Tätigkeit der Devise: Kampf der Gesellen gegen die Meister“.

So rosig, wie hier die Stellung des Gewerkvereins geschildert wird, war sie nun allerdings nicht. Die Forderung, Trennung von Meistern und Gesellen, war doch nicht ohne Wirkung gewesen. Schon früher waren innerhalb des Verbandes besondere Meister- und Gesellenausschüsse gebildet worden, welche die Sonderinteressen der beiden Kategorien vertreten sollten. Immer brennender wurde nun die Trennungsfrage. Sie bildete den Kernpunkt fast jeder Generalversammlung, dies umsomehr,

als dem Verein in dem „Zentralverbände Deutscher Ziegelmeister“ ein neuer Gegner entstanden war, der die Kluft zwischen Meister und Gesellen naturgemäß vergrößern mußte.

In den ersten Jahren konnte ein Meister beiden Organisationen angehören, was nach einem Beschlusse des Meisterverbandes vom 1. Oktober 1911 nicht mehr möglich war. Lehnte noch die Generalversammlung des Gewerkvereins am 25. Februar 1911 mit überwältigender Mehrheit einen Antrag auf Trennung von Meistern und Gesellen ab, so wurde 1913 bei der Statutenänderung stillschweigend das Prinzip der Gesellenorganisation anerkannt. Bei derselben Gelegenheit wurde eine abermalige Namensänderung in „Gewerkverein der Ziegler“ (Sitz Lage in Lippe) vorgenommen.

4. Es waren schwere Jahre, die der Gewerkverein von 1906 an durchzumachen hatte. Doch schienen seit 1909 wieder günstigere Zeiten für ihn einzutreten. Da aber fiel in diese erfreuliche Entwicklung wie ein Reif der politische Ehrgeiz verschiedener Mitglieder des Gewerkvereins, der „für diesen in der Hinsicht verhängnisvoll werden sollte, indem, gewerkschaftlich betrachtet, der Verein zurückging und in jene Krise verwickelt wurde, die alle Freunde des Zieglerstandes so schmerzlich berührte“. Wenn erst politische Treibereien in einer Gewerkschaftsbewegung Platz greifen und aus politischen Meinungsverschiedenheiten der Führer persönliche Feindschaften entstehen, da ist es in der Regel mit einer günstigen Entwicklung vorbei, da pflegt die Allgemeinheit — hier war es der Gewerkverein — die nachteiligen Folgen zu tragen. Eine ausführliche Darstellung des politischen Kampfes gehört nicht an diesen Ort¹⁾.

Erst als 1912 ein anderer Geschäftsführer gewählt war, traten wieder ruhige Zustände ein, und von da ab hat der neue Aufstieg des Vereins begonnen.

¹⁾ Ausführliches in Lippische Tageszeitung und Lippische Landeszeitung mit den Beilagen „Ziegelmeister-Zeitung“ und „Gut Brand“ der Jahre 1910—1912.

In den kritischen Zeiten hat man niemals die Mitgliederzahl genau angegeben, der Jahresbericht über 1913 weist 2920 Personen auf, der von 1914: 3022.

5. Während des Krieges ruhte das gewerkschaftliche Leben fast ganz, und die Mitgliederzahl des Vereins sank auf ca. 1000 in Jahre 1918.

Sofort aber nach der Rückkehr der Krieger in die Heimat begannen die Führer des Gewerkvereins für das Wohl der schwer geschädigten Ziegler zu sorgen, und bald waren die Arbeiten soweit fortgeschritten, daß nach 5 Jahren, im Februar 1919, die erste Generalversammlung wieder stattfinden konnte.

Von besonderer Wichtigkeit war, daß der Gewerkverein seine Basis durch Anschluß an den „Christlichen Keram- und Steinarbeiterverband“ vergrößerte, mit dem er fortan eine Interessen- und Kassengemeinschaft bildete. Dadurch wurde die Änderung des Namens in „Gewerkverein deutscher Ziegler“ nötig. Die Verbindung erfolgte lediglich, um bei den im Jahre 1919 bevorstehenden Tarifabschlüssen überall die nötige Stoßkraft zu besitzen. Im Laufe des Sommers zeigte sich, daß auch diese Organisation für die Vertretung der Berufsinteressen nicht ausreichte, weil es nicht möglich war, überall in Deutschland die erforderlichen Beamtenstellen zur Sicherung der Zieglerinteressen einzurichten. Es erfolgte daher im Oktober 1919 die Verschmelzung mit dem „Zentralverbände christlicher Fabrik- und Transportarbeiter“ zu einem Industrieverbande in der Weise, daß innerhalb dieses Verbandes folgende Berufsgruppen gebildet wurden:

1. Berufsverband Deutscher Keramarbeiter, Sitz Berlin,
2. „ „ Steinarbeiter, „ „
3. „ „ Glasarbeiter, „ „
4. Gewerkverein „ Ziegler, „ Lage i. L.

Durch diese Neugruppierung wurden alle bisher zerstreut in den früheren Verbänden stehenden Ziegler in

ihren Berufsverband aufgenommen, so daß die Mitgliederzahl des Gewerkvereins gleich im Herbst 1919 auf 8600 und durch die von da ab überall in deutschen Gauen einsetzende Werbearbeit auf über 20 000 im Sommer 1920 stieg.

Durch den Gesamtverband christlicher Gewerkschaften, dessen Mitglied der Gewerkverein der Ziegler ist, wird er auch im deutschen Gewerkschaftsbunde vertreten.

6. Wir wollen nicht unterlassen, auch ganz kurz hier der Krisenmonate Januar und Februar 1926 zu gedenken, in denen die schon länger hinter den Kulissen sich abspielenden heftigen Organisationskämpfe¹⁾ zwischen der langjährigen Geschäftsführung des Gewerkvereins Deutscher Ziegler und dem Zentralverbände christlicher Fabrik- und Transportarbeiter an die Öffentlichkeit drangen und zur Entscheidung führten. Den äußeren Anlaß gab die Weigerung der Geschäftsführer des Gewerkvereins, den Beschluß des Zentralverbandes auf Verlegung der Hauptgeschäftsstelle des Gewerkvereins von Lage nach Berlin durchzuführen. Sie wurden deswegen ihres Amtes enthoben²⁾ und traten dann gegen den Gewerkverein auf, indem sie einen besonderen „Verband Deutscher Ziegler“ gründeten, der sich schon bald dem freigewerkschaftlichen Fabrikarbeiterverbände Deutschlands anschloß. Wieweit diese Kämpfe für den Gewerkverein von Schaden und dem Fabrikarbeiterverbände nützlich gewesen sind, läßt sich jetzt noch nicht sagen. Doch scheint es, nach Zeitungsberichten zu urteilen, als wenn namentlich der letzte Verband Vorteile aus den Zwistigkeiten gezogen hätte.

b) Organisation und Bedeutung.

1. Wenden wir uns jetzt der inneren Organisation und Tätigkeit des Gewerkvereins zu. Bestand er noch bis vor dem Kriege aus Meistern und Gesellen, so darf

¹⁾ Vergl. die lippische Tagespresse, z. B. Volksblatt, Tageszeitung, Landeszeitung vom Januar und Februar 1926.

²⁾ Die Rechtmäßigkeit dieser Amtsenthebung wurde von den Geschäftsführern bestritten und angefochten, doch ohne Erfolg.

er heute wohl als reine Gesellenorganisation angesprochen werden. Der geschäftliche Mittelpunkt befindet sich seit 1926 in Berlin. Der Gesamtverein, dessen Geltungsgebiet sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt, hat Verwaltungsstellen in den Verbandsgauen, deren es in Deutschland 11 gibt. Jeder Gau hat Bezirksstellen und in Orten mit mindestens 10 Mitgliedern Ortsgruppen. An der Spitze eines jeden Gaus steht ein Gauleiter, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Die Entfaltung einer eifrigen und geregelten Werbearbeit;
2. Ausbau und Beaufsichtigung der Ortsgruppen;
3. Einleitung und Durchführung von Lohnbewegungen, sowie Abschluß von Tarifverträgen.

Die Arbeit der Ortsgruppen erstreckt sich hauptsächlich auf eine geordnete Kassenführung mit den Mitgliedern und der Gau- und Zentralkasse.

So hat der Gewerkverein endlich das ihm schon in früheren Jahren vorschwebende Ziel erreicht, sein Geschäftsgebiet netzförmig über ganz Deutschland zu verbreiten.

Der Verein will auf „christlicher und gesetzlicher Grundlage die wirtschaftliche Lage der Mitglieder verbessern und ihre gewerbliche und geistige Bildung fördern; er erstrebt die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben und Produktionsprozeß und ein einheitliches fortschrittliches Arbeiterrecht, den organischen Auf- und Ausbau der sozialen Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die entscheidende Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung dieser Gesetze“¹⁾.

Er achtet die „religiöse und parteipolitische Überzeugung seiner Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen dürfen im Verbandsrat nicht erörtert werden“²⁾.

¹⁾ § 1, 2 der Satzung.

²⁾ § 1, 4 der Satzung.

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind¹⁾:

- a) Statistische Erhebungen;
- b) Herbeiführung und Aufrechterhaltung guter Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter möglichster Wahrung eines friedlichen Ausgleichs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- c) Rechtsschutz und Raterteilung in Fragen des Arbeitsverhältnisses;
- d) Unterstützung der Mitglieder nach den in den Satzungen niedergelegten Bestimmungen;
- e) Herausgabe von Verbandszeitungen, Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen, Errichtung von Büchereien und Verbreitung geeigneter Schriften.

Mitglieder können alle im Zieglergewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen werden, wenn sie die Grundsätze der christlichen Gewerkschaftsbewegung anerkennen²⁾.

An Beiträgen sind zu entrichten:

1. eine von der Verwaltungsstelle festgesetzte Aufnahmegebühr;
2. Wochenbeiträge, die die Höhe eines Stundenlohnes betragen sollen und durch Markenkleben in jährlich mindestens 40 Wochen zu leisten sind; sie betragen nach neueren Feststellungen bei einem Wochenverdienste bis RM. 8.— 20 Pfg. und steigen bei Abstufungen von RM. 4.— des Wochenverdienstes um je 10 Pfg., bis zum Höchstsatze von RM. 2.—.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Unterstützung³⁾

- a) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit und Erwerbslosigkeit;
- b) wenn verheiratete Mitglieder durch unverschuldete Arbeitslosigkeit gezwungen sind, nach einem anderen Arbeits- und Wohnort überzusiedeln;

¹⁾ § 1, 3 der Satzung.

²⁾ § 2, 1 der Satzung.

³⁾ § 10 der Satzung.

- c) bei wichtigen Reisen;
- d) bei allen von der Verbandsleitung bewilligten Streiks;
- e) bei allen Maßregelungen und Aussperrungen;
- f) weiblichen Mitgliedern eine Beihilfe zur Aussteuer oder Versorgung;
- g) weiblichen Mitgliedern im Falle ihrer Niederkunft;
- h) bei allen rechtlich begründeten Klagesachen, die aus den Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzen und aus dem Arbeitsverhältnis entsprungen oder auf die Tätigkeit des Mitgliedes für den Verband zurückzuführen sind;
- i) in Sterbefällen.

2. Überblickt man die jetzt mehr als 30jährige Tätigkeit des Gewerkvereins, so muß zugegeben werden, daß er sehr viel zur Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Zieglergewerbes beigetragen und manche Erfolge erzielt hat.

In anderem Zusammenhange haben wir schon einzelne dieser Erfolge gestreift, doch mögen sie hier noch einmal kurz erwähnt sein.

Seit seinem Bestehen ist er stets energisch für die Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten und hat, trotz manchmal hartnäckigen Widerstandes vieler Ziegeleibesitzer, Meister und Ziegler, erreicht, daß schon 1914 fast überall der 12-Studentag, auf einzelnen Ziegeleien bereits die 11- und 10stündige Arbeitszeit eingeführt war.

In Verbindung hiermit hat von 1895 bis 1914 eine Lohnerhöhung um 30 % stattgefunden. Wenn schon 1898 allein im Gebiete der unteren Elbe, Oste und Este der dadurch erzielte Mehrverdienst der Ziegler bei einem Aufschlage von 18 % auf rund Mk. 125 000.— berechnet wurde¹⁾, wie erheblich mußte da die Steigerung 1914 im Gesamtarbeitsgebiete der lippischen Ziegler sein! Auch die

¹⁾ Vereinsbericht 1897.

vorteilhaften Lohntarife der Nachkriegszeit sind nicht zuletzt das Verdienst des Gewerkvereins.

Der Rechtsschutz, eine der wichtigsten und segensreichsten Einrichtungen des Vereins, ist von Jahr zu Jahr mehr in Anspruch genommen worden. Er hat sich als eine dringende Notwendigkeit für die Ziegler erwiesen. Jährlich werden mehr als 80 % aller Streitigkeiten — namentlich zwischen Meister und Gesellen — ohne Kosten für die Mitglieder geschlichtet. Rechtsschutz wurde beispielsweise gewährt¹⁾:

1906 in 267 Fällen
1907 „ 354 „
1908 „ 423 „
1909 „ 586 „
1910 „ 681 „
1911 „ 630 „

Im einzelnen erstreckte sich der Rechtsschutz z. B.

	im Jahre	
	1913	1914
1. auf erledigte Klagesachen in	96 Fällen	88 Fällen
2. „ „ Steuersachen „	181 „	145 „
3. „ mündliche Raterteilung „	768 „	613 „
4. „ schriftliche Auskünfte „	460 „	384 „

Dem Gewerkverein verdanken die lippischen Ziegler auch die Errichtung eines Zieglergewerbegerichts in Lippe, des einzigen Fachgewerbegerichts in Deutschland. Es wurde auf Grund des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 im Jahre 1902 in Lage gegründet und trat am 1. Januar 1903 in Tätigkeit²⁾.

Auf die allgemeine Bedeutung der Gewerbegerichte überhaupt und deren Vorzüge vor den ordentlichen Gerichten mit ihrem weit umständlicheren Verfahren und ihren langen Fristen, ihrer Berufsvertretung und Kostspieligkeit sei hier nur kurz hingewiesen. Neben die allgemeinen traten die besonderen Vorzüge des lippischen Zieglergewerbegerichts. Hierhin gehören zunächst die

¹⁾ Berichte und Protokolle der einzelnen Jahre.

²⁾ Protokolle des Gewerkvereins vom 7. Februar 1901 und 25. Februar 1911.

sehr geringen Gebühren. Je nach der Höhe der Streitsumme wurde eine einmalige Gebühr erhoben, und zwar:

0.50 M. bis zu	20.00 M.	Wert des Streitobjektes			
1.00	„	„	50.00	„	„
1.50	„	„	100.00	„	„

Für jede weiteren Mk. 100.00 stieg die Gebühr um Mk. 1.50 bis zur Höchstgebühr von Mk. 30.00.

Bei Klagezurücknahme vor streitiger Verhandlung wurde nur die halbe Gebühr erhoben; Vergleiche waren stets gebührenfrei.

Ursprünglich auf den Stadtkreis Lage beschränkt, war es bald für das ganze Gebiet des Freistaates Lippe, mit Ausnahme der Städte Detmold und Lemgo, zuständig.

Der Hauptvorteil dieses Fachgerichts bestand jedoch in seiner Besetzung, die neben dem Vorsitzenden regelmäßig vier Beisitzer des Zieglerstandes aufwies.

Nach den Zusatzstatuten war das Gericht zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, 4 Beisitzern und 8 stellvertretenden Beisitzern¹⁾.

In den 19 Jahren seines Bestehens hat sich das Zieglergewerbegericht regsten Zuspruchs zu erfreuen gehabt und sich als eine segensreiche Einrichtung erwiesen, die dem lippischen Zieglerstande in materieller und sozialer Hinsicht große Vorteile gebracht hat.

Die vorgebrachten Ansprüche beruhten oft nur in einseitigem oder gegenseitigem Mißtrauen, das namentlich bei Streitigkeiten über die Kommune hervorgetreten war. Vielfach drehte sich der Rechtsstreit um nicht hinreichend klare und bestimmte vertragliche Festlegungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten über das Arbeitsverhältnis. Durch die Tätigkeit des Gerichtes fand in den meisten Fällen bald eine Klärung und infolgedessen sehr häufig ein völliger Vergleich statt. An Streitfällen kamen vor²⁾:

¹⁾ Statuten des Zieglergewerbegerichts.

²⁾ Mitteilungen des Gewerbegerichts und Gut Brand Nr. 18 von 1913.

1903—1910	471
1911	45
1912	56
1913	61

Am 1. April 1922 wurde das Zieglergewerbegericht aufgelöst.

Sehr großes Gewicht hat der Gewerkverein stets auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse gelegt und auch die Beseitigung mancher Mißstände, von denen an anderer Stelle bereits die Rede war, durch Petitionen an die maßgebenden Behörden und gemeinsame Beratungen mit den Gewerbeinspektoren erzielt¹⁾.

Auch muß hier hervorgehoben werden, daß der Gewerkverein seit seinem Bestehen den Kampf um die Beseitigung der den Zieglerstand drückenden doppelten Besteuerung des in der Fremde so mühsam erungenen Arbeitseinkommens mit Ausdauer und Zähigkeit geführt und nach langen Bemühungen erreicht hat, sowohl die Regierung als auch den Landtag für dieses Ziel zu gewinnen²⁾.

Als Erfolg der Bestrebungen ist das „Gesetz, betreffend die Gemeinde-Doppelbesteuerung der Wanderarbeiter vom 13. Dezember 1909“ und die zwischen Preußen und Lippe getroffene „Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern vom 1. April 1913“ anzusehen.

Sodann sei in diesem Zusammenhange auf die Bemühungen des Gewerkvereins bezüglich der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter hingewiesen. Wenn ihm auch das vollständige Verbot der Frauenarbeit auf Ziegeleien bis heute nicht gelungen ist, so hat doch eine wesentliche Einschränkung dieser Arbeiten stattgefunden. Bereits 1903 nahm der Bundesrat Rücksicht auf die vom Gewerkverein in dieser Be-

¹⁾ Protokolle des Gewerkvereins, bes. 1898, 1900, 1902, 1914.

²⁾ Protokolle des Gewerkvereins, bes. 1898, 1900, 1901, 1902, 1905, 1906, 1908.

ziehung vorgebrachten Wünsche. Meister, die Mitglieder des Vereins waren, durften Frauen überhaupt nicht beschäftigen.

Insonderheit sind auch die Verdienste der Nachkriegszeit hervorzuheben.

Als mit der Demobilisierung des Kriegsheeres die vielen lippischen Wanderarbeiter zurückkehrten, da trat der Gewerkverein sofort mit Regierung und Privaten in Beziehung, um Arbeitsmöglichkeiten in Lippe zu schaffen. Bei Erledigung zahlreicher Notstandsarbeiten sind denn auch sehr viele Ziegler tätig gewesen.

Auch die Erreichung der Eisenbahnvergünstigungen für die lippischen Wanderarbeiter, die im Industriegebiet beschäftigt sind, ist zum Teil mit auf das Eingreifen des Gewerkvereins zurückzuführen.

In den Bestrebungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation haben die Führer des Gewerkvereins stets das Interesse der Ziegler zu wahren gewußt, und mancher Miet- und Pachtvertrag ist in den letzten Jahren durch ihre Vermittlung zustande gekommen.

Durch die Wahl des früheren Geschäftsführers zum Landtagsabgeordneten und durch dessen Betätigung im Landtage und Landespräsidium wurde in einer für die Wanderarbeiter günstigen Weise auf die Gesetzgebung eingewirkt.

III. Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

War der Gewerkverein Jahrzehnte hindurch die wichtigste, zeitweise sogar die einzigste Organisation der Lipperziegler, so spielen heute neben ihm auch andere Verbände eine Rolle.

Bereits mit dem Auftauchen organisatorischer Bestrebungen unter der Zieglerschaft begannen auch die Sozialdemokraten die Agitation. Ihre früheren Versuche, die lippischen Ziegler in der freien Vereinigung der Ziegler Deutschlands zu sammeln, hatten anfangs keine nennens-

werten Erfolge, so daß die Zahl der Mitglieder eine zweistellige blieb¹⁾). Erst neuerdings ersieht man aus den Ergebnissen der Landtags- und Reichstagswahlen, daß sich auch unter den Ziegler sozialdemokratische Ideen mehr und mehr verbreitet haben. Die Nähe der großen Städte während der Kampagne und der Einfluß zahlreicher sozialdemokratischer Ziegler anderer Gegenden, die Erinnerung an den Krieg und seine verheerenden Folgen, nicht zuletzt die rege und erfolgreiche Tätigkeit sozialdemokratischer Parlamentsvertreter (Land, Städte, Gemeinden) und die Gründung einer besonderen Zeitung haben viele Ziegler aus dem demokratischen ins sozialdemokratische Lager gezogen.

Insbesondere ist es der „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands“, dem heute viele Lipperziegler angehören. Seitdem nämlich eine besondere Fachabteilung für Ziegler in Hannover und eine „Ziegler-Zentrale“ in Detmold²⁾ errichtet sind, und dadurch die besonderen Interessen der Ziegler ohne ausdrückliche starke Betonung des politischen Standpunktes, aber unter Heraushebung der Ziegler als Facharbeiter aus der großen Masse der ungelerten Fabrikarbeiter, vertreten werden, haben sich manche Ziegler, die früher fern standen, weil sie sich nicht mit „Fabrikarbeitern“ auf die gleiche Stufe stellen wollten, angeschlossen. Gewerkschaftliches Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Bezirk Lippe, Sektion der Ziegler, ist „Der Lippische Ziegler“, eine jeden zweiten Donnerstag erscheinende Sonderbeilage zum „Volksblatt“.

Bis Frühjahr 1920 konnte man häufig schmutzige Artikel in den Fachzeitingen lesen, wodurch sich Gewerkverein und Fabrikarbeiterverband gegenseitig heftig bekämpften. Seit der Entschliebung vom 14. 4. 1920, in der die Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zum Ausdruck kam, ist die Agitation im allgemeinen sachlich und ruhig ge-

¹⁾ Mitteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter.

²⁾ Letztere erst am 1. September 1921.

blieben. So sind denn auch die Tarifverträge in der Regel von beiden Verbänden unterzeichnet.

Richtiger erscheint es uns allerdings, wenn nur ein Verband als parteilose Gewerkschaft die Interessen der Lipperziegler verträte. Jede Zersplitterung ist unrationell und führt zu Reibungen, und viele Ziegler bleiben deshalb lieber jedem Verbands fern. Vielleicht siegt mit der Zeit auch beim Gewerkverein und der Zieglerfachgruppe des Fabrikarbeiterverbandes die Vernunft, so daß bald dieselbe notwendige einheitliche Organisation erzielt wird, wie sie auf Arbeitgeberseite im „Reichsverbande der deutschen Mauerstein-, Ziegel- und Tonindustrie E. V.“ vorhanden ist. Eine solche, die gesamte deutsche Ziegler-schaft umfassende Fachorganisation, würde natürlich eine viel stärkere Stoßkraft auszuüben vermögen, als es den einzelnen Gruppen, selbst wenn sie in wirtschaftlichen und sozialen Fragen zusammenzugehen versuchen, möglich ist. Die bisherige Zersplitterung und die vielen Außenseiter bilden natürlich ein Hindernis in der Erreichung mancher Zieglerziele. Auch die Ziegler-schaft sollte sich an anderen Verbänden, wie z. B. der schon vor dem Kriege mustergültig arbeitenden Bauhandwerker-Organisation, ein Vorbild nehmen.

IV. Der Zentralverband Deutscher Ziegelmeister.

Wichtig für die lippische Ziegler-schaft ist auch der „Zentralverband Deutscher Ziegelmeister“, Sitz Lage in Lippe, der zum Schutze der besonderen Interessen der Meister bereits am 23. Oktober 1904 gegründet wurde, aber erst seit dem Jahre 1910 an Bedeutung gewann, nachdem das alte „Annehmersystem“ fast ganz verschwunden war, und die Ziegelmeister mehr und mehr als eine Art „Arbeitgeber“ hervortraten und als Sondergruppe mit Sonderinteressen den Ziegler-n gegenüberstanden.

Der „Zentralverband deutscher Ziegelmeister“ erstreckt sich auch über ganz Deutschland und erstrebt¹⁾

¹⁾ Nach der Satzung.

unter „Ausschluß aller politischen und religiösen Ziele einzig die Förderung und Pflege der Standesinteressen seiner Mitglieder“. Seine besonderen Bestrebungen, die namentlich auch im Verbandsorgan „Deutsche Ziegelmeister-Zeitung“¹⁾ vertreten wurden, bildeten früher die Hochhaltung der Akkordsätze, die Verhinderung der Unterbietung bei Bewerbung um Meisterstellen, die Unterstützung von Mitgliedern, die Regelung der täglichen Arbeitszeit und die Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen Besitzern, Meistern und Gehilfen.

Ein Arbeitsnachweis vermittelte den Meistern nach besonders festgesetzten Vermittlungsgebühren (s. S. 269 ff.) Stellen und Arbeiter.

Für Streitigkeiten war ein besonderes Rechtsbüro eingerichtet, das die Prozesse der Mitglieder auf Vereinskosten führte.

Dem Zentralverbände Deutscher Ziegelmeister haben sich nach und nach fast alle lippischen und nach Aussage der Geschäftsführung auch die meisten übrigen deutschen Ziegelmeister angeschlossen.

Während der Inflationszeit erfolgte die Koalition mit dem christlichen „Deutschen Werkmeisterbunde“ in Essen; doch blieb die Gruppengeschäftsstelle Lage bestehen, so daß an der eigentlichen Leitung nichts geändert wurde.

Es erweckt nun allerdings den Anschein, als wenn sich auch in der Ziegelmeisterorganisation ähnliche Dinge wie beim Gewerkverein Deutscher Ziegler abspielten. Denn wiederholt wurden bereits im Laufe des Jahres 1926 Stimmen laut, die einen selbständigen Ziegelmeisterverband für ratsam hielten. Dabei war ein ganz neuer Gedanke beachtenswert, wonach alle deutschen Ziegelmeister sich zu einer Innung zusammenschließen sollten, um vor allem einen besseren Schutz des Meistertitels zu erreichen. Wenn auch zwar in der Generalversammlung

¹⁾ Seit 1. Aug. 1926 ersetzt durch „Neue Deutsche Ziegelmeister-Zeitung“, nach Volksblatt vom 7. Juli 1927 weitere Änderung in „Der Meister und Betriebsleiter“.

1926 noch eine Trennung vom deutschen Werkmeisterbunde abgelehnt wurde, so scheint doch der Innungsgedanke festen Fuß gefaßt zu haben, wie man das aus der Gründung eines „Reichsverbandes der deutschen Ziegler-Innungen“ schließen darf. Wieweit diese Bestrebungen zum Ziele führen, und zum Nutzen für die Ziegelmeister sich gestalten werden, läßt sich heute noch nicht überschauen¹⁾.

§ 38. Die lippischen Zieglerkrankenkassen.

a) Die segensreichen Wirkungen der namentlich in den 50er Jahren gegründeten Sterbe- und Krankenkassen, die allmählich sich auch unter den Ziegleren verbreitende Einsicht ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, und nicht zuletzt das persönliche Interesse der alten Ziegleragenten als Leiter dieser Kassen, bildeten die Grundlage, auf der auch nach Abschaffung des Zieglergewerbegesetzes ein Fortbestand bzw. eine Weiterbildung dieser sozialen Einrichtungen ermöglicht wurde. Sie können daher mit Recht als die Vorläufer der späteren Hilfskassen bezeichnet werden, und ihre Bedeutung tritt besonders hervor, wenn man bedenkt, daß es in jener Zeit einen allgemeinen Versicherungszwang noch nicht gab. In dieser Tatsache liegt aber auch zugleich die Unvollkommenheit der damaligen Kassen begründet; denn ganz gewiß wird der größte Teil der Ziegler ihnen nicht angehört haben, wie dies von älteren Ziegleren auch tatsächlich bestätigt wird.

Es war daher für die gesamte Zieglerschaft und auch für die einzelnen Gemeinden recht bedeutungsvoll, als mit der Einführung des sozialen Versicherungswesens der Versicherungszwang Eingang fand und damit eine sichere Grundlage zur Abwendung wirtschaftlicher Not bei Un-

¹⁾ Während der Drucklegung wird bekannt, daß der Zentralverband Deutscher Ziegelmeister im August 1927 aus dem Werkmeisterbunde ausgeschieden ist (Lippische Landeszeitung Nr. 225 v. 25. September 1927). Die Folge scheint eine rege Propaganda für eine „Reichsfachgruppe der Ziegelmeister im Bund“ und eine Bekämpfung des Zentralverbandes zu sein.

fall-, Krankheits- und Sterbefällen in Arbeiterfamilien geschaffen wurde. Zwar bestand vor Einführung der sozialen Reichsgesetze der 80er Jahre vielfach schon insofern Versicherungszwang, als auf Grund landesgesetzlicher Regelung — preuß. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, Ges. vom 10. April 1854 — bzw. durch die Gewerbeordnung von 1869 den Gemeinden das Recht gegeben, den Bergwerksgesellschaften die Pflicht auferlegt wurde, für die gewerblichen Arbeiter Krankenkassen mit Beitrittszwang zu errichten. Doch blieb die Zahl der Kassen und ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering, und auch das Hilfskassengesetz vom 7. 4. 1876 mit seinem Versicherungszwange vermochte nicht allseitig zu genügen, wenn es auch für Wanderarbeiter eine geeignete Grundlage war. Die 4 ältesten lippischen Zieglerkrankenkassen haben unter diesem Hilfskassengesetz bereits bestanden, nämlich die Kasse des Zieglervereins I, Lage, die des Zieglervereins II, Lage, die des früheren 1. Botenbezirkes, seit 1885 zu Kluckhof, und die des Zieglervereins Schötmar.

Die eigentliche Entwicklung beginnt aber erst nach Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. 4. 1883 in Verbindung mit der Novelle zum Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884, wodurch eingeschriebene Hilfskassen nur auf Grund freier Vereinbarung möglich waren, deren Mitglieder dann allerdings keiner Zwangskasse anzugehören brauchten, wenn die Leistungen der Kasse den Anforderungen des § 75 a des K.V.G. entsprachen. In diesem vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Hilfskassen lag zugleich ihr Wert, den sie für bestimmte Gewerbegruppen erlangen sollten. Da nämlich ihr Geltungsbereich sich über das ganze Reich erstreckte, waren sie namentlich für solche Arbeiter geeignet, deren Arbeitsstätte weit vom Heimatsorte entfernt lag und häufig gewechselt wurde; und so ergab sich von selbst, daß auch die Ziegler als Wanderarbeiter diese Art der Kassen wählten. Die bereits bestehenden Ziegler-

krankenkassen wurden als eingeschriebene Hilfskassen weitergeführt, manche neue kamen im Laufe der Jahre hinzu, wie folgende Übersicht zeigt:

Jahr	Zahl der Hilfskassen	Name und Sitz der Kasse bzw. Neugründungen
1885	4	Schötmar, Kluckhof, Zieglerverein I Lage, Zieglerverein II Lage
1886	7	Schlangen, Oerlinghausen, Lemgo
1888	8	Alverdissen
1890	13	Schwalenberg, Blomberg Lieme, Lüdenhausen, Zieglerverein Lage
1894	17	Brakelsiek, Leopoldshöhe, Bösingfeld, Elbrinxen
1896	19	Kohlstädt, Talle
1897	22	Haustenbeck, Heidenolden- dorf, Ziegelmeister - Verein Schötmar
1899	24	Diestelbruch, Stemmen
1900	25	Brake, Großenmarpe, Kluckhof ausgeschieden
1901	26	Silixen
1908	28	Hohenhausen, Ziegelmeister- Zentral-Verband Lemgo
1909	29	Bartrup

Überblickt man, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der örtlichen Verteilung, die ganze Entwicklung, so kommt man zu dem Ergebnis, daß ein Bedürfnis zur Gründung so vieler Kassen sicher nicht vorlag. Denn einmal betrug die Durchschnittszahl der Mitglieder z. B. zur Zeit der stärksten Beteiligung am 1. Juli jeden Jahres

1888: 2628
1897: 1396
1907: 1660
1912: 1370

Sodann ist zu beachten, daß einzelne Kassen nicht einmal eine Mitgliederzahl von 300 hatten, und endlich be-
rechtigt die örtliche Verteilung über Lippe obige Behaup-

tung, hatte doch z. B. Lage allein 4 Kassen, Schötmar 2, und lagen doch einzelne Kassen knapp 1 Stunde auseinander (Schlangen — Haustenbeck — Kohlstädt; Brakelsiek — Schwalenberg; Lemgo — Lieme — Brake) „so daß sich die Kassenführer“, wie es in einem Berichte heißt, „gegenseitig in die Fenster sehen konnten“.

Folgende Gründe geben uns Aufklärung:

1. Manche Kassen sind durch die örtlichen Zieglervereine gegründet, die darin ein Mittel sahen, ihre Mitglieder fester zusammenzuschließen.
2. Hinzu kam, und bei einzelnen Kassen war es die alleinige Ursache, daß die Ziegler die Mühe und den Weg scheuten, sich einer benachbarten Kasse anzugliedern, oder auch wohl aus Mißgunst und Ängstlichkeit, die Ziegler des Sitzes der Kasse könnten Vorteile haben, zur eigenen Gründung übergangen.
3. Ziegler desselben Ortes, die auf einer Ziegelei oder in der Nachbarschaft arbeiteten, hielten eine eigene Kasse für das zweckmäßigste.
4. Als besonders wichtige Ursache wird der persönliche finanzielle Vorteil angegeben, den einzelne Personen sich direkt oder indirekt von einer eigenen Kasse versprachen. Tatsache ist denn auch, daß bei vielen Kassen, vielleicht den meisten, Kaufleute und Wirte oder deren Verwandte und gute Freunde die Gründer und Leiter gewesen sind.
5. Ob auch Mediziner und Apotheker sich um eine örtliche Kasse bemüht haben, und ob örtliches Allgemeininteresse bei der Gründung mitgesprochen hat, entzieht sich unserer Kenntnis; möglich wäre beides.

Eine wesentliche Änderung im Hilfskassenwesen trat ein, als mit Inkrafttreten der neuen Reichsversicherungsordnung von 1911 durch die §§ 503—525 auch für die freien Hilfskassen neue grundlegende Bestimmungen getroffen wurden, das Sondergesetz vom 5. Dezember 1911,

das Hilfskassengesetz vom 7. 4. 1876 (1. 6. 1884) aufhob und diese Kassen als Ersatzkassen dem Gesetz über private Versicherungsunternehmungen unterstellte, wenn ihnen als eingeschriebene Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden war, sie vor dem 31. Dezember 1912 einen Antrag auf Zulassung als Ersatzkasse einreichten, und ihnen dauernd mindestens 250 Mitglieder angehörten.

Die Folge davon war, daß von den 29 lippischen Zieglerkrankenkassen 8 Kassen eingingen, und nur die übrigen 21 als Ersatzkassen weiterbestehen blieben, die dann endlich die schon so lange erstrebten einheitlichen Satzungen in gemeinsamer Beratung unter Fühlungnahme mit dem Aufsichtsamte für Privatversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1914 aufstellten.

Alles das bedeutete einen Schritt vorwärts. Immer aber blieb noch eine zu große Zersplitterung bestehen. Erst der Krieg sollte die von führenden Personen der Gewerkschaftsbewegung und des Krankenkassenwesens schon lange gewünschte straffere, einheitlichere Organisation vorbereiten und schließlich wenigstens teilweise vollenden. Bereits im Sommer 1915 kamen Vertreter der 21 Kassen zusammen und gründeten den „Verband lippischer Zieglerkrankenkassen“, der zwar Vorsitzenden und Schriftführer hatte, in Wirklichkeit aber nur dem Namen nach bestand und nur gelegentlich bei gemeinsamen Eingaben in Tätigkeit trat. Die Widerstände einer von vielen Mitgliedern, auch einzelnen Kassen und dem Aufsichtsamte gewünschten Verschmelzung zu einer Kasse mit örtlichen Unterempfangsstellen, gingen hauptsächlich von den Kassenführern und deren Anhängern aus, die sich in ihrer Stellung bedroht glaubten, und die — das ist wohl das wesentlichste — eine Schmälerung ihrer persönlichen finanziellen Vorteile fürchteten.

Als nun aber in den Jahren 1917, 1918 und namentlich 1919 trotz mehrfacher Beitragserhöhung, infolge ver-

stärker Inanspruchnahme, bei den meisten Kassen der Reservefonds angegriffen werden mußte, und mancher Rechnungsführer seine Stirn in Falten legte, da schlossen sich am 1. Januar 1920 10 Kassen zusammen, ohne aber auch da noch zunächst ihre Selbständigkeit aufzugeben.

Einer von dem „Verband lippischer Ortskrankenkassen“ gewünschten Verschmelzung beider Gruppen von Kassen standen fast alle Ziegler aus Gründen, die bei Hervorhebung der Bedeutung erwähnt werden, ablehnend gegenüber.

Im Jahre 1921 endlich ist eine teilweise Zentralisation in der Weise durchgeführt, daß sich 10 Kassen (Blomberg, Bösingfeld, Großenmarpe, Haustenbeck, Heidenoldendorf, Lieme, Lüdenhausen, Leopoldshöhe, Schlangen und Stammen) zur „Zieglerkrankenkasse, Ersatzkasse, Blomberg“ vereinigten. Später hat sich auch Diestelbruch angeschlossen.

Die Kasse hat ihren Sitz in Blomberg; die früheren selbständigen Ersatzkassen sind jetzt nur noch örtliche Verwaltungsstellen. Sie haben jährlich einen Jahresbericht nach vorgeschriebenem Muster der Zentralstelle einzureichen, die dann nach entsprechender Zusammenfassung dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einen Gesamt-Jahresbericht zu übersenden hat.

b) Auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes und auf die Satzungen einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen. Von Wichtigkeit erscheint jedoch ein kurzer Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung und Bedeutung der Zieglerkrankenkassen. Die jährlich veröffentlichten Statistiken geben die Möglichkeit dazu.

Die Gesamtentwicklung zeigt folgende Übersicht¹⁾:

¹⁾ Ziffern von 1885 bis 1912 nach den Berichten des Handels- und Gewerbevereins bzw. der Handelskammer; für 1917 und 1918 nach den Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung; für 1914, 1922 bis 1925 Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 373, 1927, S. 416.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Einnahmen	Ausgaben	Reservefonds	
1885	4	8 848	78 700,53	65 476,91	
1886	7	10 911	108 016,77	114 206,35	
1887	7	13 606	143 025,36	144 289,05	
1888	8	21 030	178 708,50	151 465,16	
1889	8	23 991	214 620,02	206 251,18	37 600,—
1890	13	26 036	256 291,04	246 362,57	48 737,50
1891	14	25 210	243 977,81	229 762,65	67 537,50
1892	14	25 457	260 877,88	250 417,89	70 897,50
1893	15	24 657	264 677,85	255 498,14	79 031,24
1894	17	22 699	278 183,82	251 329,27	89 261,77
1895	17	23 993	272 707,18	249 753,55	112 277,93
1896	19	27 317	304 227,14	276 620,46	131 240,90
1897	22	30 715	334 955,58	310 065,08	146 726,93
1898	23	37 284	379 427,73	345 693,02	164 848,92
1899	24	36 224	414 173,66	379 866,38	175 285,76
1900	25	38 542	408 391,56	373 421,84	187 395,99
1901	26	36 601	408 450,79	359 636,77	192 595,46
1902	26	35 158	405 664,95	366 404,01	205 096,64
1903	26	38 627	432 229,13	384 412,56	216 113,29
1904	26	41 011	489 009,23	437 343,51	217 342,19
1905	26	43 897	542 904,53	487 219,07	252 047,92
1906	26	43 246	518 659,42	457 318,76	276 487,69
1907	26	43 168	535 152,14	463 057,46	307 342,86
1908	28	41 274	526 739,35	454 601,68	319 504,79
1909	28	39 936	566 555,93	499 697,27	339 327,13
1910	29	41 146	537 027,76	479 184,41	361 130,46
1911	29	42 706	555 886,02	502 919,50	364 040,63
1912	29	42 154	570 141,46	538 927,87	366 584,52
1914	21	26 644			
1917	21	5 864	138 610,—	157 599,—	363 621,—
1918	21	6 434	155 157,—	186 664,—	334 576,—
1922	10	12 729			
1923	10	8 572			
1924	9	9 449	352 180,—	299 678,—	
1925	9	10 250	521 000,—	508 000,—	

Bis zum Jahre 1898 erfolgte im allgemeinen eine ständige erhebliche Steigerung der Mitgliederzahl; sie betrug

von 1885 auf 1892: 187,7 %
 „ 1892 „ 1898: 46,4 %

Dann aber hielt sie sich ziemlich in gleicher Höhe, nur in den Jahren 1903—07 ist die Steigerung noch einmal etwas stärker gewesen; immer aber betrug sie von 1898 bis 1905, dem Jahre des höchsten Mitgliederstandes, nur 17,7 %. In den ersten Kriegsjahren sank die Zahl dann auf ihren tiefsten Stand, um sich seit 1917 wieder allmäh-

lich zu erhöhen. Den Vorkriegsstand haben die Kassen hinsichtlich der Mitgliederzahl noch nicht wieder erlangt.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Mitglieder auch innerhalb desselben Jahres stets starken Schwankungen unterworfen war. Am niedrigsten war sie am 1. Januar, den höchsten Stand hatte sie von April bis Juli, dann sank sie wieder allmählich. Folgende genaue Übersicht der einzelnen Kassen zeigt die Schwankungen für das Jahr 1910. Da die übrigen Jahre ähnliche Veränderungen ergeben, kann von einer weiteren Darstellung abgesehen werden. Zugleich zeigen die Zahlen die Leistungen der einzelnen Kassen in damaliger Zeit.

Sitz bezw. Name der Kassen (Hilfskassen)	Zahl der Mitglieder am					Gesamt-		Reserve-	
	1. 1.	1. 4.	1. 7.	1. 10.	31. 12.	Ein-	Ausgaben	fonds	
	1910	1910	1910	1910	1910	nahmen			
						Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. Alverdissen . . .	611	988	1004	743	680	17011,67	16128,32	10300,—	
2. Barntrup . . .	164	319	585	470	200	4363,31	3669,51	—	
3. Blomberg . . .	527	331	610	596	550	7514,35	5565,98	8552,40	
4. Bösingfeld . . .	924	1753	1656	1109	1025	26235,11	26060,46	13000,—	
5. Brake . . .	522	625	1135	900	581	11476,70	10592,05	7779,67	
6. Brakelsiek . . .	939	1089	1130	1004	947	15963,56	14150,55	12901,—	
7. Elbrinxen . . .	639	681	646	660	629	13303,59	12250,22	10000,—	
8. Diestelbruch . . .	303	440	401	175	345	6854,37	6112,69	3964,96	
9. Großenmarpe . . .	634	1311	1365	823	702	16186,08	16142,90	8800,—	
10. Haustenbeck . . .	266	395	389	315	302	6541,71	4604,15	6000,—	
11. Heidenoldendorf . . .	275	553	698	502	310	7579,03	6543,86	7000,—	
12. Hohenhausen . . .	143	149	215	173	136	2665,16	2154,79	—	
13. Kohlstädt . . .	129	125	160	148	138	2967,47	2208,59	2520,94	
14. Lage (Ziegelm.-Verein) . . .	655	3534	3557	2521	1740	29318,69	28648,96	53000,—	
15. Lage I . . .	839	2492	2572	1306	936	29315,91	23745,60	27500,—	
16. Lage II . . .	2375	6784	7165	3319	2423	89246,70	77246,15	49150,—	
17. Lage (Ziegelm.-Zentral-Verb.) . . .	59	199	651	290	77	6693,60	6538,34	300,—	
18. Lemgo . . .	104	98	322	229	113	2670,84	2194,02	1101,03	
19. Leopoldshöhe . . .	330	602	616	508	321	8189,30	6479,28	8788,68	
20. Lüdenhausen . . .	1243	2019	2106	1581	1399	40083,29	30746,66	21000,—	
21. Lieme . . .	558	1075	1120	816	555	16847,93	10771,05	8433,97	
22. Oerlinghausen . . .	1270	2183	2424	1505	1193	34315,69	33025,69	35000,—	
23. Schlangen . . .	419	608	653	516	459	10074,06	9709,19	6300,—	
24. Schötmar (Zglm.-Ver.) . . .	154	656	668	356	222	7675,73	7353,99	2600,—	
25. Schötmar . . .	2321	6128	6114	2981	2348	79320,38	76425,07	35000,—	
26. Schwalenberg . . .	441	480	799	614	462	10671,49	9428,90	6000,—	
27. Silixen . . .	184	350	420	235	184	5118,48	3375,06	3192,73	
28. Stemmen . . .	682	774	1045	1120	661	16717,48	16635,13	3610,—	
29. Talle . . .	595	898	922	622	572	12126,08	10677,25	9335,08	

Dieser Friedenstabelle möge noch folgende Kriegsstatistik von 1918 gegenübergestellt werden, aus der man so recht den starken Rückgang erkennen kann.

Sitz der Ersatzkasse	Mitglieder Ende 1918	Einnahmen		Ausgaben		Rück- lagen
		Beiträge	Zinsen u. Mieten	Kranken- geld usw.	Verwal- tungskost.	
1. Alverdissen . . .	331	7065	174	10794	792	1523
2. Blomberg . . .	122	1755	164	1925	412	5158
3. Bösingfeld . . .	346	7265	247	10878	539	5854
4. Brake . . .	201	4408	1091	3988	810	23282
5. Brakelsiek . . .	312	8304	937	10112	350	4108
6. Diestelbruch . . .	73	2045	7	2295	253	1156
7. Elbrinxen . . .	338	5662	361	5006	404	9601
8. Großenmarpe . . .	113	2540	642	3667	441	13895
9. Haustenbeck . . .	193	3043	324	3317	318	9017
10. Heidenoldendorf . . .	60	1900	328	1126	362	10931
11. Lage . . .	319	4679	2623	6721	2309	59484
12. „ . . .	678	17862	750	25686	2975	19934
13. „ . . .	340	4618	1878	5260	1924	39655
14. Leopoldshöhe . . .	107	2153	344	2029	142	10373
15. Lieme . . .	304	5456	536	6324	829	10819
16. Lüdenhausen . . .	434	14646	1019	14817	1817	30039
17. Oerlinghausen . . .	376	6319	1438	9638	1580	35591
18. Schlangen . . .	202	5461	110	5242	203	3914
19. Schötmar . . .	1052	23279	1482	24438	3210	29044
20. Schwalenberg . . .	229	3920	311	5304	393	5327
21. Stammen . . .	304	7845	166	7650	384	5871
Summe	6434	140225	14932	166217	20447	334576

Wenden wir uns jetzt noch kurz auf Grund der Generalübersicht auf Seite 362 der finanziellen Entwicklung zu.

Da sehen wir, daß sowohl Einnahmen als auch Ausgaben und Rücklagen eine recht bedeutende Steigerung erfahren haben. Es stiegen in den Jahren 1885—1912

die Einnahmen um 624,4 %

die Ausgaben um 723 %

und die Rücklagen von 1889—1912 um 874,9 %.

Zwar hat sich bis 1918 der Reservefonds ziemlich auf alter Höhe gehalten, doch stellten die Jahre 1919 und 1920 derartige Anforderungen an die Kassen, daß nach den Berichten der Rechnungsführer, trotz mehrfacher Beitragserhöhung, die Rücklagen, namentlich der kleinen

Kassen, stark in Anspruch genommen werden mußten, so daß die schlimmsten Folgen befürchtet wurden, weshalb schon deswegen eine Verschmelzung sämtlicher Kassen notwendig erschien.

Nach Überwindung der krisenhaften Inflationsjahre, für die Zahlen anzugeben nicht zweckmäßig ist, sind ruhige Verhältnisse eingetreten, so daß der Fortbestand der Kassen zunächst noch als gesichert gelten kann.

c) Was die Bedeutung der lippischen Zieglerkrankenkassen anlangt, so bedarf es zunächst des Hinweises, daß sie die einzigen Fachkassen dieses Berufszweiges in Deutschland waren und auch heute noch sind, weshalb auch sehr viel Nichtlipper namentlich in den Sommermonaten ihnen angehören. Berücksichtigt man nun, daß auch die sich stets erweiternde deutsche gewerkschaftliche Zieglerorganisation ihre Zentrale in Lippe hat, so wird man gewiß jenen Personen beipflichten können, die den lippischen Zieglerkrankenkassen insofern eine günstige Zukunft prophezeien, als sie in ihnen das Rückgrat der deutschen Krankenkassen für die Ziegler erblicken. Ein dahingehender Ausbau nach Art der anderen Ersatzkassen würde für die gesamte deutsche Zieglererschaft wünschenswert und von großem Nutzen sein. Denn darin besteht ja die Bedeutung dieser Kassen für die einzelnen Personen, daß diese in Krankheitsfällen nicht an örtliche Behandlung und Verpflegung gebunden sind, sondern infolge des Geltungsbereiches der Kassen für ganz Deutschland jederzeit sich dorthin in Pflege begeben können, wo es ihnen am besten erscheint; das wird meistens die Heimat sein; ein nicht zu unterschätzender psychologischer Vorteil.

Insofern sind die Ersatzkassen den örtlich begrenzten Krankenkassen entschieden vorzuziehen, und es ist sehr wohl verständlich, wenn alle Mitglieder sich energisch gegen eine Verschmelzung mit den Orts- und Landeskassen ausgesprochen haben.

Daß auch in technischer Hinsicht Vorteile insofern bestehen, als trotz des Wechselns von Arbeitsstätte und

Wohnsitz eine An- und Abmeldung nicht nötig ist, braucht nur nebenbei hervorgehoben zu werden.

Endlich sei noch auf die Vorteile hingewiesen, die Lippe bisher durch die Kassen gehabt hat. Alle Beiträge flossen hier zusammen, der größte Teil der Gesamtausgaben der Jahre 1885/1912 von Mk. 9 281 212.— wurde im Lande wieder verbraucht, und die Rücklagen waren alle bei lippischen Sparkassen zinstragend angelegt.

§ 39. Die kirchliche Fürsorge.

I. Allgemeines.

Wenn wir uns hier in einem speziellen Paragraphen mit der kirchlichen Fürsorge der lippischen Wanderarbeiter beschäftigen, dann wird damit bereits rein äußerlich einmal die Tatsache gekennzeichnet, daß diese seelsorgerische Pflege eine Sonderaufgabe, einen Sonderzweig pfarramtlicher Tätigkeit und kirchenbehördlicher Maßnahmen darstellt, und sodann die Bedeutung charakterisiert, die dieser Frage im Rahmen des Gesamtproblems „Wanderarbeiter“ beizumessen ist. Denn es handelt sich nicht etwa um nebensächliche Fragen, sondern um Dinge immaterieller Art, die tief hineingreifen in das Seelenleben von Menschen, die den größten Teil des Jahres außerhalb des festgefügtten Familienlebens, getrennt vom seelsorgerischen Gemeinschaftsverbande, fern vom Boden mit den Wurzeln starker Kraft, unter fremden Menschen ein Sonderleben zu führen gezwungen sind, ein Leben dazu, früher meist, heute noch oft, in einsamer Gegend, schwer an Arbeit, primitiv in der Lebenshaltung und ohne direkte seelsorgerische Einwirkungen.

Wir denken deshalb auch nicht an jene Fürsorge in der Heimat, die etwa in kirchlichen Sonderveranstaltungen oder Sonderhandlungen für Wanderarbeiter besteht, etwa an besondere Abendmahlsfeiern, besondere Besuche der vor der Abreise stehenden, bzw. zurückgekehrten Wanderarbeiter, sondern an die besonders hervortretenden, in

der Regel durch kirchliche Behörden organisierten Maßnahmen, die als Predigtreisen bezeichnet worden sind.

Es ist jedoch zu beachten, daß diese „pastorale Wirksamkeit“ unter den Wanderarbeitern nicht nur durch besonders dazu beauftragte Reiseprediger, die die Wanderarbeiter auf ihren Arbeitsplätzen jährlich ein- oder zweimal besuchen, geschehen, sondern auch durch die seelsorgerische Tätigkeit der Pfarrer des Bezirkes, in denen Wanderarbeiter beschäftigt sind, ausgeübt werden kann.

Die letzte Gruppe schalten wir jedoch bei unseren weiteren Darlegungen aus, weil wir einmal der Auffassung sind, daß es zur selbstverständlichen Aufgabe eines Pfarrers gehört, sich gerade auch der Fremdlinge in seinem Bezirke anzunehmen. Wir wissen, daß das früher häufig nicht geschehen ist und auch heute noch vielfach sehr zu wünschen übrig läßt, halten es aber nicht für angebracht, hier den Aufgabenkreis jener Pfarrer abzugrenzen und ihre Amtshandlungen zu kritisieren.

Wir wollen nur ganz allgemein bemerken, daß gleich mit dem Beginn aktiver seelsorgerischer Wanderarbeiterpflege in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts vom lippischen Konsistorium für die Lipper innerhalb der deutschen Grenzen den betreffenden Kirchenbehörden — Münster, Koblenz, Berlin, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Stettin, Oberkirchenrat Oldenburg, Bayerisches protestantisches Oberkonsistorium München, Sächsisches evangelisches Landeskonsistorium, Konsistorium Bremen — jährlich Verzeichnisse zur Mitteilung an die betreffenden Geistlichen, in deren Bezirken Lipper arbeiteten, zugesandt wurden, zugleich mit der Bitte, ihre Pfarrer anzuhalten, sich der Lipper anzunehmen¹⁾.

Es wurde dann jährlich kurz, manchmal auch eingehender, über die seelsorgerische Tätigkeit berichtet. Einige Einzelberichte von Pfarrern sind in den Akten vorhanden, die meisten jedoch zurückgesandt.

Wieweit auch in neuerer Zeit dieser Zweig der kirchlichen Wanderarbeiterfürsorge noch gepflegt wird, ent-

¹⁾ K.A. Fach 110—112, Vol. I.

zieht sich unserer Kenntnis. Bei den heute anders garteten Verhältnissen (Lage der Ziegeleien, Verkehrsmöglichkeiten) ist es denkbar, daß eine besondere Einwirkung auf die betreffenden Pfarrer nicht mehr erforderlich erscheint. Allerdings glauben wir, daß es wiederum heute mehr denn je nötig ist, sich der Wanderarbeiter an ihren Arbeitsplätzen in Hinsicht auf die Seelsorge anzunehmen, weil der Wandel der sittlichen und religiösen Anschauungen und die Verschärfung der sittlichen Verflachungs- und kirchlichen Entfremdungsfahr es gebieten.

Zwar reichen die direkten Maßnahmen zur Förderung der seelsorgerischen Fürsorge bis in den früheren Zeitraum unserer Betrachtung zurück. Da jedoch in der Hauptsache die neuere Periode in Frage kommt, erscheint es zweckmäßig, keine Trennung vorzunehmen. Wir wollen beide Perioden dadurch charakterisieren, daß wir die ältere als die durch den Zentralausschuß für innere Mission organisierten Predigtreisen bezeichnen und die neuere die Zieglerpredigtreisen lippischer Pfarrer nennen.

II. Die durch den Zentralausschuß der inneren Mission organisierten Predigtreisen.

Wir müssen hier zunächst auf Grund unserer Aktenstudien wahrheitsgetreu leider die Tatsache feststellen, daß bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem aktiven Eingreifen der lippischen Kirchenbehörde in das Leben der Wanderarbeiter in der Fremde nichts zu spüren ist. Das ist eine tiefbetäubliche Feststellung, und zwar deshalb, weil die lippischen Wanderarbeiter gerade der älteren Zeit mehr als andere Berufsschichten der Fürsorge bedurft hätten, da sie wohl als die am meisten notleidende Bevölkerungsschicht angesprochen werden konnte.

Nun soll zwar damit für die Kirchenbehörde der älteren Periode kein direkter Vorwurf erhoben werden, weil ja durchaus nicht die großen Schwierigkeiten ver-

kannt werden dürfen, die in der damaligen, an Verkehrsmitteln noch armen Zeit in so überaus großer Zahl vorhanden waren. Es ist auch immerhin denkbar und anzunehmen, daß durch irgendwelche kirchenbehördliche Anordnungen anderer Art auf die Wanderarbeiter eingewirkt wurde, obwohl in Kirchenverordnungen und Verfügungen vor 1863 nichts darüber vorhanden ist. Mit aller Bestimmtheit darf aber gesagt werden, daß von Predigtreisen früher nicht die Rede gewesen ist.

Erst nachdem der eigentliche Vater der deutschen inneren Mission, Wichern, im Jahre 1849¹⁾ zum ersten Male „die Freunde des Reiches Gottes im weiteren Kreise auf die Hollandsgänger aufmerksam gemacht“ und die Notwendigkeit einer besonderen seelsorgerischen Fürsorge dargelegt hatte, scheint auch unter den lippischen Pfarrern allmählich die Erkenntnis an Boden gewonnen zu haben, daß man sich der Wanderarbeiter in seelsorgerischer Hinsicht besonders annehmen müsse.

Es hat jedoch bis zum Jahre 1860 gedauert, bis der Superintendent Rohdewald auf der Detmolder Predigerkonferenz durch seinen Vortrag²⁾: „Was kann und soll von unserer Kirche, sonderlich durch deren Prediger, in geistlicher Hinsicht für unsere Ziegelgänger geschehen, erstens vor ihrem Aufbruch ins Ausland, zweitens für die Zeit, wo sie auf Arbeit im Auslande sind und drittens von der Zeit an, da sie wieder heimgekehrt sind?“, der auch in Blomberg und Lemgo verlesen wurde, den Anstoß zum positiven Handeln gab.

Es ist nicht ersichtlich, ob dieser Vortrag der eigenen Initiative Rohdewalds entsprungen oder auf das Gesuch des Pastors Lenhartz, Minden, an das Fürstliche Konsistorium³⁾, in dem er unter Hinweis „auf die geistliche Not der deutsch-evangelischen Hollandsgänger“ und auf seine in den Jahren 1849, 50, 51, 52, 55 und 60 unternommenen Reisen nach Holland (die ersten dieser Art)

¹⁾ Fliegende Blätter 1849, S. 306. Zitiert nach K.A. Vol. I, 1861.

²⁾ K.A. Vol. I, 1860–1862.

³⁾ Ebenda.

um statistisches Material über Moorarbeiter und Grasmäher bat, zurückzuführen war. Vielleicht hat aber auch der auf dem deutsch-evangelischen Kirchentag 1860 gefaßte Entschluß¹⁾, die Einleitung zur Anordnung von Reisepredigten unter den deutsch-evangelischen Hollandgängern in die Hand zu nehmen, Rohdewald zu seinem Vortrage und seinem Vorschlage veranlaßt.

Jedenfalls stimmte die Predigerkonferenz der Detmolder und Brakeschen Klasse dem Vorschlage Rohdewalds zu, der dann mit entsprechenden Vorschlägen ans Konsistorium herantrat, unter denen insbesondere die Anregung zur Anstellung eines „geistlichen Boten oder Agenten für die Wanderarbeiter“ beachtenswert und neu war, der auch zugleich etwas über die Aufgabe dieses Reisepredigers insofern enthielt, als darin gesagt wurde, daß diese Boten die Ziegler als „predigendreisende, liebeerweisende Freunde mit Grüßen aus der Heimat und etwaigen sonstigen geistlichen Aufträgen aus ihren Gemeinden und vor allem mit Gottes Wort und herzlichem Trost und Rat und erwecklicher Ermahnung jährlich ein- oder zweimal in ihren auswärtigen Arbeitsstätten ansprechen“ sollten.

Die Vorschläge Rohdewalds fanden Anklang beim Konsistorium, das in zustimmender Stellungnahme die Akten dem Kabinettsministerium zur Entscheidung stellte.

Es durfte als Glückszufall bezeichnet werden, daß zu gleicher Zeit vom Zentralausschuß für innere Mission der deutsch-evangelischen Kirchen eine Denkschrift²⁾ (übrigens mit der Unterschrift Wichern) in derselben Angelegenheit dem Kabinettsministerium mit der Bitte zugegangen war, entweder selbst alljährlich einen Pastor zu den Hollandgängern zu entsenden, oder Mittel zur Verfügung zu stellen für einen besonders anzustellenden Reiseprediger, wie er, so heißt es in der Denkschrift, besonders vom Rotterdamer Verein, der die Hälfte der

¹⁾ Bericht Lenhartz, v. 15. 3. 1861, K.A. Vol. I.

²⁾ K.A. Vol. I.

Kosten von 1500 hfl. übernehmen wolle, befürwortet sei. Das Kabinettsministerium wies das Konsistorium an, alles zu prüfen, mit dem Ausschusse für innere Mission in Verbindung zu treten und jährlich 150 Rtl. aus der Konsistorialkasse für genannten Zweck zu verwenden.

Das Konsistorium entschied sich dahin, nicht selbständig vorzugehen, sondern die Fürsorge der lippischen Wanderarbeiter auch dem Zentralausschusse zu übertragen. Es unterstützte die Angelegenheit finanziell durch einen jährlichen Beitrag, und sodann dadurch, daß es dem Zentralausschuß versprach, jährlich auch einen lippischen Pfarrer zu den Wanderarbeitern zu entsenden¹⁾.

Die Erkenntnis des Bedürfnisses und der Notwendigkeit einer „besonderen Pastorierung der auswärtigen Landsleute“ führte dann auch zu positiven Maßnahmen der Kirchenbehörde in der Heimat. Davon zeugen zwei „Circulare an die evangelischen Prediger des Landes“²⁾. Unter Hinweis auf die Bestrebungen des Konsistoriums, „eine geistliche Pflege der Ziegelerbeiter während ihres Aufenthaltes in der Fremde zu beschaffen“, unter Betonung des Bedürfnisses und der Notwendigkeit einer solchen Seelsorge und unter Hervorhebung der mit der weiten räumlichen Ausdehnung des Zuwanderungsgebietes und der Zerstreutheit der Arbeitsplätze lippischer Abwanderer zusammenhängenden Schwierigkeiten, wurden in dem Zirkular vom 9. März 1863 die Prediger des Landes zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Auch wurden dort einige allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der besonderen Seelsorge der Ziegler bei deren Abgange und nach ihrer Rückkehr in der Heimat angegeben. Insbesondere wies das Konsistorium die Prediger an, mit den Ziegelmeistern in engere persönliche Beziehungen zu treten, die einzelnen Ziegler während des

¹⁾ K.A. Vol. I.

²⁾ Zweiter Nachtrag zu der Sammlung von Verordnungen, die amtlichen Verhältnisse und Pflichten der Prediger und Schullehrer des Fürstentums Lippe betreffend (1853—1874), Detmold 1874, S. 89 ff. und S. 92 ff.

Winters aufzusuchen oder zu sich kommen zu lassen und Sondergottesdienste für diese Gemeindemitglieder zu halten.

Auf Grund der in obigem Zirkular angeforderten Berichte über die in den einzelnen Gemeinden bisher erfolgte Förderung der Zieglerseelsorge und deren künftige Ausgestaltung gab das Konsistorium unter dem 31. August 1863 eine Zusammenfassung dieser pastoralen Fürsorge heraus. In diesem Zirkular wurden dann auch die Grundsätze entwickelt, die für die Zukunft richtunggebend sein sollten.

Von Wichtigkeit war auch die Andeutung des Konsistoriums, „es sei gesonnen, sich an dem Werke der Predigtreisen zu beteiligen“, und die Aufforderung an die Pastoren, die Berichte der bisherigen Reiseprediger zu lesen. Diese Bemerkungen konnten nicht anders als Appell an die lippischen Pfarrer, sich aktiv in den Dienst der Predigtreisen zu stellen, aufgefaßt werden, der denn auch seine Wirkung nicht versagte.

Von nun an hatten die Pastoren in ihre allgemeinen Jahresberichte die Zieglerseelsorge besonders aufzunehmen.

So zogen denn vom Jahre 1862 ab jährlich Reiseprediger hinaus in die verschiedensten Gebiete und zu den verschiedensten Wanderarbeitergruppen. Zuweilen waren es jährlich nur 2, meistens aber 4, 5 und 6.

Von lippischen Pfarrern waren als Reiseprediger fast ausschließlich unter den Zieglern tätig¹⁾: 1863: Kandidat Rieke (der erste lippische Reiseprediger), 1864: Credé, 1865: Mayer, 1867: Werdelmann, Piderit, 1869: Krücke, 1870: Zeiß, 1872: Sturhahn, 1873: Werdelmann, 1875, 76 und 78: Böhmer, 1877 und 1881: Nacke, 1882 und 86: Sauerländer, 1883: Weßel, 1884: Doht, 1887: König.

Danach zog in dieser Periode kein lippischer Pfarrer mehr hinaus, da, wie das Konsistorium berichtete²⁾, die

¹⁾ Nach K.A. der entsprechenden Jahre.

²⁾ XXX. Bericht des Zentral-Ausschusses für innere Mission. Berlin 1888, S. 41; K.A. Vol. VI.

Zahl der in Holland tätigen lippischen Ziegler so verschwindend gering sei, daß von 1888 ab kein lippischer Reiseprediger mehr entsandt werde. Die kirchliche Fürsorge für lippische Hollandsgänger wurde aber weiter von den übrigen Reisepredigern und auch privat von lippischen Pfarrern ausgeübt, bis dann erneut von Lippe selbst diese Fürsorge in die Hand genommen wurde.

Zu den Grasmähern und Torfstechern sind lippische Reiseprediger nicht gekommen. Die Seelsorge für sie wurde von den übrigen Predigern mit übernommen.

Aus den teilweise recht umfangreichen und vorzüglichen Berichten dieser Reiseprediger vermögen wir uns, wie das bereits an anderer Stelle angedeutet wurde, ein Bild zu machen von der Tätigkeit und dem Leben der Wanderarbeiter in der Fremde. Sie dürfen als wichtige Dokumente urkundlicher Art bezeichnet werden, die nicht nur vom seelsorgerischen Standpunkte aus Bedeutung haben und Beachtung verdienen, sondern auch in kultureller Hinsicht bleibenden Wert behalten werden. Es wäre eine verdienstvolle Aufgabe, wenn diese Berichte einmal genauer durchgesehen und ausgewertet würden. Im Rahmen dieser Arbeit führt es zu weit, auf Einzelheiten einzugehen.

Auf die Bedeutung der älteren Predigtreisen möchten wir hier jedoch kurz hinweisen.

Man kann sich lebhaft vorstellen, daß es für die Wanderarbeiter eine besondere Freude war, wenn sie nach längerer Zeit der Abwesenheit vom häuslichen Herd wieder in ihrer Sprache ermunternde und tröstende Worte vom Pfarrer ihres Heimatlandes vernahmen. Es fiel damit ein Sonnenstrahl in ihr sonst düsteres Dasein. Und so ist es denn erklärlich, daß sie selbst weite Wege nicht scheuten, um an einem Gottesdienst in der Kirche teilnehmen zu können, und daß die Reiseprediger fast durchweg die außerordentlich freundliche Aufnahme, die ihnen bei den Landsleuten zuteil geworden sei, lobend hervorheben.

Durch diese seelsorgerische Tätigkeit blieb das Band zwischen Heimat und Fremde erhalten, denn die Wanderarbeiter fühlten dadurch, daß in der Fremde, wo sie sonst als die „Geringsten und Unwertesten“ angesehen wurden, die „Liebe“ sich ihrer annahm und ihnen vom Brot des Lebens darreichte.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß unter dem Einfluß der Reiseprediger die Behandlung der Wanderarbeiter durch die holländischen Arbeitgeber allmählich mildere, erträglichere Formen annahm, so daß auch dadurch das Los der Hollandsgänger erleichtert wurde.

III. Die Ziegler-Predigtreisen lippischer Pfarrer.

Bereits im Jahre 1889 hatte der „Rheinische Provinzialausschuß für innere Mission“¹⁾ in einem Schreiben das lippische Konsistorium auf die Notwendigkeit seelsorgerischer Tätigkeit unter den im Rheinland tätigen lippischen Wanderarbeitern hingewiesen. Es ist nicht ersichtlich, ob dieser wiederum von außen kommende Anstoß praktische Folgerungen nach sich gezogen hat. Irgendwelche Maßnahmen positiver Art sind nicht feststellbar. Daß man aber in lippischen Pfarrerkreisen die Notwendigkeit kirchlicher Wanderarbeiterfürsorge erneut erkannt hatte, ist aus einem Vortrage zu schließen, den Pastor Hunecke im Jahre 1892 über „Pastorale Zieglerpflege“ hielt²⁾.

Als eigentliches Geburtsdokument der Ziegler-Predigtreisen seit den 90er Jahren darf ein von Zeiß am 17. Mai 1894 unterzeichnetes Schreiben an das Konsistorium³⁾, dem eine von 15 Pfarrern unterzeichnete Petition beigelegt war, aufgefaßt werden, in dem der Wunsch geäußert wurde, „Besuchsreisen zu den Ziegler zu veranstalten und entsprechende Mittel dafür aus der Synodalkasse zu bewilligen“. In der Petition wurde auf dreierlei hingewiesen:

¹⁾ K.A. Vol. VI.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

Erstens auf die Notwendigkeit solcher Predigtreisen, weil das sittliche und religiöse Leben der Ziegler in der Fremde großen Gefahren ausgesetzt sei und weil die Sozialdemokratie versuche, die Ziegler für sich zu gewinnen.

Zweitens auf die Möglichkeit solcher Predigtreisen; obwohl die Ziegler weit zerstreut tätig seien, wäre in dieser Zerstretheit kein Hindernis zu erblicken, da auf Grund besonderer Erhebungen die Zahl der Ziegeleien mit lippischen Arbeitern zum größten Teil festgestellt sei, und auch die Bezirke, in denen die Ziegeleien lägen, bekannt wären.

Drittens auf den Erfolg solcher Predigtreisen, der darin bestehe, daß die Ziegler mit Gottes Wort in der Fremde versorgt würden, daß die Prediger selbst das Leben der Ziegler und ihre Gefahren kennenlernten, daß entsprechende Schriften verbreitet werden könnten, daß man Mißstände zu erkennen und zu beseitigen vermöge und das Verhältnis zu den Ziegelherren annehmbar gestaltet werden könne.

Nachdem eine „Kommission für geistliche Zieglerpflege“ eingesetzt war¹⁾, diese die entsprechenden Vorarbeiten erledigt und die Synode jährlich Mk. 300.— für die Predigtreisen bewilligt hatte (der Betrag wurde 1898 auf Mk. 450.— erhöht), zogen vom Jahre 1895 ab jährlich zwei, zuweilen auch 3 lippische Prediger hinaus in die verschiedensten Bezirke, in denen lippische Ziegler tätig waren: Nach Westfalen, ins Rheinland, an die untere Elbe, nach Brandenburg, nach Sachsen, nach Hannover und Bremen. Der Bezirk Oberschlesien wurde einem dort wohnenden Pastor Harms übertragen.

Die in den Jahren 1895 bis 1913 besuchten einzelnen Gebiete waren bereits in § 21 erwähnt. Hier mögen aus den Akten noch die Namen der Reiseprediger und — soweit dort mitgeteilt — die Zeiten der einzelnen Reisen festgehalten werden:

¹⁾ Zum folgenden K.A. 1894—1913.

Jahr	Namen	Zeit
1895	Zeiß	31. 7. bis Anfang Sept.
	Meyer	5. „ 25. August
1896	Hunecke	—
	Held	12. 7. „ 5. 8.
1897	Corvey	—
	Lamberg	10. „ 26. 7.
1898	Tölle	25. 7. „ 21. 8.
	Meyer	8. „ 24. 8.
	Held	August
	Zeiß	14. 8. „ 5. 9.
1899	Hunecke	6. 8. „ 22. 8.
	Held	5. „ 31. 8.
1900	Corvey	4. 7. „ 17. 7.
	König	16. 7. „ 6. 8.
	Priester	—
1901	Tölle	10. „ 30. 6.
	Lamberg	8. „ 24. 7.
1902	Hunecke	26. 7. „ 13. 8.
1903	Corvey	Juni
	Blome	29. 7. „ 19. 8.
	Lahde	31. 7. „ 17. 8.
1904	Pollem	9. „ 29. 8.
1905	Corvey	29. 6. „ 12. 7.
	Reichardt	3. 8. „ 20. 8.
	Zeiß	2. „ 26. 8.
	Thelemann	27. 7. „ 20. 8.
1906	Lahde	13. 6. „ 1. 7.
	Pollem	9. „ 29. 8.
1908	Thelemann	—
	Corvey	—
1909	Müller	Anfang August
	Zeiß	20. 8. bis 10. 9.
1910	Thelemann	27. 7. „ 21. 8.
1911	Müller	5. „ 23. 7.
1913	Bleibtreu	23. 7. „ 11. 8.

Da in verschiedenen Berichten der letzten Jahre auf die „reichliche Gelegenheit, Gottesdienste in der Nähe der Ziegeleien zu besuchen“, hingewiesen war, gab das Konsistorium unter dem 21. Oktober 1913 der „Kommission für geistliche Zieglerpflege“ anheim, sorgfältig zu erwägen, ob die „Einrichtung der Zieglerbesuche in der alten Form, nachdem sie von nächstbeteiligter Seite bezweifelt worden sei, nicht fallen gelassen und eine neue Form (sonntägliche Zieglerfeste) befürwortet werden könne“.

Die Kommission hielt die Beibehaltung für dringend notwendig, nur sollten im Industriegebiet des Ruhrbezirkes häufigere Sonntagsfahrten und Sonntagsfeste — wie sie teilweise bereits eingeführt seien¹⁾ — an die Stelle mehrtägiger bzw. mehrwöchiger Predigtreisen treten.

Während des Krieges und auch nach ihm ruhte die pastorale Zieglerfürsorge in der Fremde. Doch wird ihre Notwendigkeit auch in der Gegenwart neu betont. Das darf aus einem Bericht²⁾ über die Versammlung des lippischen Pfarrervereins im Jahre 1927 geschlossen werden. Nur soll von jetzt ab „die Arbeit möglichst durch einen besonderen, aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Berufsarbeiter betrieben werden und nicht nur lippische, sondern auch andere Ziegelerbeiter umfassen“. Man beabsichtigt, die Fürsorge als „Sektion Zieglerpflege“ dem deutschen „Zentralausschuß für innere Mission“ anzugliedern.

Es ist zu wünschen, daß es dem vorläufigen Ausschuß gelingt, die Angelegenheit in vorbildlicher und ersprießlicher Weise zu organisieren³⁾.

Nach den Berichten dieser Periode läßt sich der Eindruck der Reiseprediger, kurz zusammengefaßt, etwa folgendermaßen wiedergeben:

1. Einheitlich ist die Auffassung, daß die Lipperziegler überall wegen ihrer Pünktlichkeit, Nüchternheit und Zuverlässigkeit als die besten Arbeiter bezeichnet und deshalb in den verantwortlichsten Stellen verwendet würden. Wenn zuweilen Fälle gegenteiliger Art vorkämen, so

¹⁾ Solche Spezialreisen zu Zieglerfesten wurden z. B. gemacht: 1905 nach Solingen und Bochum, 1906 nach Elberfeld, 1912 und 1913 nach Krey, da in diesen Bezirken besonders viele Lipper tätig waren.

²⁾ Lippische Landeszeitung, Nr. 16 v. 20. 1. 1927.

³⁾ Während der Fahnenkorrektur fiel uns ein Bericht über die am 28. 11. 27 abgehaltene Herbsttagung des lippischen Pfarrervereins in die Hände, in dem es heißt: „Im letzten Sommer sind die Ziegler-Besuchsreisen lippischer Pfarrer wieder aufgenommen worden. Die Ziegler wurden in den Hauptarbeitsgebieten besucht, besondere Ziegler-Gottesdienste wurden abgehalten.“ (Lipp. Landes-Zeitung v. 30. 11. 27).

seien das Ausnahmen, die an dem Gesamteindruck nichts änderten.

2. Nicht so übereinstimmend sind die Ansichten bezüglich der Art, wie die Reiseprediger von den Ziegleren aufgenommen wurden. Nicht überall und nicht immer scheint das Gefühl des Gerngesehenseins, der Freude und Wärme vorhanden gewesen zu sein. Wenn nun auch hier und da über kalten Empfang, über geringes Interesse, namentlich in den letzten Jahren im Vergleich zu früher, wo vieles anders gewesen sei, wo man auf allen Gesichtern helle Begeisterung habe lesen können, geklagt wurde, so kommt man beim Lesen der Berichte im allgemeinen doch zu der Überzeugung, daß die Reiseprediger den Eindruck hatten, als wenn die meisten Ziegler ihre Ankunft mit Sympathie begrüßten und den Gottesdiensten und Andachten gern beiwohnten.

3. Daß aber der Besuch der Gottesdienste im Verhältnis zur Zahl der in der betreffenden Gegend arbeitenden Ziegler zuweilen auch sehr zu wünschen übrig ließ, dürfte aus einer Aufstellung der letzten Jahre der Predigtreisen hervorgehen:

Ort des Gottesdienstes	Zahl der eingeladenen Lipper	Zahl d. beim Gottesdienst Anwesenden
Ibbenbüren	23	35—40
Münster	53	20—25
Unna	147	70
Iserlohn	41	35
Hagen	263	80—90
Dortmund	250	65
Bochum	319	100
Recklinghausen	66	15
Gelsenkirchen	135	50—60

Es wäre jedoch verfehlt, aus diesen Angaben allgemeine Schlußfolgerungen auf die Einstellung der Ziegler zu den Besuchen und Veranstaltungen der Reiseprediger zu ziehen; denn es müssen immer Standort der Ziegelei, Wege-, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse berücksichtigt werden. Auch fanden die Gottesdienste an dem einzigen Ruhetage der Ziegler, dem Sonntage, statt,

wo nach der langen und schweren Wochenarbeit jeder sich lieber ausruhte, als den oft weiten Weg zum Gottesdienste, meist zu Fuß, zurückzulegen.

IV. Würdigung der Predigtreisen.

Prinzipiell Stellung zu der außerheimatlichen Seelsorge, wie sie durch die Predigtreisen ausgeübt werden soll, zu nehmen, ist nicht ganz leicht. Denn es handelt sich nicht um Einwirkungen mehr realer Natur, deren Erfolge in der Regel klar hervortreten, sondern um die tiefsten Geheimnisse und auch letzten Fragen der un-ergründlichen, irrenden und sehnenden Menschenseele, um Irrationales, streng Persönliches, um Dinge, die auch mit den großen Rätseln Stirb und Werde, Tod und Unsterblichkeit zusammenhängen. Man glaube nicht, daß etwa der Wanderarbeiter gleichgültig darüber hinwegsehe und stumpfsinnig in den Tag hineinlebe. Nein, auch seine Seele irrt und grübelt, wünscht und sehnt, klagt und hofft.

So ist denn an sich die Idee, den Wanderarbeiter an seiner Arbeitsstätte aufzusuchen, um sich in sittlich-religiöser Hinsicht seiner anzunehmen, durchaus begrüßenswert. Wenn eine solche Seelsorge von der Heimat aus organisiert und praktisch ausgeübt wird, so zeugt das von einer anerkennenswerten, hohen Auffassung der pastoralen Aufgaben und dem ernstesten Willen, tatkräftig da einzugreifen, wo die Gefahren des seelischen Abirrens besonders groß sind, und die Notwendigkeit der Fürsorge daher recht deutlich hervortritt, wo aber auch die Schwierigkeiten der tatsächlichen Ausführung und die Fragwürdigkeit entsprechender Erfolge nicht verkannt werden.

Die Schwierigkeiten liegen u. E. besonders in der Auswahl der die Wanderarbeiter-Seelsorge ausübenden Persönlichkeiten und in der Art der praktischen Befähigung.

Bei Würdigung dieser Hemmungen und bei der Frage

nach der Möglichkeit ihrer Beseitigung sei zunächst darauf hingewiesen, daß wir den Kreis der Aufgaben noch etwas weiter ziehen, als das bisher geschehen ist und nicht nur religiöse Dinge zur Seelsorge rechnen, sondern alle Fragen, die auch sonst mit dem Seelenleben zusammenhängen.

Nicht jeder Pastor ist ohne weiteres durch sein Amt für die Wanderarbeiter-Seelsorge prädestiniert. Die dafür in Frage kommenden Personen müssen nicht nur redegewandte Persönlichkeiten mit klarem Blick und ernster Lebensauffassung sein, sondern vor allem auch — vielleicht sogar in erster Linie — gute Psychologen, die sich einzufühlen wissen in die Arbeiterpsyche, von denen infolgedessen genaue Vertrautheit mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Wanderarbeiter daheim und in der Fremde zu verlangen ist. Denn es genügen eine ernste Andacht und gute Predigt nicht, wichtiger erscheint uns vielmehr die beratende individuelle Einwirkung.

Es ist deshalb nur zu begrüßen, wenn gerade die früheren Reiseprediger zu der Erkenntnis gekommen sind, daß die neue Zieglerpflege durch besondere „Pfleger“ ausgeübt werden soll. Ein aus dem „Arbeiterstande hervorgegangener Berufsarbeiter“ aber wird nur dann die nötigen Qualifikationen zu einem solchen Amte besitzen, wenn er die entsprechende theoretische gründliche Durchbildung und Schulung erhalten hat.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung bedarf es noch sorgfältiger Überlegung und Erprobung, will man nicht Gefahr laufen, daß die Erfolge minimal sind und in keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe stehen.

§ 40. Bildungsstand und Fortbildung der Ziegler.

Die Söhne der lippischen Ziegler treten fast durchweg in die Fußstapfen ihrer Väter. Auch sie wandern gleich nach der Konfirmation mit ab, um die an Entbehrungen, Mühe und schwerer Arbeit reiche Zieglerlaufbahn zu beginnen. Nur ein ganz geringer Prozentsatz wendet

sich anderen Berufszweigen zu; sie werden Maurer, Handwerker, Bahnarbeiter usw. Einige, insbesondere die Söhne der Ziegelmeister, besuchen auch wohl eine höhere Schule, um nach Erlangung der Reife für Obersekunda zum Kaufmannsstande überzugehen; andere zogen früher freiwillig den Soldatenrock an und kapitulierten beim Militär. Daß Söhne, selbst wohlhabender Ziegler, das Gymnasium oder die Oberrealschule absolvieren und darauf studieren, kommt nur ganz vereinzelt vor. Häufiger, immerhin auch im geringen Maße, nahm früher das Seminar solche Personen auf. Beispielsweise waren 1903 unter 26 aufgenommenen Seminaristen 6 Ziegelmeister-söhne.

Bei der überwiegenden Mehrzahl schloß bis W.-S. 1920/21 mit dem Verlassen der Volksschule jede Schulbildung ab, denn eine obligatorische Fortbildungsschule gab es bis dahin in Lippe noch nicht. Ob nun aber die lippische Volksschule selbst den in das Erwerbsleben eintretenden Zieglerjünglingen die im Kampf des Lebens notwendige Allgemeinbildung vermittelt hat, mag dahingestellt sein. Gewiß war namentlich in den letzten 10 bis 20 Jahren ein Fortschritt im Volksschulunterricht unverkennbar, und das am 1. April 1914 in Kraft getretene Volksschulgesetz versprach als reife Frucht eine segensreiche Zukunft. Wichtig in diesem Zusammenhange ist, daß nach dem Gesetze die bis dahin siebenjährige Schulpflichtigkeit auf 8 Jahre verlängert wurde.

Wenn man nun aber bedenkt, daß bis zum 1. April 1914 nach dem alten Schulgesetz die auf einen Lehrer entfallene Höchstschülerzahl 120 betrug, und diese nach dem neuen Gesetz auf 100 herabgesetzt wurde, wenn man in Betracht zieht, daß im Durchschnitt auf jeden Lehrer 92 Schüler kamen und alle anderen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe, weit hinter dieser Zahl zurückblieben, wenn man erfährt, welch einen breiten Raum der Religionsunterricht zum Schaden wichtiger Lehrfächer im Volksschulunterricht einnahm, wenn man endlich darauf hinweist, daß Lippe auch in be-

zug auf die Aufwendungen pro Kopf der Schüler mit Mk. 25.— im Deutschen Reiche an letzter Stelle stand: dann fällt es nicht schwer, Schlüsse auf den Stand der Volksschulbildung in Lippe zu ziehen, dann muß man in der Tat zu der Überzeugung kommen, daß die Unterrichtsergebnisse, auch bei äußerster Anstrengung und bestem Willen der überlasteten Lehrer, unmöglich den praktischen Anforderungen der Zeit genügen konnten.

Den Gründen der Vernachlässigung der Volksschule hier nachzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen; nur soviel sei bemerkt, daß sie zum Teil auf das Überwiegen der konservativen Anschauungen und Interessen im Landtage, sowie auf die Leitung des Schulwesens, die bis 1915 fast ausschließlich in den Händen der Geistlichen lag, zurückzuführen ist. Mit dem neuen Gesetze fiel der oft nachteilige direkte Einfluß dieser Personen insofern, als eine selbständige Oberschulbehörde gebildet wurde, und die Inspektion seit der Zeit von 2 wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten Kreis Schulräten ausgeübt wird.

Bereits seit jener Zeit, namentlich aber seit der Revolution, hat das lippische Schulwesen das früher Versäumte nachgeholt. Heute können die äußeren Grundlagen als mustergültig bezeichnet werden.

Wenn nun auch in geistiger Beziehung vom Ziegler nicht allzuviel verlangt wird, so wurden die Mängel der Volksschulbildung doch schon in den letzten Jahren vor dem Kriege mehr und mehr fühlbar. Die auch in der Ziegelindustrie eingetretene technische Vervollkommnung stellt mehr Anforderungen an die geistige Fähigkeit der Arbeiter, als dies bei dem früheren, primitiven Betriebe der Fall war. Es kam hinzu, daß die Arbeiten, welche hauptsächlich Muskelkraft erfordern, von den billigeren Ausländern verrichtet wurden. Heute treten an deren Stelle ungelernete Arbeiter. Wollen deshalb die lippischen Ziegler ihren Platz behaupten, so müssen sie danach streben, Qualitätswaren an Menschenmaterial auf den

Arbeitsmarkt zu bringen, um die wichtigeren und verantwortungsvolleren Posten sowie leitende Stellen zu erlangen.

Es ist daher erfreulich und für die Urteilsfähigkeit der Ziegler ein gutes Zeugnis, daß aus ihren Reihen immer wieder die Forderung auf Besserung und Ausgestaltung des Schulwesens und auf Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule und Vervollkommnung der Zieglerfachschule erhoben wurde. Sowohl Orts- und Bezirksvereine der Ziegler als auch der Gewerkverein haben sich schon früher oft mit dieser für ihren Stand wichtigen Frage befaßt¹⁾ und dementsprechende Forderungen gestellt, Resolutionen angenommen und Petitionen an Landtag und Regierung gerichtet.

Die Folge hiervon ist gewesen, daß sich bereits der Landtag von 1914 mit der Einführung der allgemeinen staatlichen Fortbildungsschule beschäftigte und die Staatsregierung versprach, ein Gesetz einzubringen, das endlich 1920 nach langen Beratungen fertig wurde und in Kraft trat. Die Städte und größeren Dörfer hatten bereits freiwillige Fortbildungsschulen ins Leben gerufen. 1914 gab es, mit Einschluß der Städte, in 35 Schulbezirken Fortbildungsschulen.

Nach dem neuen Fortbildungsschulgesetze soll der Lehrplan die Verhältnisse der Ziegler besonders berücksichtigen.

Eigentliche Fachschulen gibt es in Lippe nur ganz wenige. Für die Ziegler kamen früher in Betracht die Zieglerfortbildungsschule in Lage und die 1891 gegründete Ziegler- und Heizerabteilung des Technikums in Lemgo. Die Lehrkurse in Lemgo fanden im Wintersemester in drei aufsteigenden Klassen statt. Es wurden nur solche Personen aufgenommen, die den Nachweis des erfolgreichen Besuches der Volksschule und einer dreijährigen praktischen Beschäftigung als Ziegler liefern konnten. Die Fachschule wollte die jungen Leute so ausbilden, daß sie den Anforderungen ihres Berufes entsprachen und be-

¹⁾ S. Protokoll d. Gen.-Vers. d. Gewerkvereins bes. 1914.

fähigt wurden, den Vorgängen und Fortschritten auf technischem Gebiete mit Verständnis zu folgen und sie nutzbringend als Heizer, Brenner, Meister usw. anzuwenden. Die Unterrichtsfächer waren Deutsch, Schönschreiben, Rundschrift, Zeichnen, Rechnen, Mathematik, Physik, Chemie, chemische Technologie, Maschinenkunde und Geschäftskunde.

Die Schule ist sehr fleißig von lippischen und auch außerlippischen Ziegleren besucht worden, und manche Absolventen haben auf Grund dieses Fachstudiums günstige Stellungen erlangt.

Neuerdings — seit 1926 — hat auch das Technikum Lage in Lippe eine Fachabteilung zur Fortbildung der Ziegler eingerichtet.

Da aber der Besuch einer solchen Fachschule nicht jedem Ziegler möglich ist, weil meistens die erforderlichen Mittel dazu fehlen, so kann für die Fortbildung der großen Mehrzahl nur die allgemeine Fortbildungsschule in Betracht kommen, deren obligatorische Einführung in Lippe deshalb gerade für die Ziegler von großem Wert ist.

In Anbetracht aber der bedeutsamen Stellung, die das Zieglergewerbe in Lippe einnimmt, genügen Zuschüsse und Unterstützungen zur Berufsausbildung der Ziegler¹⁾ nicht; vielmehr darf gefordert werden, daß eine der Zieglerfachabteilungen in Lemgo oder Lage zu einer staatlichen Anstalt ausgebaut wird, an der theoretisch und praktisch durchgebildete Lehrer aus den verschiedensten für die Ziegler wichtigen Zweigen tätig sind, und deren Besuch auch unbemittelten fähigen Personen möglich sein müßte.

¹⁾ In den Landesetat wurden dafür z. B. eingestellt: für 1925 und 1926 je RM. 1000.—, für 1927 RM. 2000.—.